

Jahresbericht 2001



→ Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Elektrizitäts-Control GmbH, Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien,
Tel.: +43-1-24 7 24-0, Fax: +43-1-24 7 24-900, E-Mail: office@e-control.at

Für den Inhalt verantwortlich: DI Walter Boltz, Geschäftsführer Elektrizitäts-Control GmbH

Konzept und Text: Elektrizitäts-Control GmbH

Grafik und Layout: **[cdc]** communicationdesignconsulting, Liechtensteinstraße 112, A-1090 Wien

Fotos: e-control, photodisc, **[cdc]**

Druck: Stiepan Druck GmbH

© Elektrizitäts-Control GmbH 2002

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.



Dr. Martin Bartenstein
Bundesminister für
Wirtschaft und Arbeit

Um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken, wurde auf Basis einer EU-Richtlinie vorerst für Großverbraucher eine Wahlmöglichkeit des Stromlieferanten geschaffen, die zu einer Konkurrenzsituation bei den Anbietern – und damit zu marktgerechten Preisen für elektrische Energie – geführt hat. Um auch den Gewerbebetrieben und Haushalten diese Möglichkeit zu geben, hat die österreichische Bundesregierung mit dem Energie-liberalisierungsgesetz 2000 die Weichen für eine vollständige Öffnung des österreichischen Strommarktes gestellt, die seit 1. Oktober 2001 Realität ist.

Der Übergang von amtlich geregelten Strompreisen zu einem freien Markt erfordert jedoch eine neue Art von Aufsicht und Regulierung, angepasst an die Besonderheiten der elektrischen Energie. Es müssen neue Monopole im Anbieterbereich vermieden und das verbleibende Monopol des Netzbetriebes muss strenger denn je geregelt werden, um gleiche und faire Bedingungen für Anbieter und Kunden zu garantieren.

Am 1.3.2001 hat daher die privatrechtlich organisierte Regulierungsbehörde Elektrizitäts-Control GmbH ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen, die seitdem in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Umsetzung der Liberalisierung des heimischen Strommarktes überwacht. Für wichtige Entscheidungen wurde die unabhängige Elektrizitäts-Control Kommission geschaffen, die seit März 2001 regulierend eingreifen kann.

Zu den vielen Aufgaben der E-Control zählen vor allem die allgemeine Wettbewerbsaufsicht, Überwachung des Unbundling, Erstellung von Marktregeln, Vollziehung der Bestimmungen über Stranded Costs, Neufestsetzung der Netztarife, Regelung des Importes von Strom aus Drittländern, statistische Erhebungen sowie das Elektrizitätskrisenmanagement.

Als Geschäftsführer der Elektrizitäts-Control GmbH konnte mit DI Walter Boltz ein hervorragender Kenner der nationalen und internationalen Elektrizitätswirtschaft gewonnen werden. Ihm und seinen Mitarbeitern sei auf diesem Wege für die bisher in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit erbrachten Leistungen herzlich gedankt, mit dem Ersuchen, auch in Zukunft die anstehenden Aufgaben so wie bisher zu meistern.

Dr. Martin Bartenstein



DI Walter Boltz
Geschäftsführer E-Control

Die Energielandschaft in Österreich hat sich in den vergangenen Monaten grundlegend verändert. Seit 1. Oktober 2001 hat nämlich in Österreich jeder Endkunde, egal ob Großabnehmer oder privater Haushalt, ob Gewerbe- oder landwirtschaftlicher Betrieb, das Recht, seinen Stromlieferanten frei zu wählen. Bis zu diesem Datum war dies nur Großabnehmern möglich, die schon seit dem Jahr 1999 von der Liberalisierung profitieren konnten.

Dass Österreich es geschafft hat, das Liberalisierungsdatum 1. Oktober 2001 planmäßig umzusetzen, hat viele in Erstaunen versetzt. Dies war nur durch ein ständiges Bemühen und große Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten möglich. In Österreich ist die gänzliche Öffnung des Strommarktes rascher erreicht worden, als es der Zeitplan der EU-Binnenmarktrichtlinie für Elektrizität vorsieht. Ziel der Europäischen Union ist eine Voll-Liberalisierung des Strommarktes bis 2005. Österreich zählt somit zu den Spitzenreitern in Europa. Die österreichische Wirtschaft und die Konsumenten sind daher früher als viele andere in den Genuss der Vorteile bei Preis und Serviceleistungen im Strombereich gekommen.

Eine erste Bilanz nach wenigen Monaten Strommarktliberalisierung in Österreich fällt sehr positiv aus. Der Wettbewerb kommt in Schwung, ein Wechsel des Stromlieferanten ist unbürokratisch und einfach, und vor allem wird sich das Wechselverhalten der Österreicher in den nächsten Monaten noch stark ändern. Berechnungen der E-Control zufolge haben in den ersten drei Liberalisierungsmonaten, also bis 31.12.2001, etwa 20.000 Haushalts-, Landwirtschafts- und Gewerbetunden ihren Stromlieferanten gewechselt. Erfahrungen anderer Länder, in denen der Strommarkt schon längere Zeit liberalisiert ist, zeigten, dass zu Liberalisierungsbeginn tendenziell abwartende Stimmung herrscht, die Wechselraten nach einigen Monaten jedoch stark anstiegen. So haben beispielsweise in Großbritannien heute mehr als 30 % und in Schweden ungefähr 20% der Haushalts- und Gewerbetunden einen anderen Stromlieferanten als zu Beginn der Liberalisierung.

Die Gewinner der Liberalisierung sind schlussendlich die Stromverbraucher, von Großabnehmern bis zu den Haushalten. Diese profitieren nicht nur durch günstigere Preise, sondern vor allem auch durch größere Kundenfreundlichkeit, verschiedene Zusatzangebote und spezielle Serviceeinrichtungen. Alles spricht also dafür, dass sich die österreichische Geschichte der Strommarktliberalisierung auch in Zukunft positiv fortsetzen wird.

Walter Boltz

DI Walter Boltz



o. Univ. Prof.
DDr. Walter Barfuß
Rechtsanwalt
Vorsitzender des Aufsichtsrats
der E-Control

Die „Elektrizitäts-Control Österreichische Gesellschaft für die Regulierung in der Elektrizitätswirtschaft mit beschränkter Haftung“ ist am 23.2.2001 beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch (FN 206078g) eingetragen worden. Die E-Control, wie sie kurz genannt wird, hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch das „Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird – EIWOG“ (BGBl I 1998/143 in der jeweils geltenden Fassung) und durch das „Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission“ (BGBl I 2000/121 in der jeweils geltenden Fassung) übertragen sind.

Nach den bestehenden Vorschriften hat die Geschäftsführung jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen sowie jeweils für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses hat die Generalversammlung zu beschließen.

Der vorliegende Jahresbericht ist der erste seit Gründung der E-Control. Er ist ein Spiegelbild der Vielfalt der hoheitlichen Aufgaben, die von der E-Control zu erledigen sind, und er zeigt auch, dass – ganz selbstverständlich – jede Durchsetzung und Überwachung von Marktliberalisierungen entsprechender gesetzlicher Regelungen und mit ihrem Vollzug betrauter Institutionen bedarf. Das hat auch seinen Preis. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass die E-Control ihren Preis wert ist: Die Liberalisierung des Strommarktes hat erfreulicherweise – entgegen so mancher gegenteiliger Prophezeiungen – funktioniert.

Als Vorsitzender des Aufsichtsrats der E-Control kann ich nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund einer überdurchschnittlich extensiven und gleichzeitig intensiven Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats bestätigen: Die Geschäftsführung hat sich bei Erfüllung ihrer – alles andere als einfachen – Aufgaben sehr gut geschlagen.

o. Univ. Prof. DDr. Walter Barfuß



Einleitung	8
Regulatorisches Umfeld und Institutionen	13
Liberalisierungsprogramm der Europäischen Union	14
Liberalisierung des Strommarktes in Österreich	15
Institutionelle Rahmenbedingungen	17
Aktivitäten der Regulierungsbehörden	19
Einleitung	20
Wettbewerbsaufsicht	21
Überwachung des Unbundling	23
Systemnutzungstarife	24
Grenzüberschreitende Lieferungen	26
Schlichtungstätigkeit und Missbrauchsaufsicht	28
Marktregeln	30
Erneuerbare Energieträger	33
Kleinwasserkraft-Zertifikatssystem	36
Abwicklung von Ausgleichszahlungen	38
Stranded Costs	39
Versorgungssicherheit und -qualität	40
Elektrizitätsstatistik	41
Internationale Zusammenarbeit	42
Informationsarbeit	43
Der österreichische Elektrizitätsmarkt	47
Österreich im europäischen Verbund	48
Struktur und Aufbau	50
Aktueller Entwicklungsstand	59
Versorgungssicherheit	78
Marktchronologie	80
Jahresabschluss der Elektrizitäts-Control GmbH	83
Anhang	95
Bescheidverfahren und Verordnungen	96
Glossar	98
Abbildungsverzeichnis	102
Adressenliste	103
Abkürzungsverzeichnis	108



Elektrische Energie ist nicht nur der wichtigste Sekundärenergieträger in der Europäischen Union. Mit einem Jahresumsatz von rund € 250 Mrd. und einer jährlichen Erzeugung von etwa 2.500 TWh ist der Elektrizitätssektor selbst einer der bedeutendsten Wirtschaftszweige Europas. Die Liberalisierung der Energiemärkte spielt daher eine zentrale Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit Europas.

Die Energiekosten sind ein wesentlicher Teil der Produktionskosten vieler europäischer Unternehmen. Zwar betragen die Stromkosten im Durchschnitt nur rund 2 % des Gesamtaufwands eines Unternehmens, in einigen wichtigen Branchen wie Informationstechnik, Stahl, Papier und Chemie ist dieser Anteil mit etwa 10 - 20 % aber wesentlich höher. Da im internationalen Handel die üblichen Margen 2 - 3 % betragen, kann schon eine relativ geringfügige Preissenkung für elektrische Energie die Kostenstruktur der Unternehmen stark verbessern. Um in einem globalen Umfeld wettbewerbsfähig zu sein, ist die europäische Wirtschaft auf eine zuverlässige, effiziente und kostengünstige Energieversorgung angewiesen.

Daher arbeitet die EU seit langem an Rahmenbedingungen, die die Energiewirtschaft noch leistungsfähiger machen sollen. Schon das Europäische Binnenmarktprogramm von 1985 zur Öffnung der Güter-, Arbeits-, Kapital- und Dienstleistungsmärkte bis 1992 sah die Liberalisierung der Energiemärkte vor. Der einheitliche Markt sollte Größenvorteile durch Massenproduktion und geringere Stückkosten bringen, um die europäische Wirtschaft für den globalen Wettbewerb mit Japan und den USA fit zu machen. Gleichzeitig sollten auch Wirtschaftssektoren, die nicht der globalen Konkurrenz ausgesetzt waren, durch mehr Wettbewerb innerhalb des gemeinsamen Marktes effizienter werden.

Die schwache Wirtschaftslage Anfang der 90er Jahre und die finanziellen Probleme bei der deutschen Wiedervereinigung lenkten die Aufmerksamkeit der Wirtschaftspolitik verstärkt auf die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union. Das galt neben anderen wertschöpfungsintensiven Branchen vor allem auch für den Informationstechnologiesektor, eine der Säulen des Wirtschaftswachstums. Aber gerade die IT-Branche ist energieintensiv und stark von einer günstigen und zuverlässigen Stromversorgung abhängig. Immer mehr wurde klar: Die EU musste ihre Energiemärkte öffnen. Den ersten Entwurf für eine diesbezügliche Richtlinie legte die EU-Kommission 1992 vor. Beschlossen wurde die Richtlinie nach umfangreichen Beratungen der Energieminister im Jahr 1996.

Die Strommarktöffnung ist nur im Zusammenhang mit den damaligen umfassenden Bestrebungen Europas richtig einzuordnen, die Märkte neu zu strukturieren. Diese sollten effizienter werden, um im globalen Wettbewerb dem Kapital attraktive Investitionsmöglichkeiten zu bieten und damit für genügend Arbeitsplätze zu sorgen.

Die Staats- und Regierungschefs der EU beschlossen daher 1998 in Cardiff (Wales) eine Strategie für die wirtschaftlichen Reformen zur Förderung von Wachstum, Wohlstand, Beschäftigung und sozialer Integration. Wesentlicher Inhalt dieser Strategie ist ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum mit moderater Inflationsentwicklung. Hierzu wurden tief greifende strukturelle Reformen notwendig, um die Produktivität der Unternehmen zu verbessern.

Funktioniert der Markt, dann bestimmt der Preis, welche Produkte in welchen Mengen zu welchen Kosten erzeugt werden. Steigt die Nachfrage und bleibt das Angebot gleich, steigt auch der Preis. Das veranlasst potenzielle Investoren, die Produktion auszuweiten. Ist dagegen das Angebot größer als die Nachfrage, dann sinkt der Preis. Die Produktion wird zurückgefahren. Das funktioniert aber nur, wenn die

Unternehmen zueinander im Wettbewerb stehen und den Marktpreis nicht beeinflussen können. Monopole, aber auch staatliche Eingriffe setzen diesen Mechanismus außer Kraft. Auch Unternehmen, die ineffizient sind, bestehen weiter. Die Leidtragenden sind die Konsumenten: Sie bezahlen für Produkte und Dienstleistungen mehr als nötig.

Um das zu verhindern, öffnet die Europäische Union die Märkte und reduziert damit die Marktverzerrungen in ihren Mitgliedstaaten. So kommt mehr Wettbewerb zustande, und die Preise gleichen sich EU-weit an. Das gilt auch für die Energiewirtschaft.

Für die Wahl eines Unternehmensstandorts innerhalb der EU werden deshalb die Unterschiede bei den Energiekosten weniger wichtig. Sie verlieren damit auch an Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und behindern dessen Leistungsfähigkeit nicht mehr. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist ein verstärkter Wettbewerb im eigentlich wertschöpfenden Prozess – außerhalb des Elektrizitätssektors. So bringt die Integration des europäischen Strommarktes mehr Wettbewerb und damit verbundene Produktivitätssteigerungen in den nachgelagerten Sektoren.

Aber die Integration der Märkte brachte auch innerhalb der Elektrizitätswirtschaft selbst mehr Leistungsfähigkeit und stärkere Zusammenarbeit. Elektrische Energie ist nicht speicherbar und muss zeitgleich mit der Konsumation produziert werden. Historisch gesehen entwickelten sich daher im Rahmen des europäischen Stromverbundes regionale Einheiten, die meist autonom für den Ausgleich von Verbrauch und Produktion sorgen. Sie orientieren sich großteils an nationalen Grenzen und sind nach wie vor in ihrer Größe wirtschaftlich und technisch nicht optimal ausgelegt. Die Integration der Märkte sollte mittelfristig erlauben, Vorteile durch mehr Kooperation zu erzielen.

→ Was bedeutet Liberalisierung?

In der Vergangenheit versorgte ein einziges, oft öffentliches Unternehmen eine Region (z.B. Bundesland, Gemeinde) mit elektrischer Energie. Der Bau von Kraftwerken und Netzen war teuer und nur über Jahrzehnte hinweg finanzierbar. Wegen dieses hohen Risikos investierten private Unternehmer nur selten in die E-Wirtschaft. Ohne ausreichende Energieversorgung wäre aber die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes unmöglich gewesen. So übernahm oft die öffentliche Hand die Kosten.

Zusätzliche Anschlüsse an ein bereits bestehendes Netz verursachen dem Stromversorger hingegen nur relativ niedrige Kosten. Innovationen in der Erzeugungstechnologie und die damit verbundene höhere Effizienz ermöglichen kürzere Planungshorizonte, niedrigere Anfangsinvestitionen und einen modularen Ausbau. Heute amortisieren sich Investitionen in bestimmte Kraftwerksanlagen schon innerhalb weniger Jahre. Auch die Messtechnologie wird ständig weiter verbessert. Es ist kein Problem mehr, festzustellen, wer wann an welchem Messpunkt wie viel Strom einspeist oder entnimmt. Das erlaubt, die Erzeugungsfunktion von der Versorgungsfunktion zu trennen. Solche Entwicklungen senken deutlich die Risiken für private Investoren und machen die Elektrizitätswirtschaft auch für sie interessant.

Technologische Innovationen sind somit die Grundlage für die Liberalisierung des Elektrizitätssektors. Der Strommarkt kann nun in einen monopolistischen und einen marktwirtschaftlich organisierten Teil getrennt werden (siehe *Abbildung 1*).

Wenig geändert hat sich allerdings am hohen Anteil der Fixkosten bei Netzbetrieb, Übertragung und Verteilung. Der Netzbetrieb gilt daher nach wie vor als natürliches Monopol. Erzeugung und Vertrieb stehen hingegen seit der Liberalisierung im Wettbewerb.

→ Struktur der Elektrizitätswirtschaft nach dem Unbundling

Abbildung 1

nach dem Unbundling



Die Stromkunden haben das Recht, ihren Lieferanten frei zu wählen. Außerdem ist ein weiterer Teilnehmerkreis in der Wertschöpfungskette hinzugekommen: Der (Groß-)Handel mit Strom. Teilnehmer des Marktes sind nun Stromerzeuger, Lieferanten, Händler, Broker und große industrielle Abnehmer.

Wegen des Monopols im Netzbereich können nicht alle Teile des Elektrizitätssektors dem freien Markt überlassen werden. Der Monopolist könnte sonst seine Marktmacht durchsetzen und den gewünschten Wettbewerb sowohl in den vor- als auch in den nachgelagerten Bereichen verhindern. Um den Wettbewerb zu sichern und die Marktmacht des Monopolisten einzuschränken ist eine unabhängige Institution nötig, ein Strommarkt-Regulator.

→ Rolle des Regulators

Aufgabe des Regulators im Zuge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes ist es, den Wettbewerb zu stärken und sicherzustellen, dass dieser unter Berücksichtigung eventueller gemeinwirtschaftlicher Auflagen wie Versorgungssicherheit und Umweltschutz funktioniert.

Um den Wettbewerb zu stärken, bietet der Markt dem Regulator drei Anknüpfungspunkte:

1. Einschränkung der monopolistischen Macht des Netzbetreibers, indem der Regulator den diskriminierungsfreien Zugang für Dritte zum

Netz sicherstellt und die Preise für die Netznutzung festlegt. So können Stromerzeuger und -händler ihren Kunden jederzeit Strom durch das Netz liefern. Gehört der Netzbetreiber zu einem Unternehmen, das auch im Stromhandel, Stromvertrieb und in der Produktion tätig ist (vertikal integriertes Unternehmen), muss verhindert werden, dass er diese Bereiche quersubventioniert. Das wird durch eine zumindest buchhalterische Trennung von den anderen Unternehmensteilen (Unbundling) gewährleistet.

2. Laufende Beobachtungen der Preisentwicklung und der Eigentümerstruktur der Marktteilnehmer (Erzeuger, Versorger und Lieferanten). Preise und Eigentümerstrukturen sind die Grundlage zur Beurteilung der Intensität des Wettbewerbes. Werden Missstände am Markt festgestellt, bilden die angeführten Informationen die Basis für mögliche Kartell- und Marktmissbrauchsverfahren, durch die wettbewerbsverzerrendes Verhalten im Markt bekämpft wird.

3. Die Weitergabe umfassender Informationen vor allem an Endkunden, damit diese das nötige Wissen über den Markt, seine Mechanismen und die Struktur der E-Wirtschaft haben und so Informationsungleichgewichte zwischen den Marktteilnehmern reduziert werden. Das erleichtert ihnen, sich einen passenden Stromlieferanten auszuwählen und senkt die damit verbundenen Kosten (Transaktionskosten).

Weil alle Marktteilnehmer auf das Stromnetz angewiesen sind, kann der Markt nur funktionieren, wenn es geeignete Rahmenbedingungen

gibt. Die wesentlichsten davon stehen in einem Regelwerk, das den grundsätzlichen Aktionsrahmen zwischen den Marktteilnehmern festlegt. Es enthält die dafür erforderlichen rein technischen wie auch organisatorischen Grundsatzvereinbarungen. Ihre Einhaltung zu überwachen ist eine der wichtigsten Pflichten des Regulators. Er hat das Recht, sich alle dafür erforderlichen Informationen zu beschaffen. Das ermöglicht ihm auch, darauf zu achten, dass die Unternehmen die im öffentlichen Interesse stehenden Auflagen in den Bereichen Versorgungssicherheit und Umweltschutz erfüllen.

Um im Interesse aller Marktteilnehmer handeln zu können, muss der Regulator politisch und finanziell unabhängig sein. Dabei hat er kostenbewusst zu agieren. Traditionell stehen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft im staatlichen Eigentum. Deshalb ist die Trennung von eigentumsrechtlichen und regulatorischen Interessen für den Regulierungserfolg entscheidend.

→ Liberalisierung in Österreich

Österreich hat die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie zunächst durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) umgesetzt, das im Juli 1998 beschlossen wurde und am 19.2.1999 in Kraft trat. Eine vollständige Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes sah es noch nicht vor. Bald zeigte sich aber, dass dadurch bestimmte Kundengruppen wie Gewerbe und Haushalte benachteiligt wurden. Mit der Novelle des EIWOG 1998, die mit 1. Oktober 2001 endgültig in Kraft trat, kam es zur 100%igen Öffnung des österreichischen Strommarktes. Seit diesem Zeitpunkt hat jeder Stromkunde in Österreich das Recht, seinen Lieferanten frei zu wählen.

Das EIWOG 2000 soll der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige elektrische Energie in hoher Qualität zur Verfügung stellen und eine Marktorganisation im

Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie schaffen, die auch gemeinwirtschaftliche Aufgaben berücksichtigt. Die Organisation der Elektrizitätsaufsicht wurde mit der Liberalisierung des österreichischen Strommarktes auf eine neue Grundlage gestellt. Die Zuständigkeiten der Elektrizitätsaufsicht sind auf eine Reihe von Behörden verteilt. Neben den traditionell zuständigen Landesregierungen, Landeshauptmännern und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit werden nun auch die Elektrizitäts-Control GmbH (E-Control) und Elektrizitäts-Control Kommission (E-Control Kommission) als Regulierungsbehörden tätig. Eine beratende Funktion hat der Elektrizitätsbeirat. Die oberste Elektrizitätsbehörde ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Er hat die Richtlinienkompetenz und die Aufsichtsfunktion über die E-Control. Die Entscheidungsinstanz in den meisten Fällen, bei denen die Rechte der Marktteilnehmer untereinander betroffen sind, ist die E-Control Kommission, die von der E-Control als Geschäftsstelle unterstützt wird.

Die allgemeine Zielsetzung in der Grundsatzbestimmung des EIWOG 2000 wurde durch die explizite Aufzählung der Aufgaben für die neu eingerichteten Regulierungsbehörden konkretisiert. Demnach kommen den Regulierungsbehörden Aufgaben zur Überwachung und Aufsicht des Wettbewerbes, Regulierung des Marktes, Überwachung der Einhaltung der Ziele bezüglich erneuerbarer Energieträger und sonstige – eher administrative – Tätigkeiten zu.

Zur Wettbewerbsaufsicht zählen die Überwachung des Netzbetreibers bezüglich der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer, die Überprüfung der buchhalterischen und funktionalen Trennung (Unbundling) des Netzbetriebes von den übrigen Wertschöpfungsgliedern sowie die Festlegung der Systemnutzungstarife durch die E-Control Kommission. Darüber hinaus ist die E-Control gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet, regelmäßig Strompreisvergleiche zu veröffentlichen. Zur Regulierung des Marktes

ist die E-Control angewiesen, Marktregeln (Allgemeine Bedingungen, Technische und Organisatorische Regeln und Sonstige Marktregeln) auszuarbeiten und diese den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen. Die E-Control hat weiters die Einhaltung der Bezugsverpflichtungen von Ökostrom und elektrischer Energie aus Kleinwasserkraftwerken zu überwachen.

Die Regulierungsbehörden nahmen ihre Tätigkeit im März 2001 auf. Hauptsächlich befassten sie sich im Jahr der vollständigen Marktöffnung mit dem Erarbeiten und Umsetzen der Marktregeln sowie mit Schlichtungs- und Missbrauchsverfahren. Außerdem überprüften sie die Netznutzungstarife, veröffentlichten Preisvergleiche für die Konsumenten, installierten ein System für die Behandlung von Kleinwasserkraft-Zertifikaten und informierten alle Marktteilnehmer umfassend über die Marktöffnung.

Mit den Marktregeln wurde der österreichische Strommarkt neu organisiert und somit die Grundvoraussetzung für das Funktionieren des Marktes geschaffen. Die Marktregeln enthalten die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben. Durch die Marktregeln wurde ein Bilanzierungssystem für die Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Netz und für die Entnahme aus dem Netz eingeführt. Auf Grundlage so genannter Fahrpläne können die Lieferanten feststellen, wie viel Strom sie in das Netz einspeisen müssen, um den aktuellen Bedarf zu decken. Die Abweichung zwischen prognostiziertem und tatsächlichem Verbrauch (bzw. Einlieferung) wird durch ein Ausgleichsenergiesystem abgedeckt. Die Ausgleichsenergie kommt nicht mehr automatisch vom lokalen Netzbetreiber, sondern wird auf dem freien Strommarkt eingekauft. Der Ausgleich, den früher das jeweilige Netzmanagement lokal oder regional abwickelte, wurde so von geographischen Netzgegebenheiten gelöst. Eine wesentliche Rolle für das Datenmanagement

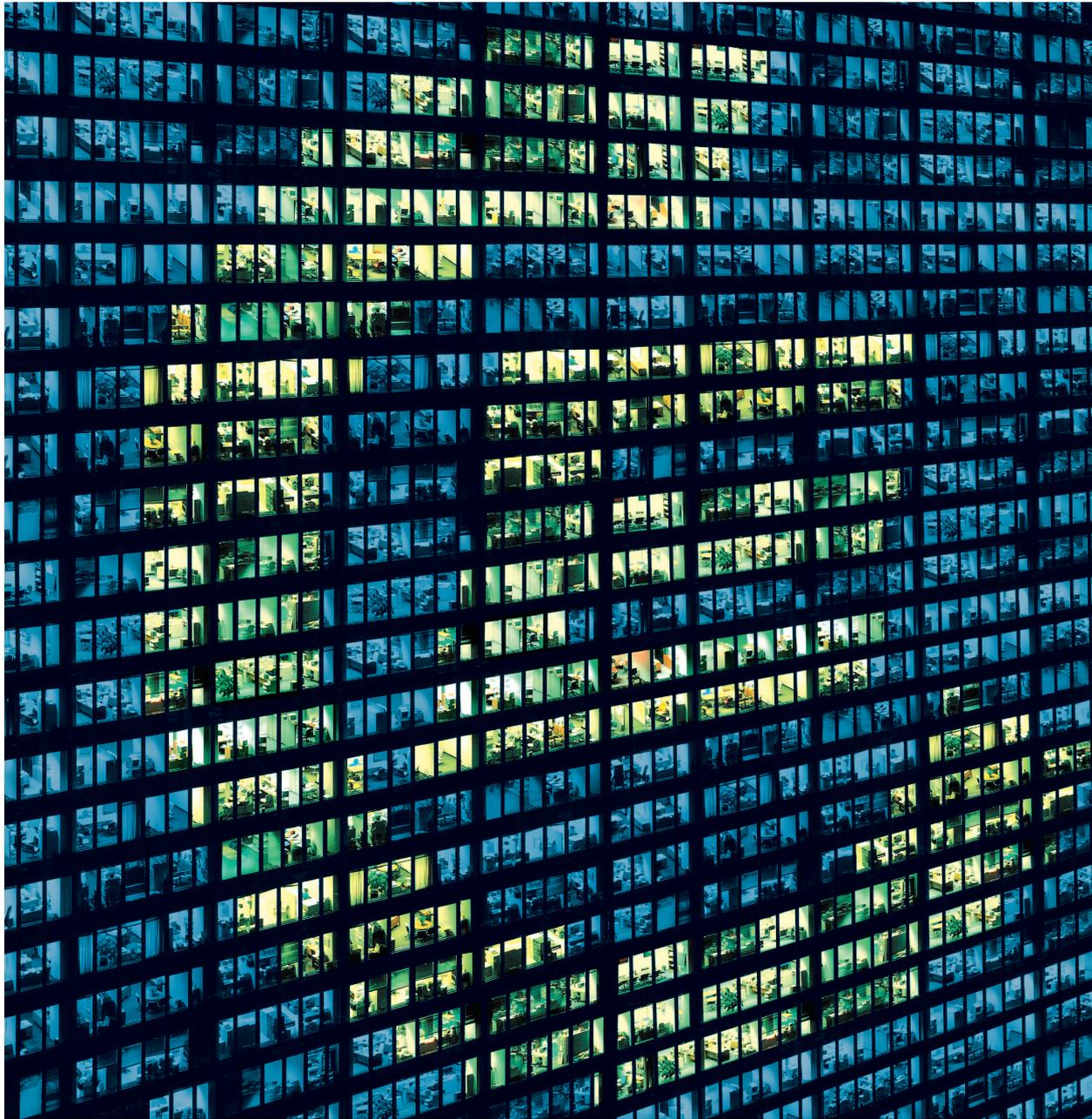
innerhalb des österreichischen Systems spielen die rund 150 Netzbetreiber. Gehören sie zu einem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen, müssen sie strenge Auflagen erfüllen, was die Weitergabe von Informationen und die organisatorische Entflechtung (Unbundling) betrifft.

Die ersten drei Monate nach der Liberalisierung zeigen, dass das System zuverlässig arbeitet. Nach stärkeren Preisschwankungen am Ausgleichsenergiemarkt in den ersten Tagen passten sich die Marktteilnehmer rasch an die neuen Bedingungen an. Die Liberalisierung veränderte aber nicht nur die Organisationsstruktur des Marktes. Auch die Elektrizitätsunternehmen richten sich neu aus. Mit strategischen Beteiligungen sowie unterschiedlichen Arten von Kooperationen versuchen sie, ihre Position im liberalisierten Markt zu festigen und auszubauen. Gleichzeitig kam es auch zu Strompreissenkungen.

Insgesamt gleichen sich die Preise an – nicht nur auf regionaler Ebene, sondern auch im Großhandelsbereich. Bereits jetzt hat die Anpassung der Energiekosten an das niedrigere europäische Niveau die österreichische Wirtschaft gestärkt und den Wirtschaftsstandort Österreich attraktiver gemacht. Freilich bleibt noch manches zu tun. Aber die Richtung stimmt, und Österreich hat gezeigt, dass es in Zusammenarbeit aller Marktteilnehmer möglich ist, den Monopolmarkt in Rekordzeit in ein gut funktionierendes Marktsystem umzugestalten.



Regulatorisches Umfeld und Institutionen





Seit Mitte der 80er-Jahre gibt es auf der Ebene der Europäischen Union konkrete Pläne für die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes für Energie. Mit der EG-Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt wurde 1997 nach jahrelangen Verhandlungen auf europäischer Ebene die Grundlage für die Neugestaltung der europäischen Elektrizitätswirtschaft geschaffen. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 19.2.1999 Zeit, die inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie innerstaatlich umzusetzen.

Die Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt ist durch folgende Prinzipien gekennzeichnet:

- die Marktöffnung im Elektrizitätssektor und
- die Stärkung des Wettbewerbs.

Besondere Berücksichtigung fand, dass die Elektrizitätswirtschaft Dienstleistungen im öffentlichen Interesse erbringt. Den Mitgliedstaaten wurde bei der Umsetzung der Richtlinie ein großer Spielraum gelassen.

Netzzugang

Der Wettbewerb auf dem Strommarkt soll nach der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie dadurch geschaffen werden, dass es Energieerzeugern und anderen Anbietern ermöglicht wird, so genannte „zugelassene Kunden“ mit elektrischer Energie zu beliefern. Dafür wird das Leitungsnetz eines fremden Netzbetreibers genutzt.

Die Mitgliedstaaten haben dabei die Wahl, ob sie für die Marktöffnung das System des (verhandelten oder regulierten) Netzzuganges auf Vertragsbasis oder ein Alleinabnehmer-System wählen. Für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzzugang haben die Mitgliedstaaten eine von den Elektrizitätsunternehmen unabhängige zuständige Stelle einzurichten.

Marktöffnung

Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie schreibt eine stufenweise Öffnung des Strommarktes vor. Hinsichtlich des Zeitablaufes der Marktöffnung sind folgende Mindestanforderungen vorgegeben:

- 1999: 26%ige Marktöffnung (Kalkulationsgrundlage sind alle Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von mindestens 40 GWh),
- 2000: 30%ige Marktöffnung (Kalkulationsgrundlage sind alle Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von mindestens 20 GWh),
- 2003: 35%ige Marktöffnung (Kalkulationsgrundlage sind alle Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von mindestens 9 GWh).

Eine vollständige Marktöffnung ist in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie noch nicht vorgesehen.

Unbundling (Entflechtung)

Integrierte Elektrizitätsunternehmen haben in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Übertragungs-, Erzeugungs- und Verteileraktivitäten zu führen. Dies muss auf eine Weise geschehen, als handle es sich um voneinander unabhängige Unternehmen (buchhalterisches Unbundling). Darüber hinaus müssen Unternehmen, die ein Übertragungsnetz betreiben, verwaltungsmäßige Maßnahmen treffen, sodass diese Tätigkeit getrennt von den anderen Bereichen erfolgt (verwaltungsmäßiges Unbundling).

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Gemäß den Erwägungsgründen der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie kann der freie Wettbewerb alleine in manchen Fällen nicht die Versorgungssicherheit und den Verbraucher- und Umweltschutz gewährleisten. Es ist den Mitgliedstaaten daher gestattet, den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen können.



→ EIWOG I

Die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-richtlinie erfolgte in Österreich zunächst durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), das im Juli 1998 beschlossen wurde und am 19.2.1999 in Kraft trat. Dabei sollten auf Basis der bestehenden bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung (Grundsatzgesetzgebung – Bund, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung – Länder) die österreichischen Elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen mit dem EU-Recht harmonisiert und jene rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die für die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Elektrizitätswirtschaft in einem internationalen Umfeld erforderlich sind. Gleichzeitig sollten die bisherigen Zielsetzungen der österreichischen Energiepolitik, nämlich die einer umwelt- und sozialverträglichen, auf Versorgungssicherheit und Kostenminimierung ausgerichteten Energiewirtschaft, weiter verfolgt werden.

Das EIWOG 1998 ging hinsichtlich des Marktöffnungsgrades nur unwesentlich über die Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarktlinie hinaus. Eine vollständige Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes war darin nicht vorgesehen. Hinsichtlich des Netzzuganges wurde das System des regulierten Zuganges gewählt, und die Rolle des Regulators wurde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) übertragen.

→ EIWOG II

Mit der Novelle zum EIWOG, die mit 1. Oktober 2001 endgültig in Kraft trat, kam es zur 100%-igen Öffnung des österreichischen Strommarktes. Grund für die relativ kurzfristige Novellierung des Gesetzes war die verbreitete Unzufriedenheit mit der stufenweisen Marktöffnung. Kleine und mittlere Unternehmen fühlten sich gegenüber größeren Konkurrenten benachteiligt, und Haushalte sahen nicht ein, warum lediglich Unternehmen vom liberalisierten Markt profitieren sollten. Seit 1. Oktober 2001 hat jeder Stromkunde in Österreich das Recht, seinen Lieferanten frei zu wählen. Damit wurde die derzeitige maximale Marktöffnungsforderung laut Elektrizitätsbinnenmarktlinie von 35 % im Jahr 2003 klar übertroffen. Im Einzelnen stellt sich die Situation nach der Novelle 2000 wie folgt dar:

Netzbetrieb

Der Netzbereich ist nach wie vor monopolistisch organisiert. Der Betrieb eines Verteilernetzes unterliegt daher einer besonderen Aufsicht. Die Bedingungen für den Zugang zum Netz bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Die Tarife für die Nutzung des Netzes werden amtlich festgesetzt.

Bilanzgruppen und Regelzonen

Mit der vollständigen Marktöffnung war auch die Änderung der Struktur der österreichischen Elektrizitätsversorgung notwendig. Das System der geschlossenen Versorgungsgebiete mit Versorgungspflicht durch den regionalen Netzbetreiber wurde abgelöst und durch ein Bilanzgruppensystem ersetzt. Unter einer Bilanzgruppe versteht man die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung und Abgabe von elektrischer Energie erfolgt. Geleitet wird eine Bilanzgruppe von einem Bilanzgruppenverantwortlichen, der die Gruppe gegenüber den anderen Marktteilnehmern nach außen vertritt. Die einzelnen Bilanzgruppen werden innerhalb einer Regelzone

gebildet, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird und für die ein Regelzonenführer verantwortlich ist. Dieser hat unter anderem die Aufgabe, für die Organisation und den Einsatz der Ausgleichsenergie zu sorgen. Der Regelzonenführer hat sich dabei an die sogenannte Merit Order List (das bedeutet eine Reihung nach Preisen) der Verrechnungsstelle (des Bilanzgruppenkoordinators) zu halten. Dieser kommt aufgrund besonderer gesetzlicher Vorgaben (Bundesgesetz für Verrechnungsstellen) eine Clearingfunktion im Markt zu.

Erneuerbare Energieträger

Die Erhöhung des Anteils der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ist aus umweltpolitischen Gründen eine ausdrückliche Zielsetzung des EIWOG 2000.



Für die Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energieträgern sind im Wesentlichen zwei Maßnahmen vorgesehen:

Erstens sind Betreiber von Verteilernetzen verpflichtet, Strom aus den an ihr Netz angeschlossenen Ökostromanlagen zu einem Mindestpreis abzunehmen. Die Menge an elektrischer Energie, die aus Ökoanlagen abzunehmen ist, hat ab 1. Oktober 2001 mindestens 1 % jener Strommengen zu betragen, die im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Verteilernetz an Endverbraucher abgegeben wurde. Der Anteil steigt bis 1.10.2007 jedes zweite Jahr stufenweise um einen Prozentpunkt auf mindestens 4 % an.

Zweitens müssen 8 % des von Stromhändlern gelieferten Stroms aus Kleinwasserkraftwerken stammen. Als solche gelten Anlagen, die auf Basis von Wasserkraft mit einer Engpassleistung bis 10 MW betrieben werden. Konkret ist in Österreich vorgesehen, dass der Nachweis über die Erreichung des 8 %-Zieles durch die Vorlage von Kleinwasserkraft-Zertifikaten zu erbringen ist. Diese Aufgabe fällt in der Regel dem Stromhändler zu (siehe Kapitel Kleinwasserkraft-Zertifikatssystem).



Mit der Elektrizitätsrechtsnovelle 2000 wurde auch die Organisation der Elektrizitätsaufsicht auf eine neue Grundlage gestellt. Die Zuständigkeiten der Elektrizitätsaufsicht sind auf eine Reihe von Behörden verteilt. Neben den traditionell zuständigen Landesregierungen, Landeshauptmännern und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sind nun die Elektrizitäts-Control GmbH (E-Control) und Elektrizitäts-Control Kommission (E-Control Kommission) als Regulierungsbehörden tätig. Eine beratende Funktion übt der Elektrizitätsbeirat aus.

→ Landesbehörden

Die Landesregierungen haben neben der Betriebsbewilligung von Erzeugungsanlagen und der Konzessionserteilung für Verteilernetzbetreiber vor allem Kompetenzen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieträgern. Hierzu zählen die Anerkennung von Ökostromanlagen, die Benennung von Kleinwasserkraftwerken sowie die Verwaltung von Ökofonds.

Die Landeshauptmänner besitzen die Kompetenz zur Festlegung von Mindestpreisen hinsichtlich der Einspeisung von Ökostrom und gegebenenfalls Energie aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie die Festlegung der Höhe der Zuschläge zum Systemnutzungstarif (Ökoabgabe, Zuschlag zur Kraft-Wärme-Kopplung). Damit werden den Netzbetreibern die Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Abnahmepflicht von Ökostrom und Energie aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen abgegolten.

→ Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Oberste Elektrizitätsbehörde in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Dabei kommen ihm drei wesentliche Aufgabenbereiche zu:

- Aufsicht über die Tätigkeit der E-Control,
- Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der E-Control und
- Erstellung grundsätzlicher Vorgaben für die Tätigkeit der E-Control (Richtlinienkompetenz).

→ Elektrizitäts-Control Kommission

Die E-Control Kommission ist ein Kollegialorgan mit richterlichem Einschlag im Sinne von Art 20 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz. Ihre Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Amtes weisungsfrei. Die E-Control Kommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied dem Richterstand anzugehören hat. Die beiden anderen Mitglieder haben über einschlägige technische bzw. über juristische und ökonomische Kenntnisse zu verfügen.

Die E-Control Kommission hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber für die Inanspruchnahme der Übertragungs- und Verteilernetze,
- die Bestimmung der Systemnutzungstarife,
- die Untersagung der Anwendung von sittenwidrigen Bedingungen, die für Endverbraucher Anwendung finden,
- die Entscheidung von bestimmten Streitigkeiten zwischen Marktteilnehmern,
- die Schlichtung von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Ausgleichsenergie,
- Entscheidung über Berufung gegen Bescheide der E-Control.

→ Elektrizitäts-Control GmbH

Die E-Control ist ein so genanntes beliehenes Unternehmen, das die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben mit den Mitteln der Hoheitsgewalt vollzieht. Die Zuständigkeit der E-Control erstreckt sich auf alle Aufgaben, die ihr als Regulator gesetzlich übertragen sind, sofern dafür nicht ausdrücklich die E-Control Kommission zuständig ist. Die Aufgaben umfassen fünf Bereiche:

Überwachungs- und Aufsichtsfunktion

Unter Überwachungs- und Aufsichtsfunktion werden insbesondere die Wettbewerbsaufsicht, die Erstellung und Veröffentlichung von Strompreisvergleichen, die Überwachung des Unbundling sowie die Überwachung der Einfuhr von elektrischer Energie aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union verstanden. Stellt die E-Control im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht einen Missstand fest, so hat sie unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diesen abzustellen.

Regulierungsfunktion

Die wichtigsten Aufgaben sind dabei die Ausarbeitung von Vorschlägen für Marktregeln, für Technische und Organisatorische Regeln (TOR) sowie die Feststellung von Reziprozitätsbedingungen.

Ökostrom und Kleinwasserkraftzertifikate

Die Einhaltung der Bezugsverpflichtungen von Ökostrom und elektrischer Energie aus Kleinwasserkraftwerken ist von der E-Control zu überwachen.

Die E-Control ist verpflichtet festzustellen, in welchem Ausmaß elektrische Energie aus Ökoanlagen abgenommen wird. Beträgt die Abnahme aus Ökoanlagen weniger als das in den jeweiligen Ausführungsgesetzen bestimmte Ausmaß, hat die E-Control die jeweilige Landesregierung davon in Kenntnis zu setzen und den Namen jener Verteilnetzbetreiber zu veröffentlichen, die den

gesetzlich geforderten Prozentsatz nicht erreichen. Das EIWOG sieht zur Förderung der österreichischen Kleinwasserkraft vor, dass jeder Endverbraucher 8 % seines Verbrauches aus Kleinwasserkraftwerken (Engpassleistung ≤ 10 MW) decken muss. Der Nachweis ist durch Kleinwasserkraftzertifikate zu erbringen.

Organisatorische Abwicklung von Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern

Die E-Control hat die Aufgabe, die Höhe der Ausgleichszahlungen, die sich aufgrund der Zusammenfassung von Netzen unterschiedlicher Eigentümer ergeben, abzuwickeln. Über die damit zusammenhängenden Formalitäten hat die E-Control eine Verordnung zu erlassen.

Sonstige Aufgaben

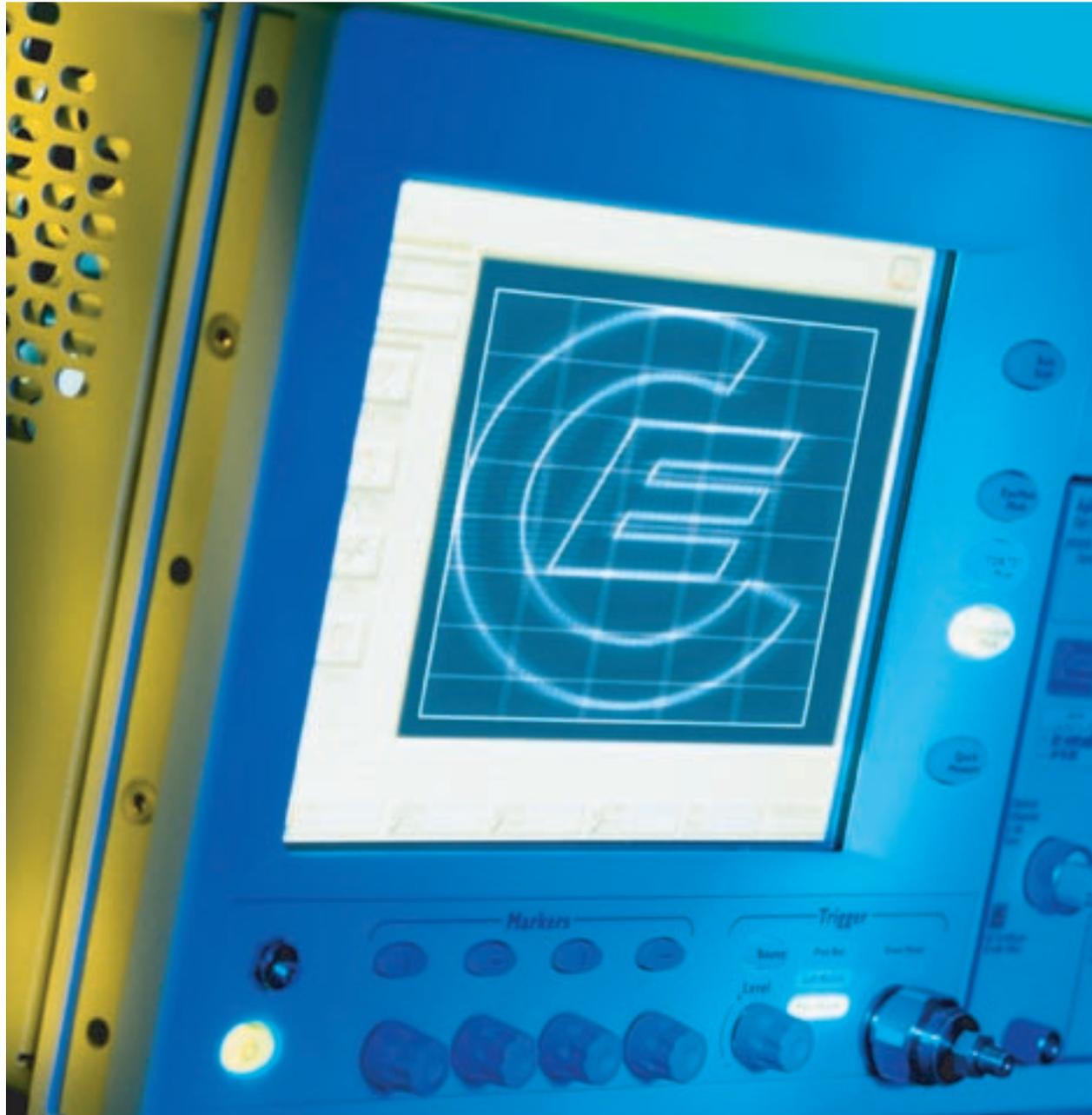
Zu den weiteren Aufgaben der E-Control zählen die Verwaltung und Einhebung der Beiträge für Stranded Costs, die Erledigung von statistischen Arbeiten sowie die Bilanzgruppenaufsicht. Schließlich ist die E-Control auch die Geschäftsstelle der E-Control Kommission.

→ Elektrizitätsbeirat

Zur Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Regulierungsbehörde, insbesondere in allgemeinen grundsätzlichen Angelegenheiten der Elektrizitätspolitik, ist beim BMWA ein Elektrizitätsbeirat eingerichtet. Diesem gehören unter anderen Vertreter der Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit, für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für Finanzen und für Justiz sowie Landesvertreter und Vertreter der Sozialpartner an.



Aktivitäten der Regulierungsbehörden





Mit der Liberalisierung des österreichischen Strommarktes wurde den neu geschaffenen Regulierungsbehörden eine Vielzahl von Aufgaben zugewiesen. Zentrales Ziel der damit verbundenen Aktivitäten ist die Stärkung des Wettbewerbs in einem funktionierenden, versorgungssicheren Strommarkt bei gleichzeitiger Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern.

Im EIWOG sind drei wesentliche Ansätze zur Stärkung des Wettbewerbs enthalten:

→ Erstens soll die monopolistische Macht der Netzbetreiber weitgehend beschränkt werden, um gleiche Bedingungen für alle Marktteilnehmer zu schaffen. Die wesentlichen Instrumente dabei sind: die behördliche Festlegung der Systemnutzungstarife der Netzbetreiber, Schlichtungs- und Missbrauchskompetenzen bei Problemen des Netzzuganges von Dritten sowie die Überwachung des Unbundling der Netzbetreiber von den übrigen Geschäftsbereichen der Elektrizitätsunternehmen.

→ Zweitens gilt als wichtiges Element die Überwachung der zu stärkenden Wettbewerbsbereiche Erzeugung, Verkauf und Vertrieb. Im Mittelpunkt steht dabei die Beobachtung der Preisentwicklung und der Eigentümerstrukturen, die wichtige Indikatoren für die Intensität des Wettbewerbs sind.

→ Drittens sollen durch die Bereitstellung von Preisvergleichen und umfassenden Informationen über die Funktionsweise des Marktes sowie durch die Unterstützung der Konsumenten bei liberalisierungsbedingten Problemen aktive und gut informierte Stromkonsumenten am Markt agieren, deren Kaufentscheidung auf Preis und Qualität beruht.

Um einen funktionierenden und versorgungssicheren Markt zu gewährleisten, sind die Regulierungsbehörden durch das EIWOG beauftragt, Marktregeln (Allgemeine Bedingungen, Technische und Organisatorische Regeln und Sonstige Marktregeln) zu erarbeiten und umzusetzen. Diese Tätigkeit bildete im Vorfeld der Voll liberalisierung den Schwerpunkt der E-Control und der E-Control Kommission. Die Erhebung von Elektrizitätsstatistiken ist vor allem für die langfristige Versorgungssicherung und Krisenvorsorge eine wichtige Arbeitsgrundlage.

Zur Umsetzung der Förderung von Stromerzeugung in Ökoanlagen und Kleinwasserkraftwerken sieht das EIWOG die Installation von Kontrollsystemen und des Kleinwasserkraft-Zertifikatsystems vor. Beides wurde im Berichtsjahr 2001 umgesetzt.



→ Preiserhebung

Bisher wurden im Rahmen der österreichischen Meldungen an Eurostat, das statistische Amt der EU, zwei Mal pro Jahr Haushalts- und Industriestrompreise erhoben und in einem EU-Vergleich veröffentlicht. Zwar erfolgen diese Erhebungen nach wie vor, doch sind die Elektrizitätsunternehmen nicht mehr bereit, Werte über größere industrielle Abnehmer zur Verfügung zu stellen.

Die E-Control hat durch den Tarifkalkulator (siehe Seite 45 Tarifkalkulator) nicht nur ein Informationsmedium für Konsumenten geschaffen, sondern auch die Möglichkeit, permanente Preiserhebungen vorzunehmen. Über den Tarifkalkulator sind alle verfügbaren relevanten Angebote inklusive möglicher Zusatzleistungen und Bedingungen abrufbar. Die E-Control führt bei Bedarf auch stichtagsbezogene Auswertungen durch.

Die Datensituation bei größeren Abnehmern (etwa ab 30.000 kWh) blieb allerdings nicht zufriedenstellend. Preise für solche Stromabnehmer werden oftmals individuell in privatrechtlichen Verträgen ausverhandelt und sind nicht öffentlich zugänglich. Die E-Control hat daher begonnen, eine Industriestrompreisberechnung zu erarbeiten.

Künftig werden die Strompreismeldungen Österreichs an die Internationale Energie Agentur durch die E-Control erfolgen, wobei sich die E-Control auf die durch den Tarifkalkulator erhobenen bzw. die berechneten Industriestrompreise stützen wird.

→ Erzeugung und Aufbringung

Die österreichische Stromerzeugung und -aufbringung ist eine für viele Belange (u. a. Krisenvorsorge, Intensität des Produktionswettbewerbes, Zielerreichung bei erneuerbaren Energieträgern) wichtige Größe. Mit der für die Erhebung dieses Datums notwendigen Datenmigration vom Bundeslastverteiler und der Übergabe der Agenden wurde im Oktober 2001 begonnen. Mit Inkrafttreten des neuen Energielenkungsgesetzes und einer neuen Statistikverordnung des BMWA am 1.1.2002 konnten die statistischen Erhebungen durch die E-Control ohne Unterbrechung weitergeführt werden.

Zur Abwicklung der Kontrolltätigkeit im Ökostrom- und Kleinwasserkraftbereich wurden auch alle zertifizierten Anlagen in eine Datenbank der E-Control übernommen.

Damit wurden im Jahr 2001 die wesentlichen Grundlagen gelegt, um entsprechend dem EIWOG künftig die Entwicklung des Wettbewerbs zu beobachten und die Erzeugungsziele für erneuerbare Energieträger zu überwachen.

→ Vertrieb

Im Rahmen von Zusammenschlussverfahren nach § 42a Kartellgesetz gab die E-Control einzelne Stellungnahmen zu den Fragen des räumlich und sachlich relevanten Marktes, sich daraus ergebender Marktanteile der Kooperationspartner und volkswirtschaftlicher Auswirkungen der Kooperationen ab. Im Fall der EnergieAllianz war das deklarierte Ziel des Unternehmenszusammenschlusses die ausschließliche Kooperation im Vertriebsbereich. Um sicherzustellen, dass sich diese Kooperation nicht negativ auf den Wettbewerb auswirkt, erarbeitete die E-Control einzelne Auflagen insbesondere im Bereich des Unbundling. Mit der Annahme dieser Auflagen durch die Unternehmen zog der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit seinen zuvor eingebrachten Prüfungsantrag zurück.

→ Beteiligungsverhältnisse/ Kooperationen

Seit Beginn der Liberalisierung ist der österreichische Elektrizitätsmarkt von Kooperationsbildung und Änderungen der Beteiligungsverhältnisse gekennzeichnet. Die E-Control hat deshalb die aktuellen relevanten Beteiligungsverhältnisse der Elektrizitätsunternehmen erhoben. Im Vorfeld haben der Paritätische Ausschuss für Kartellangelegenheiten und die E-Control eine gemeinsame Studie zur Frage der Abgrenzung des räumlich und sachlich relevanten Marktes durchgeführt. Schwerpunkt dieser Studie war die Frage möglicher Markteintrittsbarrieren im Kleinkundenmarkt.





Unter Unbundling versteht man in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft die Trennung jener Aktivitäten, die als natürliches Monopol reguliert werden müssen (Netz), von jenen Bereichen, bei denen sich ein wirksamer Wettbewerb entfalten kann. Je weitgehender die Marktöffnung vorgesehen ist, desto wichtiger ist ein effektives Unbundling, um den Wettbewerb diskriminierungsfrei und fair zu gestalten.

Im Jahr 2001 konnte eine erste Bestandsaufnahme der Praxis des Unbundling beispielsweise im Zuge der Systemtarifprüfungen oder anderer Anlassfälle vorgenommen werden. Weiters war die E-Control im Zuge von Zusammenschlussverfahren aufgerufen, als sektorspezifische Wettbewerbsbehörde Leitlinien für die Anforderungen des Unbundling zu formulieren.

Viele der ehemaligen Gebietsmonopolisten passen ihre Unternehmensstruktur und -kultur erst in kleinen Schritten den Erfordernissen des seit 1. Oktober 2001 zu 100 % geöffneten Strommarktes an. Die E-Control wird deshalb nicht nur klare Richtlinien für die Trennung der Unternehmensbereiche Erzeugung, Stromhandel, Übertragung, Verteilung und Sonstiges schaffen, sondern auch auf die effektive Umsetzung dieser Richtlinien achten.

Wesentliche Voraussetzung ist beispielsweise die Trennung von Zuständigkeiten der geschäftsführenden Organe und leitenden Angestellten, also die personelle Trennung des Netzbetriebes vom Vertriebsbereich. Damit wird unter anderem die Vertraulichkeit der Daten des Netzbetriebes gewährleistet. Technisch sind diese Anforderungen unter anderem durch Analyse von Berechtigungskonzepten im Bereich der Informationsverarbeitung zu prüfen. Dadurch haben alte und neue Lieferanten gleiche Ausgangspositionen im Wettbewerb.

Derartige Anforderungen werden im Jahr 2002 im Zuge der Erstellung von Unbundling-Anforderungen für alle Netzbetreiber in Österreich konkretisiert werden. So werden die personellen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für einen weitestgehend diskriminierungsfreien Netzbetrieb sichergestellt.



→ Prüfung und Neufestsetzung

Die E-Control wurde von der E-Control Kommission beauftragt, die Systemnutzungstarife gem. § 55 EIWOG in allen 16 Netzbereichen Österreichs zu prüfen. Diese Prüfungen haben mit Übergang der Zuständigkeit vom BMWA auf die E-Control Kommission mit Oktober 2001 begonnen und werden voraussichtlich Mitte 2002 abgeschlossen. Bereits vor dem 1. Oktober 2001 prüfte die E-Control im Auftrag des BMWA die Systemnutzungstarife in den Netzbereichen der Salzburg AG und der STEWEAG.

Im Zuge der Prüfungen werden Kostenstruktur und Tarifierung der Netzbetreiber detailliert untersucht und die Tarifkomponenten Netznutzungs-, Netzbereitstellungs-, Netzverlust- sowie Systemdienstleistungsentgelt zum Teil neu festgelegt. Bereits mit 1.1.2002 wurde eine spürbare Senkung der Netznutzungstarife für die Netzbereiche Verbund-APG, Grazer Stadtwerke AG und STEWEAG wirksam. Mit 1.4.2002 folgen die BEWAG und voraussichtlich noch weitere Netzbereiche. Die jeweils aktuellste Fassung der Verordnung der Systemnutzungstarife ist auf der Homepage der E-Control unter www.e-control.at verfügbar.

Im Zuge der unter Mitwirkung der E-Control durchgeführten Verfahren zur Neufestsetzung von Systemnutzungstarifen konnten bereits Senkungen von rund € 50 Mio. realisiert werden.

→ Projekt „Neue Netztarife“

Eine wesentliche Aufgabe der E-Control besteht in der kritischen Prüfung und Weiterentwicklung der derzeit bestehenden Systemnutzungstarife. Dabei ist eine Fülle von verschiedenen Aspekten zu berücksichtigen, wie die Ermittlung der Kosten der Netzbetreiber, die Grundlage für die Systemnutzungstarife sind, die Definition der im EIWOG vorgesehenen Möglichkeiten zur Bestimmung von Zielvereinbarungen und Produktivitätsabschlägen (Benchmarks) sowie die Gestaltung der Tarifstruktur selbst.

Ziel der E-Control ist die intensive und konstruktive Zusammenarbeit mit der Branche und anderen Betroffenen bei der Entwicklung neuer Netztarifstrukturen. Um das zu erreichen, werden laufende Diskussionen mit Netzbetreibern und sonstigen Interessenten angestrebt.

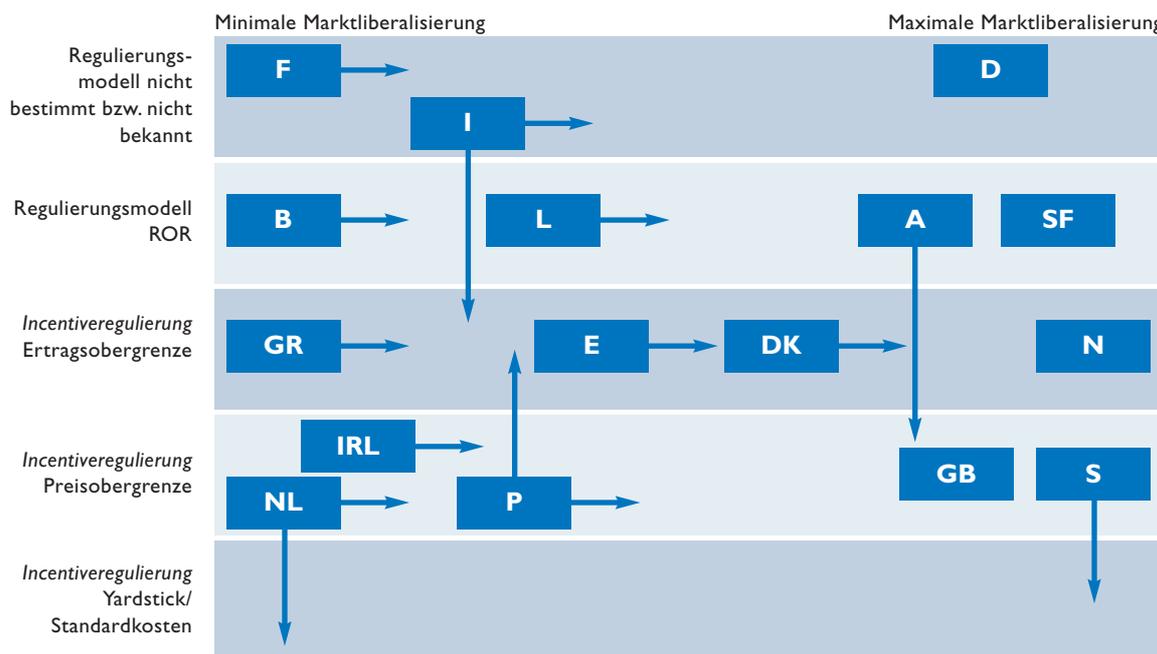
In der unten stehenden Abbildung 2 ist zu erkennen, dass viele Länder von der ROR-Methode (Rate of Return, also die reine Kostenabgeltung) zu einem incentiveorientierten Regulierungsmodell, das Anreize zur Effizienzsteigerung enthält, übergehen (die Pfeile zeigen die absehbare Orientierung der Stromregulierung des jeweiligen Landes). Minimale Marktliberalisierung bedeutet weniger als 40 % Marktöffnung, volle Marktliberalisierung bedeutet 100 % Marktöffnung.

Die E-Control plant im Einvernehmen mit der E-Control Kommission die wesentlichen Ergebnisse des Projektes bis Ende 2002 vorzulegen. Folgende Aktivitäten wurden 2001 bereits durchgeführt:

- Erfassung und Analyse internationaler Tarifsysteme, Regulierungsmodelle und Benchmarkingmethoden,
- Entwicklung eines Erhebungsbogens für tarifrelevante Strukturdaten,
- Auswertung kombinierter Systeme für Datenbank und Datenanalyse; Vorbereitung und Spezifikationen für Anpassungen an die Erfordernisse der österreichischen Netzbetreiber,
- Evaluierung eines mehrjährig bewährten internetbasierten Systems des norwegischen Regulators für die Erhebung finanzieller sowie technischer Kennzahlen.

→ **Regulierungsmodelle Europas**

Abbildung 2





→ Verordnung nach § 13 EIWOG Stromlieferungsvertragsverordnung

Das EIWOG 2000 sieht in § 13 Abs I vor, dass aus Drittstaaten, in denen elektrische Energie auch in Anlagen erzeugt wird, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder von denen eine Gefahr (unmittelbar oder mittelbar) für das Leben oder die Gesundheit von sich in Österreich befindlichen Menschen, Tieren und Pflanzen ausgeht oder die nicht den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle erbringen, kein Strom zum Endverbrauch in Österreich importiert werden darf. Gemäß § 9 Abs I Z 5 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der E-Control und der E-Control Kommission (im folgenden Regulierungsbehördengesetz), Art 8 Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I 121/2000, obliegt der E-Control die Überwachung der Einfuhr von elektrischer Energie aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere die Erlassung von Verordnungen gemäß § 13 EIWOG.

Zur Erlassung der Verordnung hat die E-Control Anfang September 2001 ein unabhängiges Konsortium, bestehend aus KEMA Consulting GmbH (Bonn/Deutschland), KEMA Nederland B.V. (Arnhem/Niederlande) und NRG (Arnhem/Niederlande) damit beauftragt, eine Analyse der thermischen Kraftwerke und der Kernkraftwerke in denjenigen Drittstaaten zu erstellen, aus denen der Bezug von elektrischer Energie tatsächlich möglich ist, und diese Drittstaaten auf Vorliegen der Kriterien des § 13 EIWOG zu untersuchen.

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse des Gutachtens wurden für Oktober und November 2001 Übergangsverordnungen erlassen. Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens und einer umfangreichen rechtlichen Analyse über die Anwendbarkeit des § 13 EIWOG auf die EU-Beitrittskandidatenländer, wurde schließlich am 17.12.2001 die Stromlieferungsvertragsverordnung erlassen, die jene Länder anführt, aus denen gemäß § 13 EIWOG ein Stromimport nicht durchgeführt werden darf.

→ CBT Tarifsysteem

Der Rat der Europäischen Energieregulatoren (Council of European Energy Regulators CEER), in dem auch die E-Control als österreichische Regulierungsbehörde Mitglied ist, nennt als eines seiner Hauptanliegen die Förderung eines europäischen Elektrizitätsmarktes. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die mit 1.3.2002 geplante Einführung des so genannten Cross Border Transit (CBT) Tarifsystems, das eine Vereinheitlichung der Zahlungen bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Union mit sich bringt. Diese Zahlungen dienen zur Deckung jener zusätzlichen Kosten, die durch internationale Stromtransporte verursacht werden.

Das Modell wurde nach den grundsätzlichen Vorgaben von CEER von der Europäischen Vereinigung der Übertragungsnetzbetreiber (European Transmission System Operators ETSO) in Abstimmung mit der EU-Kommission entwickelt und soll vorerst für ein Jahr zur Anwendung kommen. Danach soll es durch ein permanentes System ersetzt werden.

Nach Einführung dieses Tarifsystems kann ein Lieferant nach Zahlung einer Grenzüberschreitungsgebühr beim erstmaligen Überschreiten einer CBT-Grenze jeden Kunden innerhalb der Europäischen Union ohne weitere Kosten beliefern. Dies stellt einen großen Schritt zur Verwirklichung eines integrierten europäischen Elektrizitätsmarktes dar.

→ Reziprozität

Gemäß § 20 Abs I Z 3 EIWOG haben die Landesausführungsgesetze vorzusehen, dass „Netzzugangsberechtigten der Netzzugang u. a. aus dem Grund verweigert werden kann, dass der Netzzugang für Stromlieferungen für einen Kunden abgelehnt wird, der in dem System, aus dem die Belieferung erfolgt oder erfolgen soll, nicht als (zugelassener) Kunde gilt“. Das bedeutet, dass zu prüfen ist, ob ein vergleichbarer Kunde im Ursprungsland der Lieferung ebenfalls von Österreich aus beliefert werden könnte.

Diese Bestimmung stellt unter anderem die Umsetzung der in Artikel 19 Abs 5 der Elektrizitätsbinnenmarktlinie enthaltenen Reziprozitäts(= Gegenseitigkeits)klausel dar, die für einen Zeitraum von neun Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gilt (bis 19. 2. 2006). Jedoch findet nach der Judikatur die österreichische Reziprozitätsklausel auch hinsichtlich Drittstaaten Anwendung.

Hierbei hat die E-Control gem. § 10 Abs I Z 3 Regulierungsbehördengesetz die Aufgabe, Bedingungen betreffend die Reziprozität in Ländern festzustellen, aus denen Lieferungen nach Österreich erfolgen. Sie versteht diese Aufgabe in dem Sinne, dass sie Kriterien für die Beurteilung festzulegen hat, wann bzw. ob Reziprozität vorliegt. Eine Definition dieser Kriterien im Sinne einer Vergleichbarkeit der Systeme wird sich vor allem an der Position des einzelnen Kunden im jeweils anderen System zu orientieren haben. Hierzu wurden bereits Vorarbeiten durchgeführt.



→ Netzzugangsverweigerungsverfahren (§ 20 Abs 2 EIWOG)

Gemäß § 20 Abs 2 EIWOG iVm § 16 Abs 1 Z 4 Regulierungsbehördengesetz hat die E-Control Kommission über Antrag desjenigen, der behauptet, durch die Verweigerung des Netzzuganges in seinem gesetzlich eingeräumten Recht auf Gewährung des Netzzuganges verletzt worden zu sein, innerhalb eines Monats festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung eines Netzzuganges (mangelnde Kapazitäten und Ähnliches) vorliegen.

Bisher wurden von der E-Control Kommission 18 Feststellungsverfahren betreffend die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges eingeleitet. 17 Verfahren betrafen die Rechtslage zur Stammfassung des EIWOG und wurden durch Einstellung bzw. Erlassung eines Bescheides erledigt. Ein Verfahren betrifft die seit 1. 10. 2001 geltende Rechtslage und ist noch anhängig. In 12 Fällen wurden nicht abgeschlossene Verfahren des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit übernommen. Die restlichen sechs Verfahren beruhen auf Anträgen, die direkt an die E-Control Kommission gerichtet wurden.

Die durch Bescheid abgeschlossenen Verfahren hatten überwiegend die Vorfrage zum Gegenstand, ob der Antragsteller zugelassener Kunde, d. h. Eigenerzeuger oder unabhängiger Erzeuger, war. Ein Verfahren endete mit Zurückweisung des Antrages, weil der Antragsteller nicht ident mit dem Nachfrager für Transportdienstleistung war. In einem weiteren Verfahren stellte die E-Control Kommission fest, dass Ablage aus der Papiererzeugung als heimische Biomasse im Sinne des anzuwendenden Landesgesetzes anzusehen ist. In einem anderen Verfahren wurde festgestellt, dass der Verteilernetzbetreiber kein Eigenerzeuger ist, da er die erzeugte elektrische Energie weiterverkauft. Drei Bescheide betrafen das so genannte „Pachtmodell“, das in der konkreten Ausformung mit gleichzeitiger Übertragung der Betriebsführung an den Verpächter

nicht akzeptiert wurde, da damit weder das wirtschaftliche Risiko auf den Pächter übertragen wurde noch eine Einflussnahmemöglichkeit des Pächters auf den täglichen Betrieb der Anlage bestand. In diesen Fällen bestand daher kein Recht auf Netzzugang. Die restlichen Verfahren wurden zumeist auf Grund einer Schlichtungstätigkeit der E-Control Kommission und einer damit verbundenen Antragszurückziehung eingestellt.

Zusammenfassend zeigte sich, dass die gesetzliche Entscheidungsfrist von einem Monat für die Durchführung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens zu kurz bemessen ist.

→ Streitschlichtungsverfahren (§ 21 Abs 2 EIWOG)

Wie im vorigen Kapitel erwähnt, entscheidet bei Streitigkeiten über den Netzzutritt die E-Control Kommission. In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern entscheiden die ordentlichen Gerichte. Eine Klage kann jedoch erst nach Zustellung des Bescheides der E-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren eingebracht werden. Derzeit ist ein Verfahren anhängig, das die Leistung von Systemdienstleistungsentgelt durch Kleinkraftwerksbetreiber zum Gegenstand hat.

→ **Marktmissbrauchsverfahren**
(§ 9 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Regulierungsbehördengesetz)

Im Rahmen ihrer Wettbewerbsaufsicht hat die E-Control dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Ungleichbehandlungen von Marktteilnehmern durch Monopolisten (Netzbetreiber) kommt. Stellt die E-Control im Rahmen ihrer Aufsichts- und Überwachungsfunktion einen Missstand fest, so hat sie unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diesen abzustellen, und den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen. Bisher wurden bei der E-Control rund 30 Missbrauchsverfahren eingeleitet. Fünfzehn Verfahren konnten bereits eingestellt werden, entweder, weil sich im Zuge des Verfahrens herausstellte, dass kein Missbrauch durch einen Monopolisten vorlag, oder weil der Missbrauch unverzüglich abgestellt wurde. Drei Verfahren, deren Ursprung jeweils in Netzzugangsstreitigkeiten nach dem alten Regelwerk lag, konnten aufgrund der Einigung der Parteien im Rahmen eines Streitschlichtungsverfahrens bei der E-Control eingestellt werden.

Die meisten anhängigen Missbrauchsverfahren wurden aufgrund von Eingaben von neuen Lieferanten oder deren Kunden bei möglichem Vorliegen einer Ungleichbehandlung durch Netzbetreiber eingeleitet. Die Verfahren behandeln großteils Probleme und Missstände beim Lieferantenwechsel und die Frage, ob Kunden, die bereits zum Ausdruck gebracht haben, zu einem neuen Lieferanten wechseln zu wollen oder die bereits ihren Lieferanten gewechselt haben, vom Netzbetreiber gleich behandelt werden wie Kunden, die ihren Lieferanten nicht wechseln. Dabei geht es vor allem um Fragen der Gleichbehandlung von Kunden bei Zählerwechsel oder Zählereinbau, Versorgung mit Sonderformen wie unterbrechbarer Lieferung und Wärmeschiene sowie Einhebung von direkten und indirekten Wechselgebühren.

Bisher konnte bei allen eingestellten Verfahren der Missstand rasch abgestellt und der gesetzmäßige Zustand unverzüglich wieder hergestellt werden.

→ **Einspruchsverfahren gemäß den Sonstigen Marktregeln**

In den Sonstigen Marktregeln ist in Kapitel 7 bei Unklarheiten beim Lieferantenwechsel ein Einspruchsverfahren vorgesehen. Diese so genannte Schiedsklausel wurde auch in die Allgemeinen Bedingungen der meisten Verteilernetzbetreiber aufgenommen. Das Einspruchsverfahren sieht vor, dass der alte Lieferant den technischen Wechsel innerhalb einer Fünftagesfrist beeinspruchen kann. In einem Schiedsgutachten kann die E-Control bestimmen, dass, ungeachtet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, im Zweifel der Lieferantenwechsel durchzuführen ist, wenn der Wechselwille des Kunden vorliegt und der neue Lieferant alle geforderten technischen Voraussetzungen erfüllt.

Die meisten der insgesamt 15 Einsprüche wurden nach Vermittlung durch die E-Control wieder zurückgezogen, da es sich um Fragen handelte, die im Vorfeld zwischen neuem und altem Lieferanten geklärt werden konnten. In sechs Fällen wurde in einem Schiedsgutachten der E-Control festgestellt, dass die technischen Voraussetzungen vorlagen und der Lieferantenwechsel durchzuführen war.



Aktivitäten der Regulierungsbehörden

→ Marktregeln

→ Aufbau der rechtlichen Rahmenbedingungen

Abbildung 3



Die E-Control hat gemäß § 10 Abs I Z I Regulierungsbehördengesetz die Aufgabe, Vorschläge für Marktregeln auszuarbeiten und diese den Marktteilnehmern und den Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 7 Z 24 EIWOG sind die Marktregeln die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten (siehe Abbildung 3: Aufbau der rechtlichen Rahmenbedingungen).

→ Allgemeine Bedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für den Betrieb eines Verteilernetzes sind die vertragliche Basis, die die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt für den Zugang zum Verteilernetz einzuhalten haben.

Die E-Control hat daher ab März 2001 in Zusammenarbeit mit dem Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs (VEÖ) einen Vorschlag für Allgemeine Bedingungen ausgearbeitet. Die mit dem Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs geführten Gespräche fanden unter reger Beteiligung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft statt, wobei die Interessen der einzelnen Marktteilnehmer so weit wie möglich berücksichtigt wurden.

Im Zuge der Verhandlungen wurde von der E-Control eine Vorversion der Allgemeinen Bedingungen im Internet zur Verfügung gestellt. Auf diese Vorversion konnten die Marktteilnehmer und diverse öffentliche Stellen und private Institutionen (z. B. Kammern, Bundesministerium für Justiz und Verein für Konsumenteninformation) zugreifen. Von Marktteilnehmern sowie vom Bundesministerium für Justiz (Konsumentenschutzsektion) und dem Verein für Konsumenteninformation wurden umfangreiche Stellungnahmen übermittelt, die weitgehend berücksichtigt wurden.

Da die behördliche Zuständigkeit für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Verteilernetzen gemäß § 31 EIWOG bei der E-Control Kommission liegt, wurde bereits ab Juni 2001, ab deren förmlicher Bestellung durch die Bundesregierung, die E-Control Kommission in die Entwicklung der Allgemeinen Bedingungen eingebunden. Die E-Control Kommission wurde von der E-Control laufend über den Stand der Verhandlungen betreffend die Allgemeinen Bedingungen informiert.

Die E-Control Kommission befasste sich in ihren Sitzungen insbesondere mit den Regelungen über die Grundinanspruchnahme und den Lieferantenwechsel und legte ihren Schwerpunkt auf die Präzisierung einzelner Bestimmungen, sodass diese sowohl den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) als auch des Datenschutzgesetzes (DSG) entsprechen.

Der Elektrizitätsbeirat wurde gemäß § 26 Abs 2 Z 1 Regulierungsbehördengesetz in seiner Sitzung vom 11.7.2001 mit den Allgemeinen Bedingungen für Netzbetreiber befasst.

Mitte Juli 2001 wurde die aus der Zusammenarbeit von VEÖ, E-Control und E-Control Kommission entstandene Fassung der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz auf der Internet-Seite der E-Control (www.e-control.at) veröffentlicht.

In der Folge langten, beginnend mit Anfang August bis Mitte Dezember 2001, Anträge von Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern auf Genehmigung ihrer Allgemeinen Bedingungen bei der E-Control Kommission ein. Diese Anträge orientierten sich im Wesentlichen an der zuvor ausgearbeiteten Fassung. Dadurch wurde ermöglicht, dass die Genehmigungsverfahren äußerst zügig durchgeführt werden konnten. Die meisten Netzbetreiber erwiesen sich im Rahmen dieser Verfahren als äußerst konstruktiv und modifizierten ihre Anträge über Anregung der E-Control Kommission, sodass bereits im September die ersten Genehmigungen erteilt werden konnten. Im Oktober konnten die Allgemeinen Bedingungen von über hundert Netzbetreibern genehmigt werden.

Auch die später eingelangten Anträge auf Genehmigung wurden seitens der E-Control Kommission einer raschen Behandlung zugeführt, wobei sich in diesen Verfahren Probleme bei den Regelungen über den Lieferantenwechsel ergaben. Die Kommission erachtete die beantragten Bestimmungen als Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb als ungeeignet und forderte die Antragsteller auf, die einschlägigen Regelungen zu modifizieren. Eingehende Verhandlungen mit den Antragstellern sowie der Umstand, dass aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften Interessenvertretungen anzuhören waren, verzögerten teilweise eine umgehende Genehmigung der beantragten Bedingungen. Die Genehmigung der Bedingungen dieser Netzbetreiber erfolgte im Jänner 2002.

→ Technische und Organisatorische Regeln für Netze

Die Technischen und Organisatorischen Regeln für Netze (TOR) enthalten grundsätzliche Regelungen, die einen weitgehend störungsfreien Verbundbetrieb auch unter den Bedingungen der vollständigen Marktöffnung sicherstellen sollen. Zudem enthalten die TOR Grundsätze für die Planung des künftigen Netzausbaus und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Im Jahre 1999 wurde der VEÖ vom BMWA er- sucht, auf Basis der vom VEÖ bereits intern geleisteten Vorarbeiten Entwürfe für die Techni- schen und Organisatorischen Regeln zu erstellen. Diese wurden im Laufe des Jahres 2000 in einer Arbeitsgruppe des Elektrizitätsbeirates mit den Sozialpartnern diskutiert und abgestimmt. Von Seiten der E-Control wurden die TOR auf ihre Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Inhalten der Allgemeinen Bedingungen für Verteilernetze und Übertragungsnetze sowie der Sonstigen Marktregeln überprüft. Einige dabei festgestellte Unstimmigkeiten wurden bereinigt. Die Inhalte der TOR werden künftig – entsprechend dem Stand der Technik und den Erfordernissen der Netze unter Berücksichti- gung der Interessen der Netzbutzer – konti- nuierlich weiterentwickelt.

→ Sonstige Marktregeln

Basierend auf konzeptionellen und strategischen Vorarbeiten der Marktteilnehmer wurde im Mai 2001 unter der Leitung der E-Control eine Arbeitsgruppe installiert, die die Erstellung der Sonstigen Marktregeln zum Ziel hatte. In inten- siven Arbeitssitzungen wurden die markttech- nischen Schwerpunkte mit den Marktteilnehmern diskutiert und erarbeitet sowie als entspre- chende Kapitel in den Sonstigen Marktregeln (Kapitel I bis 10) dokumentiert. Wesentlicher Inhalt der Sonstigen Marktregeln ist eine formale Darstellung des Beziehungsgeflechts zwischen allen Marktteilnehmern sowie deren Zusammen- wirken. Darauf aufbauend erfolgt eine detaillierte Beschreibung aller operativen und datentechni- schen Prozesse im Markt, die eine gesicherte Informationsübermittlung und Kommunikation der Marktteilnehmer ermöglichen. Zusätzlich sind in den Sonstigen Marktregeln entsprechende Definitionen von Datenformaten sowie zeitliche Fristen für bestimmte Prozesse festgehalten, die den Marktteilnehmern in den erforderlichen Bereichen ein koordiniertes Vorgehen ermögli- chen. Die Inhalte der Sonstigen Marktregeln werden beginnend mit Jänner 2002 entsprechend den Erfahrungen und Erfordernissen des Marktes ergänzt.



Eine ausdrückliche Zielsetzung des EIWOG 2000 (§ 3 Z 3 EIWOG) ist es, den bereits hohen Anteil erneuerbarer Energien in der österreichischen Stromwirtschaft weiter zu erhöhen. Neben der Verminderung der Treibhausgasemissionen wird damit die Importabhängigkeit der Energieversorgung vermindert und der Wertschöpfungsanteil in Österreich angehoben.

Die E-Control ist im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit verpflichtet, die Erfüllung der Ökostrom-Zielquoten zu prüfen. Zusätzlich führt die E-Control die Registerdatenbank für Kleinwasserkraft-Zertifikate (siehe Kapitel Kleinwasserkraft-Zertifikatssystem).

Geförderte Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger Kasten 1

Als Ökostromanlagen können lt. § 40 Abs I EIWOG Erzeugungsanlagen anerkannt werden, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Wind- und Sonnenenergie, geothermische Energie, feste und flüssige heimische Biomasse, Biogas, Klär- und Deponiegas betrieben werden. Anlagen, die auf Basis von Müll oder Klärschlamm betrieben werden, werden jedoch nicht als Ökostromanlagen anerkannt.

Für Kleinwasserkraftwerke (Engpassleistung ≤ 10 MW) erfolgt laut EIWOG eine Förderung über Kleinwasserkraft-Zertifikate.

Im Detail ist im EIWOG 2000 festgelegt:

→ Seit Oktober 2001 muss zusätzlich zum Wasserkraftstrom zumindest 1 % der Gesamtenergie (bezogen auf den Endverbrauch) in Ökoanlagen – dazu zählen Biomasse, Wind, Photovoltaik, Geothermie, Deponiegas – erzeugt werden, wobei alle zwei Jahre jeweils ab 1. Oktober der Anteil der Energie aus Ökoanlagen an der Gesamterzeugung um einen Prozentpunkt ansteigt. Bis Oktober 2007 müssen dies 4 % sein. Der zur Erfüllung dieses Zieles Ver-

pflichtete ist der Netzbetreiber, der den Ökostrom zu festgelegten Einspeisetarifen abnehmen muss.

→ Zusätzlich müssen ab Jänner 2002 zumindest 8 % der Energie (bezogen auf den Endverbrauch) aus Kleinwasserkraftwerken stammen, wobei dies jeder Stromhändler bzw. (bei Direktbezug von einem ausländischen Stromlieferanten) der Endabnehmer durch Zertifikate nachweisen muss. Die erste Bilanzierungsperiode läuft von Jänner 2002 bis September 2002.

Die am 27.9.2001 beschlossene Richtlinie 2001/77 der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 283 vom 27.10.2001, 33, schreibt eine Anhebung von 13,9 % (Basisjahr 1997) auf zumindest 22,0 % (als Anteil am gesamten Stromverbrauch in der EU) bis 2010 vor. Für Österreich wird eine Anhebung von 70,0 % (Stand 1997, exklusive der Kraftwerke Freudenu und Lambach) auf 78,1 % vorgeschrieben. Damit sind weitere Zielvorgaben für die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie gegeben.

Die Unterstützung der erneuerbaren Energie gemäß EIWOG erfolgt für Ökoanlagen über Einspeisetarife – d. h. garantierte Preise für Strom aus Windkraft, Biomasse (fest, flüssig, gasförmig), Klärgas und Photovoltaik – und für Kleinwasserkraftwerke über das Zertifikatssystem. Beides verursacht Mehrkosten. Die Gesamtkosten für die Finanzierung der Einspeisetarife für Ökoanlagen betragen gegenwärtig jährlich etwa € 29 Mio. und werden bei Erfüllung des 4 %-Zieles voraussichtlich auf zumindest € 94,5 Mio. (hochgerechnet bei Erfüllung des 4 %-Zieles ab Oktober 2007) ansteigen. Diese Mehrkosten für Ökoanlagen werden über einen Ökoenergiezuschlag – Zuschlag zum Systemnutzungstarif – ebenso wie die Kosten für Kleinwasserkraft-Zertifikate letztlich von allen Stromkunden getragen. Dieser Ökoenergiezuschlag beträgt durchschnittlich 0,0727 Cent/kWh.

→ Systemnutzungstarifzuschläge für Ökoenergie

Tabelle 1

Stand Dezember 2001

Tirol	0,060 Cent/kWh
Vorarlberg	0,081 Cent/kWh
Steiermark	0,029 Cent/kWh
Kärnten	0,140 Cent/kWh ^{*)}

*) Summe Kraft-Wärme-Kopplungs- und Ökoanlagen

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Einspeisetarife für Ökoanlagenbetreiber in Tirol, Vorarlberg und Kärnten, die im Oktober 2001 bzw. November 2001 beschlossen wurden.

Über das Kleinwasserkraft-Zertifikatssystem werden weitere zumindest zweistellige Millionenbeträge jährlich zur Unterstützung von Kleinwasserkraft aufgebracht. Jeder Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen (≤ 10 MW) erhält zukünftig zusätzlich zu den Stromerlösen Zertifikate. Die Zertifikate stellen einen zusätzlichen Wert dar und sollen über ihre Verkaufserlöse einen wirtschaftlichen Betrieb der Kleinwasserkraftanlagen ermöglichen (siehe ausführlicher hierzu: Kleinwasserkraft-Zertifikatssystem).

Die österreichische Treibhausgasbilanz wird mit der Erfüllung der beiden Zielsetzungen für Ökostrom und Kleinwasserkraft jährlich um etwa 2 Mio. Tonnen CO₂ entlastet. Dies sind rund 13 % der jährlich notwendigen Emissionsminderungen für Österreich, um das Kyoto-Ziel 2010 zu erreichen.

Eine weitere Unterstützung erfolgt in manchen Bundesländern (Wien, Steiermark, Kärnten) für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). In KWK-Anlagen wird gleichzeitig Strom und Wärme produziert. Durch die kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme weisen KWK-Anlagen meist eine höhere Energieeffizienz auf als bei getrennter Erzeugung von Strom und Wärme und tragen dadurch wesentlich zur Reduktion des Primärenergieeinsatzes und des CO₂-Ausstoßes bei. Sofern die Produktionskosten für KWK-Energie über dem durchschnittlichen Marktpreis liegen, wird elektrische Energie aus KWK-Anlagen durch einen KWK-Zuschlag gefördert. Gemäß § 7 Z 49 EIWOG wird diese als elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Kuppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt wird, definiert. Die Unterstützung von Kraft-Wärme-Kopplung ist auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Instrument für die Erreichung von Klimaschutzziele, allerdings gefährden die ersten Umsetzungsschritte in Österreich mit KWK-Zuschlägen bis zu 0,7427 Cent/kWh einen fairen Wettbewerb.

→ Einspeisetarife für Ökostrom in Cent/kWh

Tabelle 2

Erneuerbare Energieträger	Tirol*	Vorarlberg**	Kärnten*
Windkraft	8,28	10,90	10,75
Feste Biomasse	5,25 – 8,28	9,44 – 15,98	6,69 – 17,45
Flüssige Biomasse	8,28 – 11,04	14,53	7,27 – 14,50
Gasförmige Biomasse	8,28 – 11,04	12,42 – 15,98	12,45 – 16,00
Klärgas, Deponiegas	5,52	9,01	9,00
Photovoltaik	35,88	36,33 – 72,67	54,50 – 72,70

*Verordnungen in Tirol und Kärnten vom November 2001, **Verordnung in Vorarlberg vom Oktober 2001 – Auszug: Vorarlberg ermöglicht in der Verordnung auch eine Tarifvorauszahlung, durch die Anteile der Einspeisetarife der nächsten zehn Jahre voraus ausgezahlt werden können

→ Stromkennzeichnung

Seit Oktober 2001 sind Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, verpflichtet, auf den Stromrechnungen den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf deren Basis die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, auszuweisen (§ 45 Abs 3 EIWOG). Die Stromkunden werden durch die Stromkennzeichnung über die Herkunft des von ihnen bezogenen Stroms informiert und können damit über die Produktnachfrage langfristig Einfluss auf die Art der Stromerzeugung nehmen. Diese Ausweisung der Primärenergieträger erfolgt im Detail gemäß Verordnungen der Landesregierungen. Standardmäßig ist folgende Struktur der Kennzeichnung auf den Stromrechnungen vorgegeben:

→ Standardmäßige Struktur der Stromkennzeichnung

Tabelle 3

Ökoenergie („Ökoanlagen“)	... %
Wasser	... %
Gas	... %
Erdölprodukte	... %
Kohle	... %
Atomenergie	... %
Sonstige	... %
UCTE-Mix	... %
Wasserkraft	... %
Atomenergie	... %
Konventionelle Wärmekraft	... %
Summe	100 %

Unterschiedlich ist in den einzelnen Bundesländern die Vorgabe geregelt, ob ein Stromhändler einen bestimmten einheitlichen Mix für alle Endabnehmer ausweisen muss (Händlermix), oder ob verschiedene Produkte an verschiedene Endabnehmergruppen mit unterschiedlicher Stromkennzeichnung zugelassen sind (Produktmix). Verordnungen bezüglich der Stromkennzeichnung sind per 31.12.2001 in Vorarlberg und Oberösterreich (Händlermix) sowie Niederösterreich, Kärnten und Tirol (Produktmix) erlassen worden. Für den Stromanteil, dessen Herkunft nicht nachvollziehbar ist, ist der gesamteuropäische Erzeugungsmix vorgesehen („UCTE-Mix“, Näheres dazu unter www.ucte.com). Im Jahr 2000 setzte sich die gesamteuropäische Erzeugung aus 47,0 % konventioneller Wärmekraft, 37,3 % Kernkraft und 15,7 % Wasserkraft zusammen.

→ Ausblick

Viele der im EIWOG für die Unterstützung des Ökostroms vorgegebenen Instrumente haben innovativen Charakter. Erste Erfahrungen bei der Umsetzung zeigen gewisse Anpassungsnotwendigkeiten. So würde eine bundeseinheitliche Regelung einiger Parameter eine faire Lastenverteilung der Mehraufwendungen bzw. eine einheitliche Regelung für die Stromkennzeichnung deren Administration erleichtern. Ebenso wäre damit eine gesamtwirtschaftliche Optimierung – u. a. Windkraftnutzung bei den günstigen Windstandorten in Niederösterreich und Burgenland, Kleinwasserkraftnutzung dagegen in den westlichen Bundesländern, Biomassenutzung in den südlichen Bundesländern – durch eine bundesweite Gesamtsicht begünstigt.



Ab Jänner 2002 müssen zumindest 8 % der elektrischen Energie aus Kleinwasserkraftwerken bezogen werden. Jeder Stromhändler – bei Direktbezug von einem ausländischen Stromlieferanten der Endabnehmer – muss mittels Kleinwasserkraftzertifikaten nachweisen, dass 8 % seiner verkauften Energie aus Kleinwasserkraftwerken stammen. Dazu wurde in Österreich von der E-Control ein voll elektronisches Kleinwasserkraft-Zertifikatssystem installiert. Der Zugang zu diesem System ist für alle Beteiligten auf einfache Weise über das Internet möglich.

→ Funktionsweise des österreichischen Zertifikatssystems

Die Zertifikate werden pro 100 kWh eingespeiste Energie aus Kleinwasserkraftwerken ausgegeben. Somit fallen jährlich rund 40 Mio. Zertifikate an, die in ganz Österreich gültig sind. Diese werden in einer zentralen Registerdatenbank, die von der E-Control betrieben wird, verwaltet. Generiert werden die Zertifikate jeweils am Monatsende, wenn der Netzbetreiber die eingespeiste Energie der Kleinwasserkraftwerksanlage in der zentralen Registerdatenbank eingibt. Damit werden die Zertifikate automatisch dem Konto des Anlagenbetreibers gutgeschrieben.

Ein Zertifikat hat eine maximale Gültigkeit von zwei Jahren, womit insgesamt ein Volumen von rund 80 Mio. Zertifikaten ständig auf der Datenbank verwaltet werden muss. Nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer können die Zertifikate nicht mehr eingesetzt werden.

Jeder Kauf und Verkauf von Zertifikaten wird außerhalb der zentralen Registerdatenbank durchgeführt. Der eigentliche Eigentumsübertrag muss jedoch innerhalb dieser erfolgen. Bei diesem Eigentumsübertrag erfolgt eine Umbuchung der Zertifikate vom Konto des Vorbesitzers auf das Konto des neuen Besitzers.

Von der E-Control wird halbjährlich geprüft, ob die Lieferanten auf ihrem Konto Zertifikate im Ausmaß von 8 % der von ihnen verkauften Energie haben. Bei dieser Überprüfung der Quote werden die Zertifikate vom Konto des Lieferanten entwertet und verlieren damit ihre Gültigkeit. Wenn ein Lieferant nicht über eine ausreichende Anzahl von Zertifikaten verfügt, d.h. wenn er die geforderte Quote nicht erfüllt, erfolgt nach einer Erinnerung und Gewährung einer Nachfrist seitens der E-Control eine Meldung an die Landesregierung. Diese hebt dann von den Lieferanten eine Ausgleichsabgabe ein.

Die Einnahmen aus dieser Ausgleichsabgabe sind in einen Fonds einzubringen, dessen Mittel zweckgebunden für die Förderung der Ökoanlagen zu verwenden sind. In den Ausführungsgesetzen der Länder sind darüber hinaus nähere Bestimmungen über die Verwaltung des Fonds zu erlassen. Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe dienen ausschließlich der Förderung von Ökoanlagen, jedoch werden Kleinwasserkraftwerke nicht berücksichtigt.

→ Zweck und Zugang zu der zentralen Registerdatenbank

Kern des Kleinwasserkraft-Zertifikatssystems ist die zentrale Registerdatenbank. In dieser Datenbank werden alle Kleinwasserkraftzertifikate erzeugt, über die Konten der Beteiligten verwaltet und von den Lieferanten eingelöst. Der Kauf oder Verkauf von Kleinwasserkraftzertifikaten ist über die zentrale Registerdatenbank jedoch nicht möglich.

Der Zugang zur zentralen Registerdatenbank erfolgt für alle Teilnehmer über das Internet (www.kwkw-zertifikate.at). Teilnehmer am Kleinwasserkraft-Zertifikatssystem sind:

- neun Landesregierungen
- rund 1.000 Anlagenbetreiber
- rund 150 Netzbetreiber
- rund 170 Lieferanten

Hat ein Anlagenbetreiber keinen Internetzugang, so kann er die Zertifikate mittels eines so genannten Abschöpfungsauftrages verkaufen. Bestätigt wird dieser Auftrag direkt von der E-Control.

→ Handelsplatz für Zertifikate

Die Zertifikate müssen außerhalb der zentralen Registerdatenbank gehandelt werden. Neben der Möglichkeit, die Zertifikate bilateral zu handeln, ist auch eine Schnittstelle zu möglichen Börsen vorgesehen. Dazu werden spezielle Konten eingerichtet, die einen Handel an Börsen und den damit verbundenen Eigentumsübertrag ermöglichen.

→ Installation im Jahr 2001

Im Mai startete die E-Control ein Verhandlungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz mit EU-weiter Bekanntmachung, bei dem das Unternehmen ATOS ORIGIN Information Technology GmbH den endgültigen Zuschlag erhielt.

Am 1.8.2001 fand der Projektstart bei der E-Control statt. Ende September stand die Spezifikation fest. Im Dezember wurde der erste Teil der Datenbank abgenommen. Ab September langten auch kontinuierlich die einzelnen Bescheide der Landesregierungen bei der E-Control ein. Diese Bescheide stellen die Basis für den Zugang der Anlagenbetreiber dar.

Im Dezember erfolgten die Tests mit Netzbetreibern, damit die Datenbank rechtzeitig zum Start am 1.1.2002 realisiert werden konnte. Die ersten Zertifikate werden Anfang Februar 2002 für den Monat Jänner generiert.



Aktivitäten der Regulierungsbehörden

→ Abwicklung von Ausgleichszahlungen

Derzeit gibt es in Österreich rund 150 voneinander unabhängige Netzbetreiber, die in 16 Netzbereichen mit unterschiedlichen Netztarifen zusammengefasst sind. Die in den Netzbereichen verordneten Netztarife müssen aus der Summe der Kosten aller in den Netzbereichen tätigen Netzbetreiber errechnet werden. Unterschiedliche Kostenstrukturen führen zu Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern. Die Höhe der Ausgleichszahlungen richtet sich nach der Differenz zwischen den Erlösen und den anerkannten Kosten des jeweiligen Netzbereiches.

Die E-Control ist seit 1. Oktober 2001 für die organisatorische Abwicklung dieser Ausgleichszahlungen zuständig, wobei die einzelnen Netzbetreiber stark divergierende Erwartungen mit diesem System verknüpfen. Um eine fundierte Basis für diese Aufgabe zu schaffen, ist es nötig, umfassende Erhebungen und Analysen der Kosten- und Netzstruktur jedes betroffenen Netzbetreibers durchzuführen. Vorarbeiten zu einer entsprechenden Verordnung durch die E-Control werden derzeit durchgeführt.



Gemäß § 13 in Verbindung mit § 29 Abs I Regulierungsbehördengesetz ist die E-Control seit 1.3.2001 für die in § 69 ElWOG 2000 bezeichneten Aufgaben zur Vollziehung der Bestimmung über Stranded Costs zuständig. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Einhebung und treuhänderische Verwaltung der Beiträge für Stranded Costs.

Mit der Verlautbarung der neuen Stranded Costs Verordnung BGBl. II Nr. 354/2001 ergaben sich wesentliche Änderungen. So wird der bisherige, in Österreich einheitliche Satz für alle Netzbetreiber von 0,0417 Cent/kWh (0,574 g/kWh) durch 132 unterschiedliche Beiträge ersetzt. Diese Veränderung musste aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25.7.2001, SG (2001) D/290567 vorgenommen werden. Damit wird dem unterschiedlichen Ausmaß der Lieferungen von der Verbundgesellschaft an die einzelnen Elektrizitätsversorger (und deren Kunden) Rechnung getragen. Dieser Aufteilungsschlüssel gilt bis zur Beendigung der Einhebung der Beiträge für Stranded Costs. Eine weitere Änderung der Rechtslage wurde durch die Möglichkeit der E-Control zur bescheidmäßigen Festsetzung unrichtig oder nicht entrichteter Beiträge geschaffen.

Für den Zeitraum von 19.2.1999 bis 30.9.2001 hätten insgesamt rund € 45 Mio. an das BMWA bzw. die E-Control abgeführt werden müssen. Tatsächlich wurde nur ein kleiner Teil von den Netzbetreibern überwiesen. Eine der ersten Aufgaben der E-Control bestand in der schriftlichen Aufforderung zur Einzahlung der offenen Beträge sowie der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Erlassung entsprechender Bescheide. Noch vor Ende des Jahres 2001 konnten die bisher eingehobenen Beiträge an die vier begünstigten Unternehmen ausbezahlt werden.

Aus den bislang vorliegenden Rückmeldungen der Netzbetreiber ist erkennbar, dass eine Vielzahl von Verfahren durchzuführen ist. Bis zum Auslaufen der Stranded Costs Verordnung in der geltenden Fassung im Jahr 2006 sind bis zu € 132,61 Mio. zu verwalten.



Aktivitäten der Regulierungsbehörden

→ Versorgungssicherheit und -qualität

Die Sicherheit und die Qualität der Versorgung mit elektrischer Energie sind auch im liberalisierten Elektrizitätsmarkt Themen von höchster Priorität. Insbesondere im Hinblick auf den durch die Liberalisierung entstandenen Kostendruck im Netzbereich ist eine zweckmäßige Verwendung der Ressourcen und Investitionen von hoher Bedeutung.

Von der E-Control wurde aus diesem Anlass, gleichzeitig mit der Elektrizitätsmarktliberalisierung im Oktober 2001, das Projekt „Versorgungssicherheit und -qualität“ gestartet, das darauf abzielt, die Versorgungssicherheit und -qualität in Österreich auf lange Sicht zu gewährleisten. Neben Mitarbeitern der E-Control sind in die Projektarbeit auch Vertreter aus der Wissenschaft und der Energiewirtschaft Österreichs einbezogen. Damit soll eine breite Diskussions- und Kooperationsplattform geschaffen werden.

Die Einbindung der E-Control in internationale Aktivitäten im Rahmen der CEER-Arbeitsgruppen für Versorgungssicherheit und Engpassmanagement sowie die Teilnahme an relevanten Konferenzen und Tagungen von Fachverbänden und Organisationen wie ETSO, Eurelectric und UCTE bilden einen weiteren Schwerpunkt. Die Ergebnisse der Projektarbeit werden in entsprechenden Informationsveranstaltungen der E-Control ausführlich dargestellt.



Im EIWOG 2000 ist eine grundlegende Kompetenzverschiebung im statistischen Bereich vorgesehen: In § 52 EIWOG wird der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, „statistische Erhebungen und sonstige statistische Arbeiten über Elektrizität anzuordnen“. Darüber hinaus wird festgelegt, dass „die Durchführung der statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten [...] durch die Elektrizitäts-Control GmbH zu erfolgen“ hat.

Im Energielenkungsgesetz (EnLG) wurde den geänderten Bedingungen unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass die Agenden des Bundes- und der Landeslastverteiler einerseits der E-Control und andererseits den Landeshauptleuten zugeordnet wurden (EnLG 1982 in der Fassung des BGBl. Nr. 149/2001). Der § 11 Abs 2 EnLG ermächtigt die E-Control zur Anordnung von periodischen Erhebungen zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen.

Die statistischen Arbeiten waren im Jahr 2001 von dem – aufgrund der gesetzlichen sowie der marktwirtschaftlichen Gegebenheiten notwendig gewordenen – Übergang der Kompetenzen des Bundes- und der Landeslastverteiler auf die E-Control gekennzeichnet. Gleichzeitig wurde begonnen, die sich aus der neuen Marktstruktur sowie aus den geänderten Aufgabenbereichen ergebenden Erhebungsinhalte abzustecken und entsprechend zu definieren.

Aufgrund der Ermächtigung in § 52 EIWOG erließ das BMWA eine neue Statistikverordnung für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft (BGBl. Nr. 486/2001). Diese regelt die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung der statistischen Daten im Bereich der Elektrizitätswirtschaft.

Die Bundes- und Landeslastverteiler einerseits und die E-Control andererseits trafen Vereinbarungen, um die Kontinuität bei der Datenerfassung, -kontrolle und -auswertung zu gewährleisten. Gleichzeitig begann die E-Control, die in der Statistikverordnung des BMWA angeführten Erhebungsinhalte umzusetzen. Ab dem Berichtsmonat Jänner 2002 sollen die Monatsmeldungen auf Basis der neuen Statistikverordnung erhoben und ausgewertet werden.



→ Florenzprozess

Der Florenzprozess ist ein Dialogforum zwischen EU-Kommission, Regulatoren, Regierungsvertretern und der Stromwirtschaft. Die E-Control ist seit ihrer Gründung in diesen Prozess voll eingebunden.

Am 7. und 8.5.2001 fand in Florenz das achte Treffen statt. Auf der Tagesordnung standen der neue Vorschlag der EU-Kommission zu einer Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie sowie für eine Verordnung über die Tarifierung grenzüberschreitender Lieferungen. Dabei wurde festgehalten, dass das interimistische, von ETSO und CEER ausgearbeitete System einer Tarifierung ehe baldigst in Kraft treten sollte. Mit Redaktionsschluss war eine Implementierung zum 1.3.2002 geplant. Beim Treffen wurden außerdem die unterschiedlichen in der Europäischen Union vorhandenen Systeme, knappe Verbindungskapazitäten zuzuweisen, vorgestellt und diskutiert sowie die Versorgungskrise in Kalifornien thematisiert.

Zu diesem Thema stellte die EU-Kommission auch das Grünbuch zur Versorgungssicherheit vor. Allgemein herrschte die Meinung vor, dass eine Krise wie in Kalifornien in Europa nicht möglich sei, da die in Kalifornien gemachten regulatorischen Fehler (siehe Kasten 11: Versorgungssicherheit – der Fall Kalifornien) in Europa vermieden worden seien.

→ Council of European Energy Regulators

Das Council of European Energy Regulators (CEER) ist die Vereinigung von 15 europäischen Energieregulatoren und fungiert als Treffpunkt zwischen den Regulatoren und der Generaldirektion für Transport und Energie in der EU-Kommission. CEER arbeitet aktiv an der Weiterentwicklung des Energiemarktes mit und hat hierzu verschiedene Arbeitsgruppen gegründet.

Von 28. 9. bis 1.10.2001 fand in Wien das 11. CEER-Treffen statt. Erstmals wurden am letzten Tag des Treffens auch Vertreter der Regulierungsbehörden der EU-Beitrittskandidaten eingeladen. Thema waren die Auswirkungen der kommenden Änderung der Binnenmarkt-richtlinie auf die Beitrittskandidaten.

Die E-Control hat im Rahmen von CEER die Leitung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Ausgleichsenergie und Spitzenlast“ übernommen und beteiligt sich außerdem an der Arbeitsgruppe Engpassmanagement, die für Österreich wesentliche Probleme behandelt.

→ Ratsarbeitsgruppen

Die E-Control nahm an drei Ratsarbeitsgruppensitzungen teil, bei denen die Frage grenzüberschreitender Lieferungen und deren Tarifierung behandelt wurde. Im Zuge der Diskussionen wurde die in der Kommission vorgeschlagene Verordnung über ein gemeinsames Tarifierungssystem erörtert.

→ Eurostat und International Energy Agency

Eurostat erarbeitete im Jahr 2001 eine neue Erhebung zur Darstellung der Auswirkungen der Elektrizitätsmarktliberalisierung. Die E-Control hat dazu eine Stellungnahme zur Sinnhaftigkeit und Erhebbarkeit der angedachten Indikatoren abgegeben.



Aktivitäten der Regulierungsbehörden

→ Informationsarbeit

→ Vortragstätigkeit

Eines der Ziele der E-Control ist, sowohl die Marktteilnehmer als auch die Endverbraucher über die Funktionsweise des Marktes und die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend zu informieren. In diesem Zusammenhang hielten die Mitarbeiter der E-Control mehr als 100 Vorträge bei Konferenzen, internationalen Veranstaltungen und individuellen Trainingskursen bei österreichischen Kunden. Dabei konnten mehr als 3.000 Interessierte erreicht werden.

Besonders zu erwähnen ist ein Schulungsprogramm im Rahmen der Registerdatenbank für Kleinwasserkraftzertifikate. Im November wurde das Kleinwasserkraft-Zertifikatssystem von der E-Control österreichweit vorgestellt. Dazu gab es in ganz Österreich 18 Veranstaltungen. An diesen Veranstaltungen nahmen mehr als 750 Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Lieferanten teil.

→ Konsumentenbroschüre und Hotline

Am 31.7.2001 erschien in einer Auflage von 100.000 Stück die Konsumentenbroschüre der E-Control, die als Leitfaden für die Änderungen im freien Strommarkt konzipiert ist. Sie liefert den Konsumenten einen Überblick, welche Bedeutung ein „freier Strommarkt“ hat, welche Änderungen es durch die Liberalisierung geben wird und wohin man sich bei Fragen oder Problemen wenden kann. Zudem gibt die Broschüre Antworten auf die wichtigsten Fragen für den Lieferantenwechsel, bietet allgemeine Informationen und Tipps und informiert über Behörden und Zuständigkeiten. Auch ein Überblick über erneuerbare Energien sowie Atomstrom in Österreich wird vermittelt. Die Broschüre wurde am 31.7.2001 der Öffentlichkeit präsentiert und wird seither von der E-Control, der Wirtschaftskammer Österreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Präsidentenkonferenz der österreichischen Landwirtschaftskammern kostenlos an Interessierte weitergegeben.

Ende August hat die E-Control in Kooperation mit dem Verein für Konsumenteninformation eine Telefon-Hotline eingerichtet, die eine kompetente Anlaufstelle für alle Fragen rund um die Strommarktliberalisierung darstellt. Unter der Telefonnummer 0810 810 224 (zum Ortstarif) haben Konsumenten die Möglichkeit, sich über die Chancen und Risiken bezüglich Wechsel des Stromanbieters, Kündigungsfristen, Pflichten der Netzbetreiber etc. zu informieren. In den Monaten September bis Dezember 2001 haben rund 3.000 Interessierte dieses Angebot genutzt. Spezielle Fragen, die die Mitarbeiter der Hotline nicht beantworten können, werden direkt an die E-Control weitergeleitet und dort bearbeitet.

→ Medienarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit hat für die E-Control einen sehr hohen Stellenwert, um die mit der Liberalisierung verbundenen Umstände, Vorteile aber auch Probleme in der Öffentlichkeit transparent zu machen. Dies wurde durch Pressekonferenzen (1. März, 15. Mai, 31. Juli, 6. September, 23. Oktober), regelmäßige Presseaussendungen und Hintergrundgespräche mit Journalisten sowie sogenannte Energie-Round-Tables erreicht.

Die Medienarbeit rund um den 1. Oktober 2001

Um die österreichische Bevölkerung über die 100%ige Liberalisierung des Strommarktes in Österreich mit 1. Oktober 2001 möglichst breit zu informieren, wurden von der E-Control rund um das Liberalisierungsdatum umfassende, über die laufende Öffentlichkeitsarbeit hinausgehende Aktivitäten gesetzt:

Eine gemeinsame Pressekonferenz mit Bundesminister Dr. Martin Bartenstein, ein Hintergrundgespräch mit der finnischen Regulatorin, umfangreiche Energieberatungen in Kooperation mit der Arbeiterkammer in Wien, Innsbruck und Klagenfurt, eine Ö3-Kooperation „Tarifkalkulator per SMS“, Kooperationen mit der „Kronen Zeitung“ und „NEWS“ sowie Schaltungen „Willkommen im freien Strommarkt“ in den regional stärksten Tageszeitungen österreichweit.

Darüber hinaus wurde aufgrund von zahlreichen Einzelgesprächen und Interviews, die mit Journalisten rund um den 1. Oktober 2001 geführt wurden, eine umfassende Medienpräsenz erreicht und so das Ziel, die österreichische Bevölkerung über die Strommarktliberalisierung zu informieren, erfüllt.

→ Webauftritt

Informationsangebot

Seit Mitte Mai ist die E-Control im Internet unter www.e-control.at erreichbar. Neben allgemeinen Informationen über die E-Control sowie über die Art und Weise der Umsetzung der Liberalisierung in Österreich wurde ein spezieller Bereich geschaffen, der mit einer Registrierungsanforderung versehen, nur einem eingeschränkten Benutzerkreis offen steht – der so genannte E-Diskurs. Im E-Diskurs können sich die Teilnehmer z. B. Dokumente von Begutachtungsverfahren herunterladen und online sofort eine Stellungnahme abgeben. Mit dem E-Diskurs wurde ein E-Government-Ansatz eingeleitet, der künftig noch ausgebaut und verbessert werden wird.

→ E-Control

Abbildung 4



Weitere Schwerpunkte der E-Control-Internetseite sind:

- Gesetze und Verordnungen die Liberalisierung betreffend (Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, EIWOG, AusführungsGesetze der Länder, Verordnung über den Systemnutzungstarif etc.),
- Entscheidungen der E-Control und der E-Control Kommission in Bezug auf deren Zuständigkeiten,
- Statistiken (Preisvergleiche, Energiefluss, Aufbringungsstruktur nach Energieträgern etc.).

Auf die Homepage der E-Control wurde im Laufe des Jahres 2001 rund 160.000 Mal zugegriffen.

Tarifkalkulator

Die E-Control hat die gesetzliche Verpflichtung, Strompreisvergleiche für Endverbraucher zu erstellen und zu veröffentlichen. Durch eine mannigfaltige Produktpolitik im Energiesektor ist es umso wichtiger, Transparenz in diesen Markt zu bringen.

Es hat sich in den letzten Monaten gezeigt, dass es trotz aller Bemühungen sehr schwierig ist, unter einem gemeinsamen Nenner österreichweite Strompreisvergleiche anzustellen; zu unterschiedlich sind die regionalen Verbrauchsverhalten (reiner Tagstrom versus Tag- und Nachtstrom etc.), Vertragsbedingungen (Bindefristen, Kündigungsfristen) und Zahlungsbedingungen (Zahlungsarten: Zahlschein, Abbuchungsauftrag etc.) sowie Zahlungsintervalle (monatlich, zweimonatlich, quartalsweise).

Aus diesem Grund hat sich die E-Control entschlossen, einen elektronischen Tarifrrechner in Form einer Internetapplikation zu erstellen. Damit ist es möglich, der oben erwähnten Problematik Herr zu werden. Dieses Projekt wurde gemeinsam mit der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer Österreich und der Präsidentenkonferenz der österreichischen Landwirtschaftskammern umgesetzt. Die Benutzer des Tarifrrechners erhalten damit viel umfangreichere Informationen, als dies über konventionelle Preisvergleiche in Form von Statistiken möglich wäre. Der elektronische Tarifrrechner ist seit Anfang September 2001 auf der Internetseite der E-Control verfügbar. Seit dem Online-Gang des Tarifrrechners haben etwa 120.000 Internet-User (bis 31.12.) den elektronischen Tarifkalkulator benutzt.

→ Tarifkalkulator

Abbildung 5



Neben dem Internetzugang für den Tarifrrechner stand seit 1. Oktober 2001 auch ein SMS-Service für den Haushaltspreisvergleich zur Verfügung. Dieses SMS-Service wurde in Kooperation mit Ö3 entwickelt. Dabei bekam jeder Mobiltelefonbenutzer den Billigstbieter für drei verschiedene Verbrauchsverhalten (1.500 kWh Jahresverbrauch – Singlehaushalt, 3.500 kWh Jahresverbrauch – durchschnittlicher Vier-Personen-Haushalt, 6.000 kWh Jahresverbrauch – größerer Haushalt) per SMS übermittelt. Dazu musste man nur ein SMS mit einem Rufzeichen und einer vierstelligen Nummer für die jeweilige Postleitzahl (z. B. »1010«) an die Nummer 0900 600 600 schicken. Bis 31.12. wurde dieses Service etwa 25.000-mal abgerufen.

→ Erneuerbare Energien

Abbildung 6

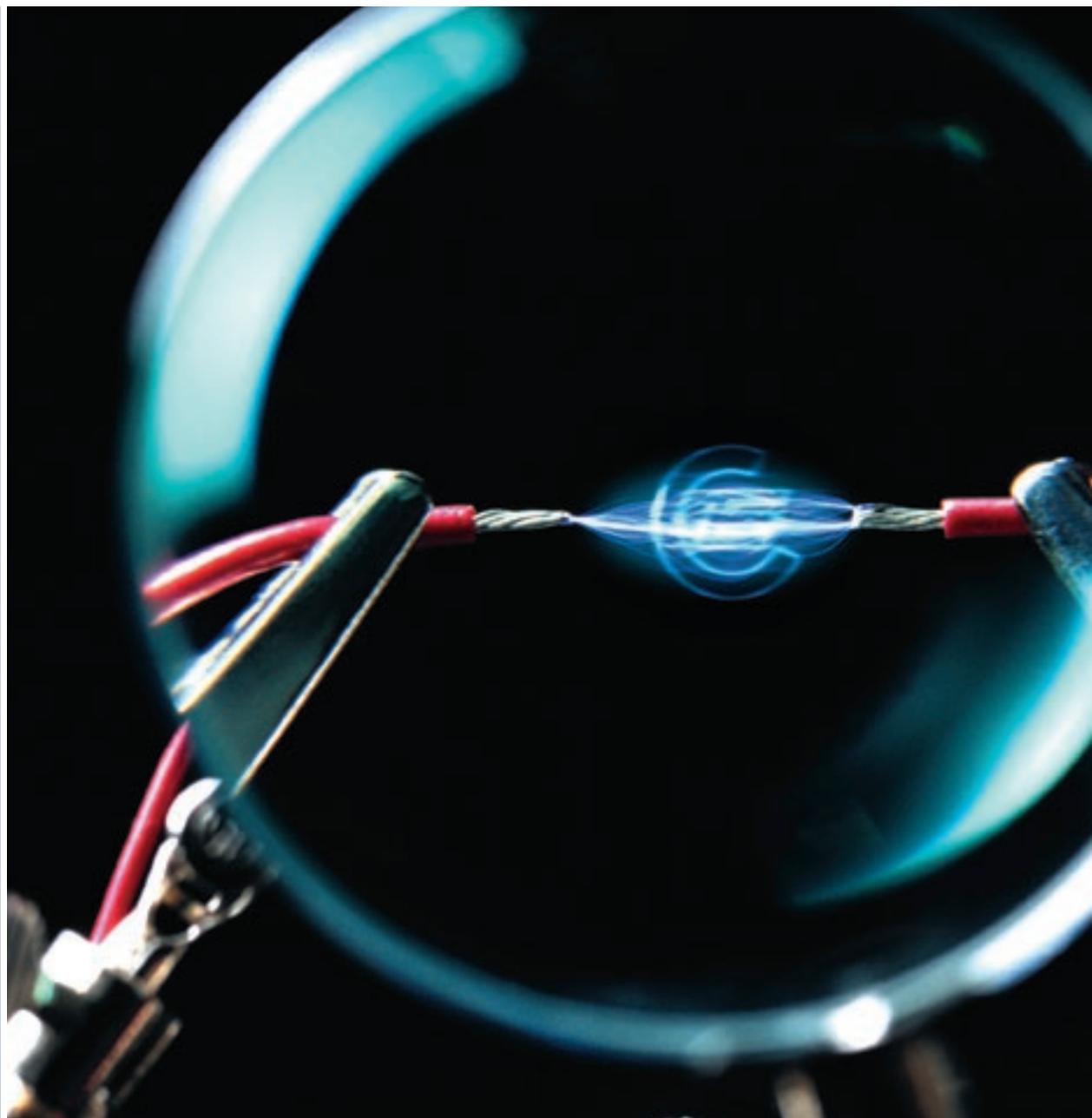


Erneuerbare Energien

Zur Unterstützung der Zielsetzungen des EIWOG hat die E-Control in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Graz ein Informationsangebot zum Thema erneuerbare Energien entwickelt, das ebenfalls auf der Homepage der E-Control abrufbar ist. Die Informationen bieten einen Überblick über die Grundlagen der Ökostromerzeugung und werden stufenweise zu einer Serviceseite rund um das Thema Ökostrom im Rahmen der Strommarktliberalisierung ausgeweitet.



Der österreichische Elektrizitätsmarkt





Der europäische Elektrizitätsmarkt hat im Vergleich zu regionalen Elektrizitätsmärkten in anderen Teilen der Welt einen hohen Verbundgrad. Trotzdem sind einige Mitgliedstaaten relativ isoliert, da nur geringe Verbindungskapazitäten zu den jeweiligen Nachbarländern zur Verfügung stehen und Verbindungsleitungen überlastet sind. Österreich zählt nicht zu diesen Ländern.

Der externe Verbundgrad (Verhältnis Einfuhrkapazität zu Gesamtkapazität) von Österreich mit den Nachbarländern lag im Jahr 2000 bei rund 20 %, der Einfuhranteil am Verbrauch bei 23 %. Der externe Verbundgrad von Deutschland lag im Vergleich bei 10 %.

Das europäische Elektrizitätsverbundnetz kann wie folgt eingeteilt werden:

- Mitteleuropa („UCTE-Kern“: Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Österreich, Schweiz, Luxemburg, Niederlande),
- Randgebiete: Iberische Halbinsel, Großbritannien, Skandinavien, Irland/Nordirland, Griechenland.

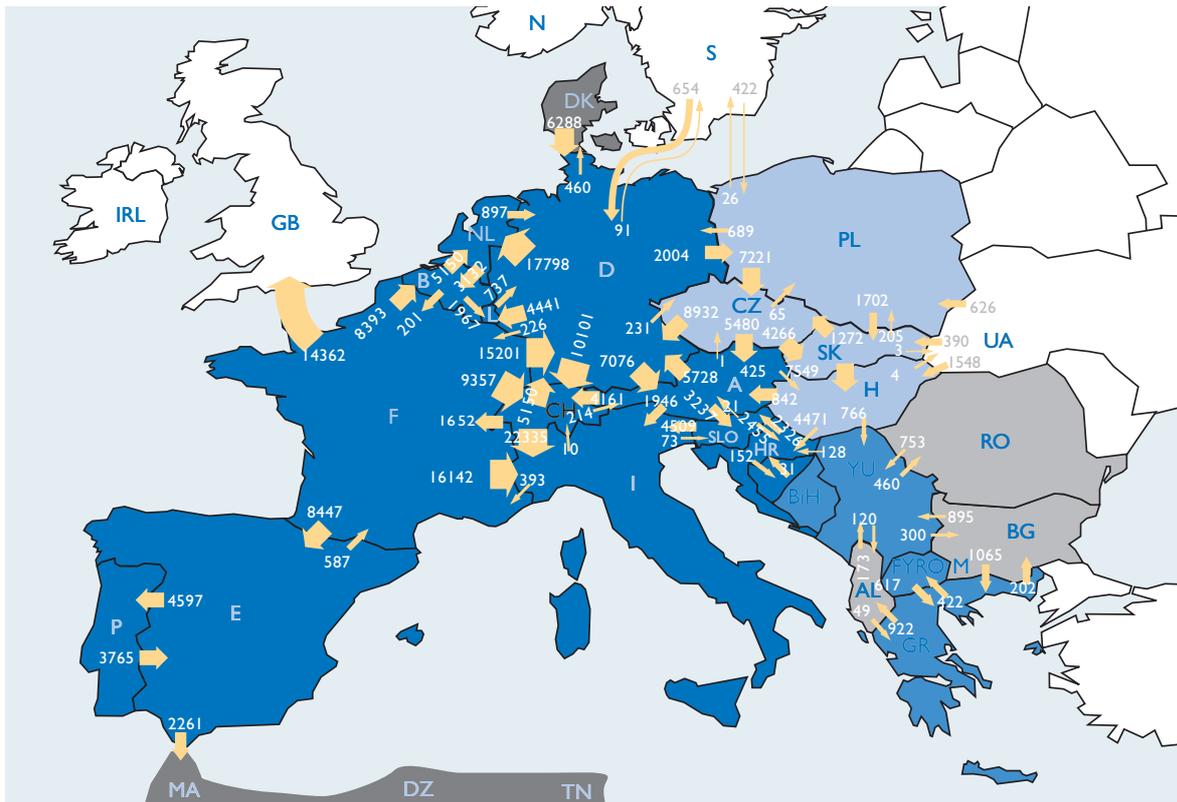
Nachfolgende Grafik 1 stellt das Tauschvolumen zwischen den europäischen Ländern dar. Die vier größten Randgebiete haben geringe Einfuhrkapazitäten im Verhältnis zur installierten Gesamtkapazität. Am niedrigsten ist diese auf der Iberischen Halbinsel (Einfuhrkapazität von nur 3 % der dort installierten Gesamtkapazität) und im Vereinigten Königreich (3 %), gefolgt von Skandinavien (4 %) und Italien (7 %).

Das Verhältnis zwischen Verbundgrad und dem Anteil der eingeführten Elektrizität zeigt eine klare Korrelation zwischen der Höhe der physikalischen Stromimporte und der entsprechenden Einfuhrkapazitäten. Außerdem gibt es eine Gruppe von Mitgliedstaaten (Italien, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich und die Niederlande), die ihre Einfuhrkapazität voll nutzen, was auf Engpässe hindeuten könnte.

Grafik 2 zeigt einen deutlichen Anstieg des Austauschvolumens von Strom in Europa in den letzten Jahrzehnten. Im Jahr 2000 betrug der Anteil des Stromaustausches an der Gesamtversorgung der UCTE-Länder 12,2 %. Innerhalb der UCTE-Länder lag der Anteil des Austausches an der Gesamtversorgung bei 9,6 %. Gegenüber den 80er-Jahren bedeutet dies einen Anstieg von rund 60 %. Noch deutlicher stieg im gleichen Zeitraum der Stromaustausch der UCTE-Länder mit Drittstaaten (inkl. CENTREL-Länder). Dabei kam es zu einer Versechsfachung des Stromaustausches.

→ **Physikalischer Stromaustausch in der UCTE** im Jahr 2000, in GWh

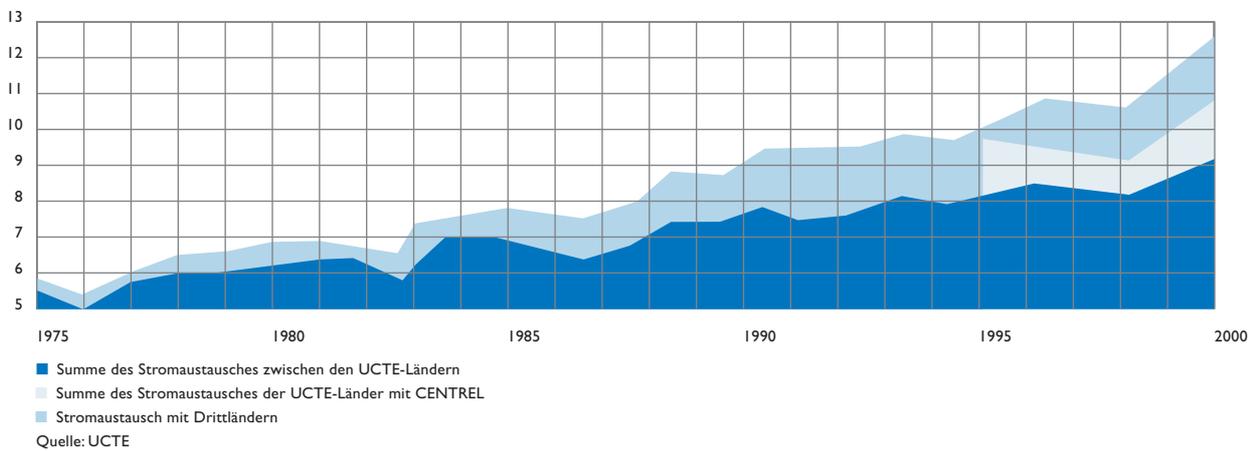
Grafik 1



■ 1. Synchrongebiet der UCTE, ■ 2. Synchrongebiet der UCTE, ■ Assoziierte Mitglieder der UCTE,
■ Synchronbetrieb mit 1. Synchrongebiet, ■ Synchronbetrieb mit 2. Synchrongebiet; Quelle: UCTE

→ **Anteil des Austausches an der Gesamtversorgung in %**
der UCTE 1975–2000

Grafik 2





→ Die Marktteilnehmer

Durch die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes erhielten die Marktteilnehmer neue oder zusätzliche Aufgaben. Mit dem in Österreich angewandten Bilanzgruppenmodell, das unabhängige Verrechnungsstellen vorsieht, kamen auch neue Marktteilnehmer, wie die Bilanzgruppenverantwortlichen und die Verrechnungsstellen, hinzu.

Zu den Marktteilnehmern zählen:

- Netzbetreiber,
- Lieferanten,
- Bilanzgruppenverantwortliche (BGV),
- Verrechnungsstelle bzw. Bilanzgruppenkoordinator (BKO),
- Regelzonenführer (RZF),
- Börse,
- Kunden.

Netzbetreiber

Die Netzbetreiber bleiben auch nach der Liberalisierung weiterhin im Monopolbereich und sind für die Führung des Netzbetriebes sowie insbesondere für die Kundeneinzeldaten verantwortlich. Da die Zählerleinrichtungen in den Kundenanlagen grundsätzlich im Eigentum des Netzbetreibers stehen und dieser die Zählerwerte erfasst, spielt der Netzbetreiber auch im liberalisierten Markt eine zentrale Rolle. Die Zählerwerte müssen von ihm nach verschiedenen Kriterien zusammengefasst und an die Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen und Verrechnungsstellen übermittelt werden. In Österreich sind derzeit rund 150 Netzbetreiber gemeldet.

Bilanzgruppenverantwortliche

Der Bilanzgruppenverantwortliche trägt das wirtschaftliche Risiko für die Bilanzgruppe. Zu seinen Hauptaufgaben gehören die Prognose und die Organisation des Bedarfs und der Aufbringung „seiner“ Bilanzgruppen, um eine möglichst bedarfsgerechte Bedarfsdeckung und somit einen geringen Anfall von Ausgleichsenergie zu erzielen.

Seit 1. Oktober 2001 müssen alle Kunden Mitglieder einer Bilanzgruppe sein. Meist erfolgt diese so genannte Mitgliedschaft indirekt über den Lieferanten. In Österreich gab es Ende Dezember 2001 29 Bilanzgruppenverantwortliche.

Neben diesen kommerziellen Bilanzgruppen gibt es noch besondere Bilanzgruppen: für die Ermittlung der Netzverluste, für Ökoenergie und für Energie aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Diese müssen von den Netzbetreibern eingerichtet und geführt werden und dienen primär der Ermittlung der jeweiligen Energiemengen. Die besonderen Bilanzgruppen sind von der Clearinggebühr, die zur Finanzierung der Verrechnungsstellen dient, befreit.

Verrechnungsstelle (Bilanzgruppenkoordinator)

Die Verrechnungsstelle hat eine zentrale Funktion innerhalb des Systems der Bilanzgruppen, da sie für die Ermittlung der Ausgleichsenergie jeder einzelnen Bilanzgruppe verantwortlich ist. Dabei bildet die Verrechnungsstelle die Schnittstelle einerseits zu allen Netzbetreibern und andererseits auch zu allen Bilanzgruppen. Die Netzbetreiber übermitteln der Verrechnungsstelle alle erforderlichen Zählerdaten, damit diese den tatsächlichen Verbrauch an elektrischer Energie feststellen kann.

Eine weitere wesentliche Aufgabe der Verrechnungsstelle besteht in der Annahme und Reihung von Ausgleichsenergieangeboten, die in weiterer Folge vom Regelzonenführer abgerufen werden können.

In Österreich sind zwei Verrechnungsstellen eingerichtet:

- APCS Power Clearing and Settlement AG für die Regelzone Verbund-APG,
- A & B – Ausgleichsenergie und Bilanzgruppen-Management AG für die Regelzonen VKW und TIWAG.

Regelzonenführer

Das internationale Verbundnetz setzt sich aus einer Vielzahl von Netzbereichen zusammen, die eigenständig betrieben werden. Innerhalb der einzelnen Netzbereiche, die als Regelzonen bezeichnet werden, erfolgt ein kontinuierlicher Ausgleich zwischen der Erzeugung und dem Verbrauch von elektrischer Energie. Die Verantwortung für die Durchführung dieses Ausgleichs obliegt jenem Übertragungsnetzbetreiber in der Regelzone, der die Funktion des Regelzonenführers ausübt. Zu diesem Zweck stehen dem Regelzonenführer spezielle Regelkraftwerke innerhalb der Regelzone zur Verfügung, die unter anderem die Leistungs-Frequenz-Regelung zur Einhaltung der Netzfrequenz von 50 Hz und die Einhaltung der sich aus Lieferverträgen ergebenden Energieflüsse zu benachbarten Regelzonen sicherstellen. Eine weitere Aufgabe des

Regelzonenführers besteht in der Erstellung von Lastprognosen zur Erkennung von Netzengpässen. Damit der Regelzonenführer seinen Aufgaben nachkommen kann, haben ihm die Bilanzgruppenverantwortlichen sämtliche regelzonenüberschreitenden Lieferungen zu melden. Darüber hinaus sind dem Regelzonenführer auch die Erzeugungsfahrpläne von größeren Kraftwerken bekannt zu geben.

In Österreich existieren drei Regelzonen, die von unterschiedlichen Regelzonenführern betrieben werden:

Die Regelzone der Verbund-APG umfasst die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Steiermark und Burgenland. Die Regelzone der TIWAG umfasst das Bundesland Tirol und die Regelzone der VKW das Bundesland Vorarlberg.

Börse

Zum Zeitpunkt der Marktöffnung am 1. Oktober 2001 war in Österreich noch keine Strombörse eingerichtet. Es waren jedoch bereits umfangreiche Planungen dafür im Gange. Laut Angaben der künftigen Betreiber soll die Strombörse Energy Exchange Austria (EXAA) mit Sitz in Graz am Ende des ersten Quartals 2002 ihren Betrieb aufnehmen. Vorerst ist an dieser Strombörse nur ein Spot-Handel vorgesehen. Es ist jedoch geplant, auch den Handel mit Kleinwasserkraftzertifikaten bereits von Beginn an anzubieten. In den Allgemeinen Bedingungen der Verrechnungsstelle wird, neben den Handelsregeln der Börse, noch detailliert geregelt werden, welche Bedingungen Bilanzgruppenverantwortliche beim Handel an der Börse einzuhalten haben.

→ Regelungen für Marktteilnehmer

Die Liberalisierung erfordert ein klar definiertes und abgestimmtes Zusammenspiel der Marktteilnehmer in allen Bereichen der Elektrizitätswirtschaft. Dieses Zusammenspiel wurde in Österreich im Wesentlichen in den Marktregeln definiert. Daneben gibt es noch zusätzliche Bestimmungen in Bundesgesetzen und Landesausführungsgesetzen.

Bestandteile der Marktregeln

Kasten 2

- Allgemeine Bedingungen für
 - Verteilernetzbetreiber
 - Übertragungsnetzbetreiber
 - Bilanzgruppenverantwortliche
 - Bilanzgruppenkoordinatoren
- Technische und Organisatorische Regeln für Netze (TOR)
- Sonstige Marktregeln

In den Sonstigen Marktregeln wurden Definitionen und Beschreibungen von Aufgaben, Geschäftsprozessen und Vorgangsweisen für Marktteilnehmer getroffen, die für die einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die im folgenden erwähnten Themenbereiche:

Fahrpläne

Sämtliche Fahrpläne, die Bilanzgruppenverantwortliche an die Verrechnungsstelle oder den Regelzonenführer zu senden haben, wurden in den Sonstigen Marktregeln definiert. Als Datenformat wurde das KISS-A Format auf Basis von MS-Excel gewählt, das eine einfache Vorlage eines Fahrplanes darstellt. Erste Erfahrungen nach dem 1. Oktober 2001 zeigten, dass sich dieses Format in der Praxis bewährt und eine weitgehend problemlose Fahrplanübermittlung ermöglicht.

Lieferantenwechsel

Um den Kunden den Wechsel des Stromlieferanten zu ermöglichen, bedarf es eines klar definierten Ablaufes. In den Sonstigen Marktregeln wurde ein Prozess festgelegt, der einerseits eine effiziente Abwicklung des Wechsels gewährleisten und andererseits vermeiden soll, dass ein Lieferantenwechsel ohne das Wissen aller Beteiligten durchgeführt wird. Sowohl die Fristen als auch die Form und der Inhalt der zwischen Netzbetreiber, bisherigem und neuem Lieferanten zu übermittelnden Informationen und Daten wurden genau geregelt. Kommt es im Zuge des Lieferantenwechsels zu einem Einspruch des alten Lieferanten gegen den geplanten Wechsel, so hat die E-Control eine Entscheidung über die Durchführung des Wechsels zu treffen.

Datenformate und standardisierte Lastprofile

Die in den Marktregeln definierten Datenformate beziehen sich weitgehend auf jene Daten, die der Netzbetreiber an die Verrechnungsstelle, die Bilanzgruppenverantwortlichen und an die Lieferanten zu übermitteln hat. Dabei kommt grundsätzlich das Datenformat MSCONS zur Anwendung, das eine automatisierte Verarbeitung der Daten ermöglicht.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind für Endverbraucher, die weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweisen, jedenfalls standardisierte Lastprofile zu erstellen. Aus diesem Grund geben die Sonstigen Marktregeln elf Standardlastprofile vor, die den repräsentativen VDEW-Lastprofilen entsprechen. Zusätzlich wurde vorerst eine Übergangslösung zur Ermittlung von Lastprofilen für unterbrechbare Lieferungen getroffen, und es wurden Profile für kleine Einspeiser definiert.

Informationsübermittlung vom Netzbetreiber an andere Marktteilnehmer

Der Netzbetreiber spielt eine zentrale Rolle im Datenmanagement des liberalisierten Marktes, da er alle Zählwerte der an seinem Netz angeschlossenen Kundenanlagen erfasst, verarbeitet und verwaltet. In den Sonstigen Marktregeln wurde daher detailliert geregelt, welche Daten in welchem Format der Netzbetreiber zu welchem Zeitpunkt an wen zu übermitteln hat.

Die Daten sind monatlich an die entsprechenden Marktteilnehmer zu übermitteln. Weiters hat der Netzbetreiber Daten von Kleinwasserkraftwerksanlagen an die zentrale Registerdatenbank zu übermitteln (siehe auch Kapitel 3.8 Kleinwasserkraft-Zertifikatssystem).

Ausgleichsenergie

Der Ausgleichsenergiemarkt dient zur Kompensation der Herstellung des Ausgleichs zwischen Aufbringung und Bedarf an elektrischer Energie innerhalb einer Regelzone und ist ein wesentlicher Faktor für einen funktionierenden Strommarkt und für das Zusammenspiel der Marktteilnehmer. Mit dem Abruf der Ausgleichsenergie erfüllt der Regelzonenführer die Aufgabe, das ihm zur Verfügung stehende Regelband innerhalb von 15 Minuten wieder verfügbar zu machen. Die Angebote für Ausgleichsenergie werden jeweils am Vortag für den Folgetag an den Bilanzgruppenkoordinator gemeldet. Dieser erstellt daraus die so genannte Merit Order List, die eine Reihung der Ausgleichsenergieangebote entsprechend den angebotenen Preisen für Bezug und Lieferung darstellt. Der Regelzonenführer kann bei Bedarf Ausgleichsenergieangebote aus dieser Liste abrufen. Durch den Abruf von Ausgleichsenergie wird die Abweichung des tatsächlichen Energieverbrauchs vom prognostizierten Energieverbrauch innerhalb der Regelzone bestmöglich ausgeglichen.

Um die Versorgungssicherheit für die erste Zeit sicherzustellen, wurde zusätzlich ein Market-Maker im Bereich der Verrechnungsstelle APCS ausgeschrieben. Bis zum Jahresende 2001 erfolgten jedoch kaum Abrufe der Market-Maker. Dies zeigt, dass der Markt sehr stabil war und geordnet von einem monopolistischen in einen liberalisierten Markt wechselte.

In der Regelzone APG waren im Dezember elf Anbieter von Ausgleichsenergie registriert. Mit Beginn der Marktöffnung am 1. Oktober 2001 stellte sich heraus, dass ein Großteil der am Markt auftretenden Bilanzgruppen aufgrund von wenig präzisen Verbrauchsprognosen mehr Energie als erforderlich in das Netz einspeiste. Dies führte dazu, dass vom Regelzonenführer in erheblichem Ausmaß negative Ausgleichsenergie (Rücknahme von Energie) abgerufen werden musste. Dies bedeutete, dass die Anbieter entweder ihre eigene Einspeisung verringern mussten oder aber die überschüssige Energie für den Pumpbetrieb in Speicherkraftwerken nutzen.

Aufgrund des großen Energieüberschusses im Netz trat im Laufe des Monats Oktober 2001 sogar mehrfach der Fall ein, dass für die Übernahme von Energie Zahlungen an die Ausgleichsenergieanbieter erfolgen mussten. Ab Anfang November beruhigte sich der Ausgleichsenergiemarkt. Aufgrund verbesserter Prognosen in den einzelnen Bilanzgruppen war der Abruf von Ausgleichsenergie im Vergleich zum Oktober seltener erforderlich. Es gab im November sogar Tage, an denen überhaupt kein Ausgleichsenergieabruf erfolgen musste und alle Abweichungen allein durch die Sekundärregelung des Regelzonenführers ausgeglichen werden konnten.

Die Verrechnung der Ausgleichsenergie erfolgt in der Regelzone APG für jede Viertelstunde, wobei Preise für Lieferung sowie Übernahme von Ausgleichsenergie gebildet werden. Zusätzlich werden die Regelenergie, der ungewollte Austausch und der Market-Maker in den Gesamtpreis inkludiert.

In den Regelzonen der TIWAG und der VKW wurde in den Monaten Oktober und November keine Ausgleichsenergie aus der Merit Order List abgerufen. Die gesamte Ist-Abweichung der Bilanzgruppen von ihren prognostizierten, viertelstündlichen Soll-Werten wurde durch die Sekundärregelung des Regelzonenführers ausgeglichen. Die Preise in beiden Regelzonen für die Rücklieferung der Sekundärregelenergie und des ungewollten Austausches bewegten sich zwischen 14 und 18 €/MWh.

→ Eigentümerstrukturen

Beteiligungen und Kooperationen

In Österreich lassen sich seit Beginn der Liberalisierung des Strommarktes verstärkt Bestrebungen zu eigentumsrechtlichen Beteiligungen und verschiedensten Kooperationsformen beobachten. Auch ausländische Unternehmen haben bereits Interesse an österreichischen Elektrizitätsunternehmen gezeigt und in Österreich investiert

Die österreichischen Elektrizitätsunternehmen befinden sich jedoch auch nach der vollständigen Liberalisierung mehrheitlich in öffentlichem Eigentum. Grundlage dafür ist das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden,

BGBI. I Nr. 143/1998, das die Höhe der öffentlichen Anteile am Verbund bzw. den Landesgesellschaften festlegt. Demnach müssen beispielsweise mindestens 51 % im staatlichen Eigentum stehen. Eine Änderung dieses Verfassungsgesetzes bedürfte einer Zweidrittelmehrheit im Parlament.

Die öffentliche Beteiligung an den Elektrizitätsunternehmen führt oftmals dazu, dass neben betriebswirtschaftlichen Zielen auch wirtschaftspolitische (u. a. arbeitsmarkt- und industriepolitische) Ziele im öffentlichen Interesse verfolgt werden. Demzufolge gestalten sich die Tarifierungen innerhalb der Landesversorgungsunternehmen bzw. der Stadtwerke sehr unterschiedlich. Die Preisgestaltung der Elektrizitätsunternehmen wird noch uneinheitlicher, wenn diese neben der Stromversorgung auch andere Versorgungsbereiche (u. a. Gas, Fernwärme, öffentliche Verkehrsbetriebe) abdecken. Quersubventionierungen nicht nur innerhalb des Strombereichs (Erzeugung, Übertragung und Verteilung, Handel und Lieferung) sondern auch zwischen unterschiedlichen Bereichen der Unternehmen (Strom, Gas, Fernwärme, öffentliche Verkehrsmittel) sind möglich.

Charakteristisch für die österreichische Elektrizitätswirtschaft sind weiters eigentumsrechtliche Kreuzbeteiligungen („Cross-Shareholdings“), wodurch die Unternehmen Sperrminoritäten halten (u. a. Verbund, EVN und Wienstrom) und so gegenseitig strategische Unternehmensentscheidungen verhindern können. In den vergangenen Monaten gab es jedoch Bestrebungen der Bundesregierung zur Auflösung dieser Kreuzbeteiligungen.

In den letzten Jahren bildeten sich zusätzlich zu den gegenseitigen Beteiligungen strategische Blöcke. Neben der ENERGIEALLIANZ – einer Vertriebskooperation zwischen EVN, Wiener Stadtwerke, Linz AG, Energie AG sowie Bewag & Begas – zeichnet sich eine Zusammenführung der Wasserkraftwerke von E.ON und Verbund ab. Eine weitere Kooperation findet in Form der Energie-West statt, bei der es neben einer Zusammenarbeit von TIWAG und anderen Tiroler E-Werken auch zu einer engen Zusammenarbeit zwischen TIWAG und VKW kommen soll.

Strategische Kooperationen durch ausländische Beteiligungen gingen die Kärntner Energie Holding mit der deutschen RWE AG sowie die STEWEAG mit dem französischen Elektrizitätsunternehmen EdF ein. Die Beteiligung durch RWE im Frühjahr 2001 war die erste Beteiligung eines großen deutschen Elektrizitätsunternehmens an einem österreichischen Landesversorger.

Bereits seit vielen Jahren besteht eine enge vertragliche Bindung zwischen der deutschen Energie Baden-Württemberg (EnBW) und den Vorarlberger Illwerken sowie der E.ON und der TIWAG.

Interessant für ausländische Investoren sind österreichische Unternehmen vor allem aufgrund der geographischen Lage im Zentrum Europas, der niedrigen Produktionskosten aufgrund des hohen Anteils der Wasserkraft und der Pumpspeicherkraftwerke. Die flexible Leistungsregelung bei Pumpspeicherkraftwerken hat im liberalisierten Markt einen bedeutenden Mehrwert. Durch die Nähe zu den Transformationsländern wird Österreich zudem oftmals als Ausgangspunkt („entry-point“) von ausländischen Unternehmen nach Südosteuropa gesehen.

Neue Lieferanten

Der Großteil der neuen Anbieter trat erst mit der vollständigen Liberalisierung in den Markt ein. Doch versuchten einige neue Marktteilnehmer, sich bereits seit der ersten Liberalisierungsstufe (Februar 1999) am österreichischen Markt zu etablieren und Industriekunden für sich zu gewinnen.

Neben den neu gegründeten Tochterfirmen einiger Landesversorger (u. a. switch, MyElectric), die ihre Tätigkeit auf den Vertrieb ausgerichtet haben, wurden private Unternehmen (u. a. oekostrom AG, Alpen Adria Energie AG) gegründet. Vor allem letztgenannte Unternehmen spezialisieren sich auf Energie aus Ökoanlagen bzw. Kleinwasserkraftwerken. Überdies haben auch einige Landesversorger eigene Vertriebsschienen für Ökoenergie aufgebaut.

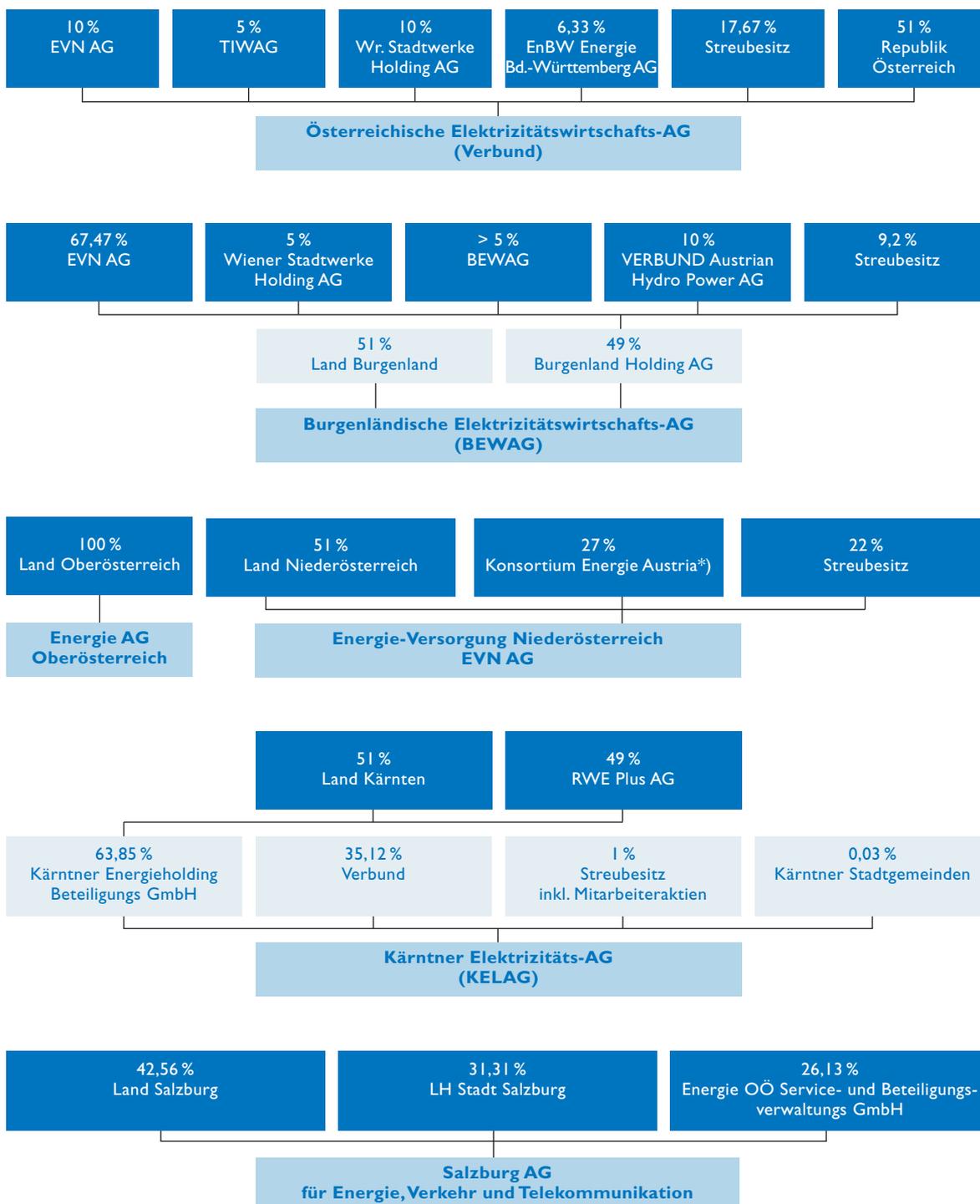
Bis Ende 2001 wechselten etwa 20.000 Haushalts-, Landwirtschafts- und Gewerbekunden in Österreich ihren Stromlieferanten. Vor allem Groß- und Kettenkunden – Kunden mit vielen Standorten in Österreich wie Handelsketten, ÖBB, Post – haben bisher die Möglichkeit genutzt, sich den für sie günstigsten Stromlieferanten zu suchen. Die Anzahl der Industriekunden (z. B. Papierindustrie), die gewechselt haben, ist deutlich geringer, jedoch ist deren nachgefragtes Volumen wesentlich höher.

Liberalisierungserfahrungen anderer Länder zeigen, dass zu Liberalisierungsbeginn nur wenige Kunden ihren Lieferanten wechselten. Die Wechselrate stieg jedoch nach einigen Monaten stark an. So wählten in Großbritannien bis heute mehr als 30 % der Haushalts- und Gewerbekunden einen neuen Stromlieferanten. Noch deutlicher ist die Zahl bei den Industriekunden, bei denen 80 % den Stromversorger wechselten, wobei ein Wechsel auch eine Rückkehr zum früheren Lieferanten bedeuten kann. (siehe Abbildung 8)

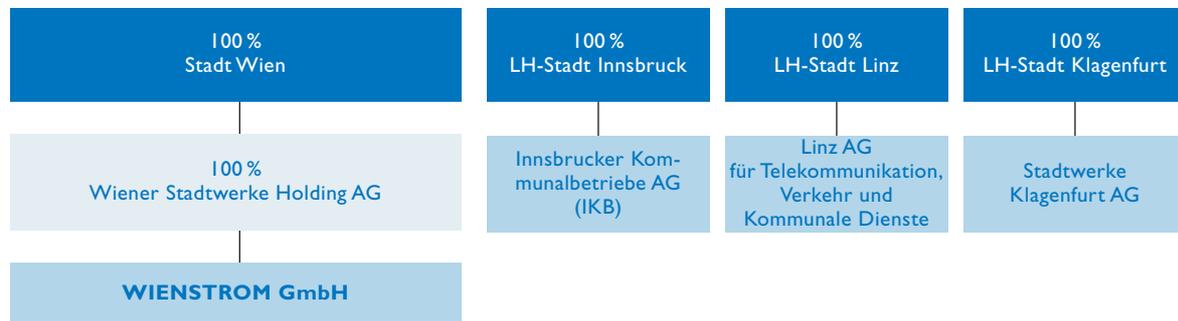
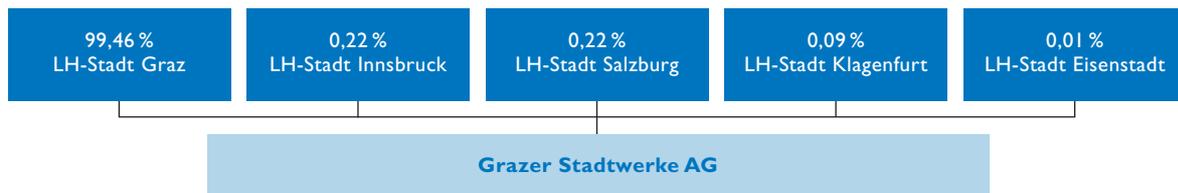
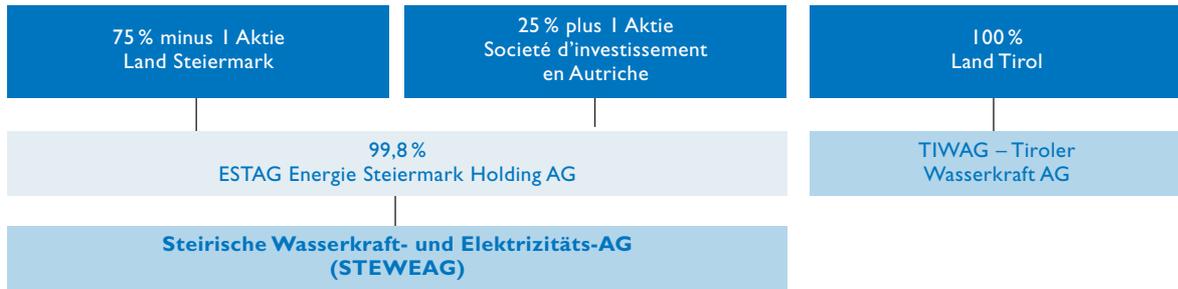
→ Beteiligungsverhältnisse in Österreich

Stichtag 31.12.2001

Abbildung 7



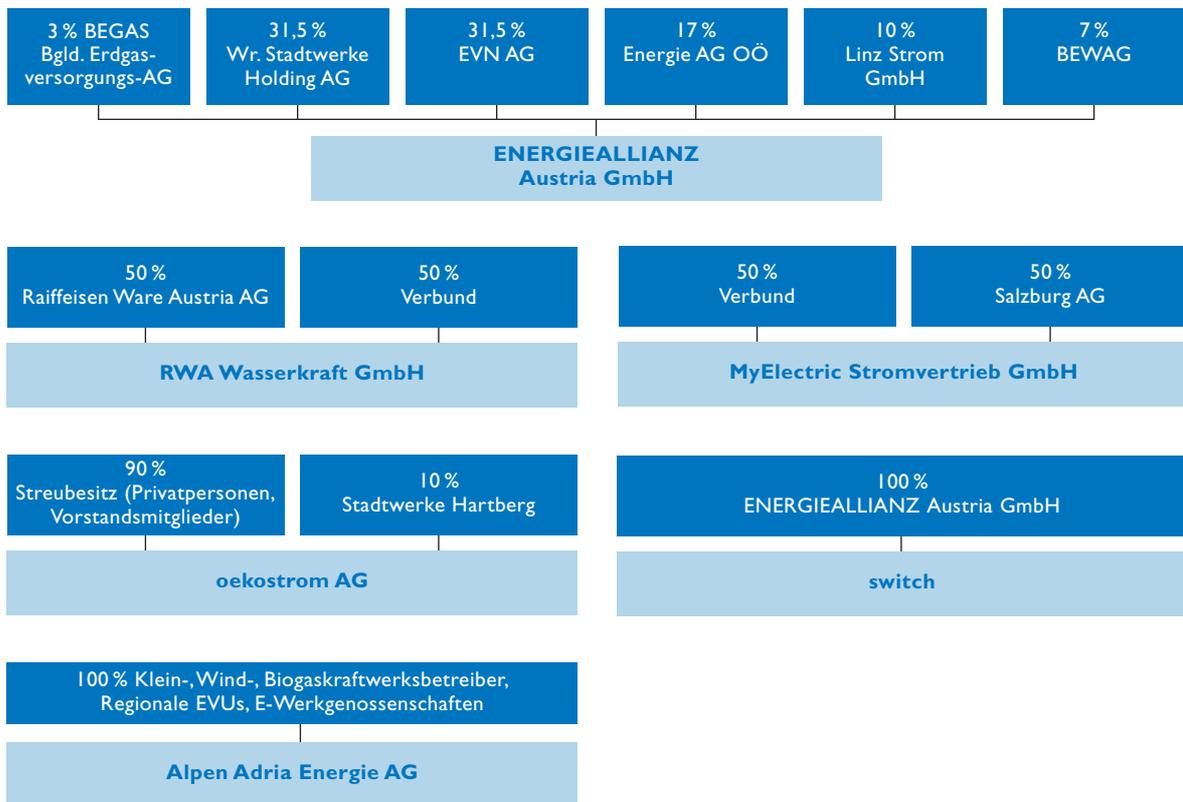
*) ESTAG, Energie AG OÖ, Verbund



→ **Neue Marktteilnehmer
in Österreich**

Stichtag 31.12.2001

Abbildung 8





Die Geschäftsaktivitäten am österreichischen Strommarkt wurden durch das Unbundling der einzelnen Unternehmensbereiche (Erzeugung, Übertragung und Verteilung, Handel und Vertrieb) entlang der Wertschöpfungskette aufgeteilt. Die einzelnen Unternehmensbereiche sind nunmehr vollkommen unterschiedlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Während die Preise für den Netzbetrieb nach wie vor reguliert werden – die Festsetzung der Netztarife erfolgt durch die E-Control Kommission –, bilden sich die Preise für die übrigen Wertschöpfungsglieder am freien Markt. Dementsprechend stehen im liberalisierten Markt die Entwicklungen der einzelnen Bereiche im Vordergrund. Im Folgenden wird der österreichische Strommarkt entlang der einzelnen Wertschöpfungsglieder dargestellt, wobei der Ökoenergie ein eigenes Kapitel gewidmet wird.

Unterschiede bei Import-/Export-Daten

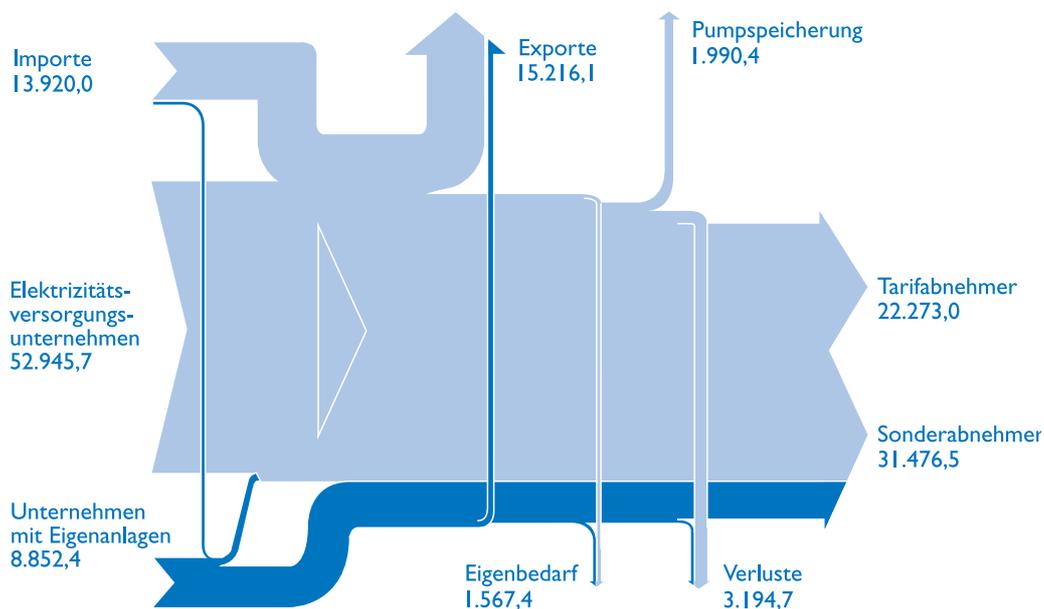
Kasten 3

In Österreich werden Daten über den „Import bzw. Export von elektrischer Energie“ in zwei Statistiken erfasst, die aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden nicht verglichen werden können. Der Bundeslastverteiler (BLV) erhebt die an den vertraglichen Übergabestellen gemessene elektrische Energie: physikalische Importe/Exporte. Der Außenhandel mit Strom entspricht allerdings nicht immer dem physikalischen Transport, da sich vereinbarte Lieferungen und Bezüge teilweise ausgleichen. Dieser Export/Import wird von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erfasst. Die Außenhandelsstatistik weist unter „Export/Import elektrischer Energie“ den Kauf/Verkauf von Strom aus, welcher zollrechtlichen und ähnlichen Vorschriften unterliegt. Damit werden Lieferungen aufgrund von Tauschvereinbarungen (z. B. Spitzenlast- gegen Grundlaststrom) nicht unbedingt erfasst.

→ Flussbild der elektrischen Energie

im Jahr 2000, in GWh

Grafik 3



Quelle: BLV, E-Control

Terminologie in der Elektrizitätswirtschaft

Kasten 4

Mit den Veränderungen in der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere durch die gesetzlichen Vorgaben im EIWOG kamen neue Definitionen und Begriffe zur Anwendung. Eine umfassende Darstellung der neuen Begriffe befindet sich im Anhang unter Glossar. Aufgrund der bisherigen Statistikerhebungen gibt es nach wie vor Begriffsbestimmungen, die nicht in die neue Terminologie übersetzt werden können. Im Rahmen der bisherigen Bundesstatistiken wurden zwei Unternehmensformen unterschieden:

- Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), die meist vollkommen vertikal integriert waren – d. h. sämtliche Funktionen wahrgenommen haben – und vor der Liberalisierung eine gesetzliche Versorgungspflicht zu erfüllen hatten,
- Unternehmen mit Eigenanlagen (UEA), die elektrische Energie vorrangig für den Eigenbedarf erzeugten, aber fallweise auch ins öffentliche Netz einspeisten.

Mit der – zumindest funktionalen – Trennung von Erzeugung, Transport, Verteilung, Lieferung und Kauf entstand der Begriff Elektrizitätsunternehmen. Ein Elektrizitätsunternehmen übt mindestens eine der genannten Funktionen aus – d. h. es kann, muss aber nicht, vertikal integriert sein. Die Versorgungspflicht wurde durch die Allgemeine Anschlusspflicht der Netzbetreiber abgelöst.

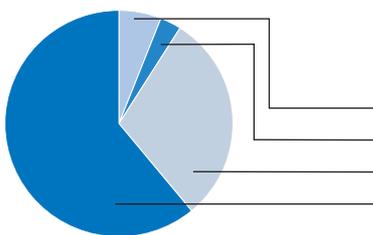
→ Erzeugung und Aufbringung

In Österreich wird die elektrische Energie aufgrund der geologischen Gegebenheiten zum Großteil aus Wasserkraft gewonnen. Während im Westen Österreichs vor allem Speicherkraftwerke eingesetzt werden, findet man im Osten Österreichs insbesondere im Bereich der Donau die größten Laufkraftwerke. Die Donau ist eine der wichtigsten Quellen für die Grundlastherstellung von Strom in Österreich. Mehr als 25 % der gesamten elektrischen Energie stammen aus Donaukraftwerken. Insgesamt werden im Jahresdurchschnitt rund 70 % der österreichischen Elektrizitätserzeugung durch Wasserkraft erbracht. Die Wärmekraftwerke gleichen die saisonalen Schwankungen der Stromnachfrage aus.

Kraftwerkspark

Anfang des Jahres 2001 (Stichtag 1.1.2001) waren in Österreich Kraftwerke mit einer Engpassleistung von insgesamt rund 18.230 MW installiert. Das Wasserkraftwerksland Österreich hat mit 64 % einen besonders hohen Anteil an hydraulischen Anlagen, die insgesamt 11.660 MW leisten. Rund 40 MW an Engpassleistung können derzeit statistisch Windkraftwerken und Photovoltaikanlagen zugerechnet werden. Die gesamte Brutto-Engpassleistung der Wärmekraftwerke lag bei 6.525 MW (36 %).

Sämtliche Kraftwerke der EVU hatten eine Engpassleistung von 16.535 MW, das entspricht einem Anteil von rund 91 % am österreichischen Kraftwerkspark. Auf die Unternehmen mit



→ Kraftwerkspark in Österreich

Anteil in % der Engpassleistung, Stichtag 1.1.2001

Grafik 4

Wärmekraft UEA	6 %
Wasserkraft UEA	3 %
Wärmekraft EVU	30 %
Wasserkraft EVU	61 %

Quelle: BLV, E-Control

Eigenanlagen (UEA) entfielen somit etwa 9 % der gesamten installierten Kraftwerkskapazität. Die Struktur des Kraftwerksparks der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und der Unternehmen mit Eigenanlagen gestaltet sich sehr unterschiedlich. Bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen entfallen 67 % der Erzeugungskapazität auf Wasserkraftwerke, bei den Unternehmen mit Eigenanlagen sind dies nur 33 %. Den Hauptanteil am Kraftwerkspark der Unternehmen mit Eigenanlagen nehmen die Wärmekraftwerke ein.

Entsprechend den Richtlinien der UCTE wird jährlich eine Momentaufnahme der Leistungsbilanz für die dritten Mittwoche je Monat zum Referenzzeitpunkt 11:00 Uhr ermittelt.

Dieser Leistungsbilanz-Rückschau zufolge waren bei den österreichischen EVU im Winter 2000 zwischen rund 3.600 MW und rund 4.800 MW an Freier Leistung (das ist die so genannte verbleibende Leistung gemäß UCTE-Definition) verfügbar. Hierbei ist aber anzumerken, dass an diesen dritten Mittwochen – mit Ausnahme des Monats März – keine Wärmekraftwerke ausfielen und die Wasserführung der Flüsse um bis zu 40 % über dem langjährigen Mittel lag. Darüber hinaus sind bei der Berechnung dieser Freien Leistung Kapazitäten von Speicherkraftwerken berücksichtigt, die aufgrund langfristiger Verträge ausschließlich ausländischen Partnern zur Verfügung stehen und somit nicht für die Bedarfsdeckung in Österreich herangezogen werden können. Die in der UCTE-Rückschau ausgewiesene Verbleibende Leistung kann somit nur bedingt als tatsächlich freie Kapazität interpretiert werden (siehe nächste Seite, Grafik 5).

Ein Vergleich der höchsten an einem dritten Mittwoch um 11.00 Uhr aufgetretenen Last eines Landes mit der zu diesem Zeitpunkt bestehenden gesichert zur Verfügung stehenden Leistung bzw. der Engpassleistung zeigt deutliche Unterschiede in den einzelnen UCTE-Ländern. So ist beispielsweise im Jahr 2000 in Frankreich

Grundbegriffe zum Kraftwerkspark

Kasten 5

Wasserkraftwerk: wandelt die potenzielle Energie des Wassers in elektrische Energie um.

Laufkraftwerk: Wasserkraftwerk ohne nennenswerte Speichermöglichkeit, in dem der nutzbare Zufluss nur zum Zeitpunkt seines Anfallens verarbeitet werden kann.

Speicherkraftwerk: Wasserkraftwerk, dessen nutzbarer Zufluss mit Hilfe eines in der Ausbaustrecke liegenden Speichers geändert werden kann.

„*Kleinwasserkraftwerk*“: Dieser Begriff ist international nicht einheitlich definiert. In Österreich galt in der Vergangenheit ein Wasserkraftwerk mit einer Engpassleistung ≤ 5 MW als Kleinwasserkraft. Eine gewisse Vereinheitlichung der Sprachregelung kam mit der EU-Gesetzgebung und ihrer Umsetzung im EIWOG, wonach Kleinwasserkraftwerke ≤ 10 MW besondere Beachtung im Rahmen der erneuerbaren Energie finden. *Wärmekraftwerk/Kalorisches Kraftwerk/ Thermisches Kraftwerk:* Kraftwerk, in dem Wärmeenergie in elektrische Energie umgesetzt wird.

Engpassleistung ist die durch den leitungschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche Wirkleistung eines Kraftwerks(blocks).

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen: Anlagen, in denen gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird.

die Differenz zwischen der aufgetretenen Last und der gesicherten Leistung auffällig gering, während die Differenz zur installierten Leistung vergleichbar hoch ist. Da diese Vergleiche nur Momentaufnahmen des Elektrizitätssystems sind, können sie nur als grobe Indikatoren für eine Entwicklungstendenz dienen.

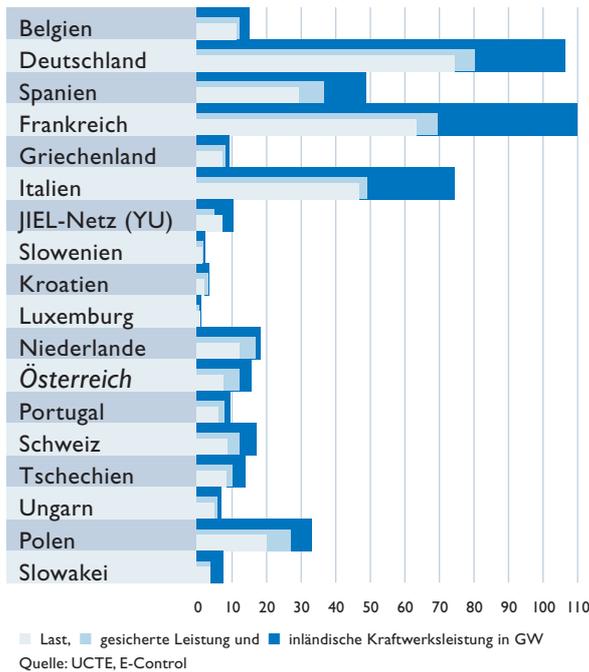
Aufbringungsstruktur

Am österreichischen Elektrizitätsmarkt war in den letzten zehn Jahren ein Rückgang des inlän-

→ UCTE-Leistungsbilanz

Rückschau 2000, in GW

Grafik 5



Begriffserklärung

Kasten 6

für Aufbringung und Erzeugung

Die *gesamte Aufbringung* umfasst nicht nur die gesamte Bruttoerzeugung in Kraftwerken österreichischer Elektrizitätsunternehmen (Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Unternehmen mit Eigenanlagen), sondern auch die elektrische Energie, die aus dem Ausland (Import) bezogen wurde. Die *öffentliche Aufbringung* umfasst hingegen nur die elektrische Energie, die ins öffentliche Netz eingespeist wird.

Viertel aus Wärmekraftwerken stammen (siehe Grafik 6). Bei den Unternehmen mit Eigenanlagen verhält es sich gerade umgekehrt (ein Viertel Wasserkraft, drei Viertel Wärmekraft).

Die Unternehmen mit Eigenanlagen konnten ihren relativ geringen Anteil an der in das öffentliche Netz eingespeisten Energie erhöhen. Dieser stieg von gut 1 % im Jahr 1990 auf knapp 2 % im Jahr 2000.

dischen Erzeugungsanteils an der Gesamtaufbringung zu beobachten. Der Anteil ging von rund 88 % im Jahr 1990 auf etwa 82 % im Jahr 2000 zurück. Im Jahr 2001 kam es wieder zu einem leichten Anstieg des inländischen Erzeugungsanteils auf 83 %. Im Vergleich zu 1990 erhöhte sich der Anteil der Importe an der Gesamtaufbringung und lag in den letzten beiden Jahren (2000 bzw. I. bis 3. Quartal 2001) bei knapp 20 %.

Der Anteil der EVU an der Gesamtaufbringung ging in den letzten Jahren von über 75 % (1990) auf etwa 70 % in den Jahren 2000 und 2001 zurück. Der Erzeugungsanteil der Unternehmen mit Eigenanlagen blieb hingegen konstant bei rund 12 %.

Bei den EVU selbst ist festzustellen, dass im Mittel rund drei Viertel der inländischen Stromerzeugung aus Wasserkraftwerken (mit Maxima bis zu 79 % und Minima bis zu 69 %) und etwa ein

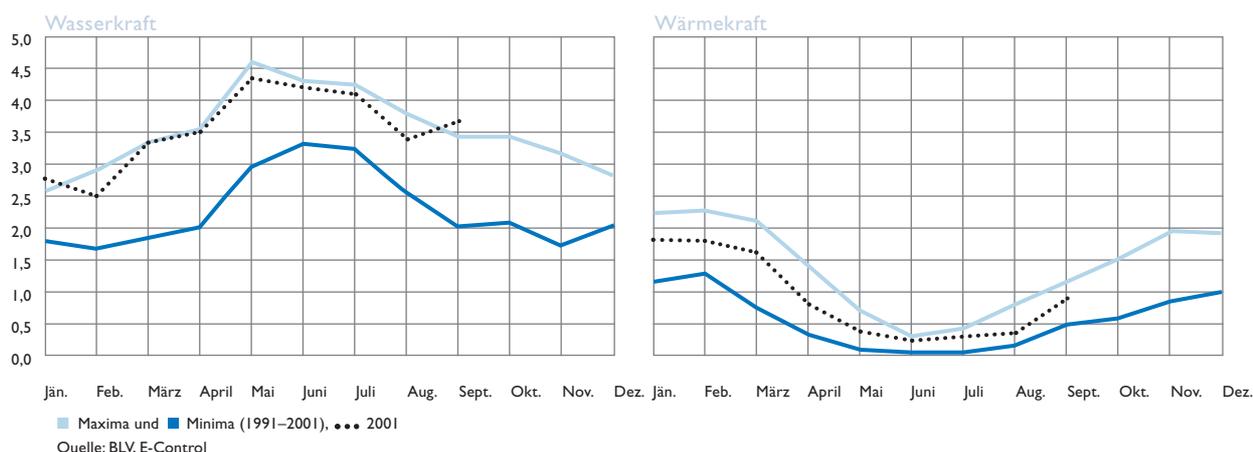
Aufbringung nach Primärenergieträgern

Österreich kann im Vergleich zu anderen europäischen Ländern aufgrund der geologischen Gegebenheiten die elektrische Energie großteils aus Wasserkraft gewinnen. Während in anderen wasserreichen Ländern Europas die saisonalen Schwankungen der Nachfrage mit einem Mix aus Wärme- und Kernkraft ausgeglichen werden, werden in Österreich fast ausschließlich Wärmekraftwerke herangezogen.

In den ersten drei Quartalen des Berichtsjahres 2001 stammten über 72 % der inländischen Stromerzeugung aus Wasserkraftwerken und knapp 28 % aus Wärmekraftwerken. Insgesamt ist dies der höchste Wasserkraftwerksanteil nach 1987 (72,7 %) und 1988 (74,5 %). Der Grund für die hohen Erzeugungswerte liegt in dem außerordentlich hohen Wasserangebot. Mit 71 % war der Anteil der Laufkraftwerke an der gesamten öster-

→ Monatliche Maxima und Minima der öffentlichen Stromerzeugung 1991–2001 in Twh

Grafik 6



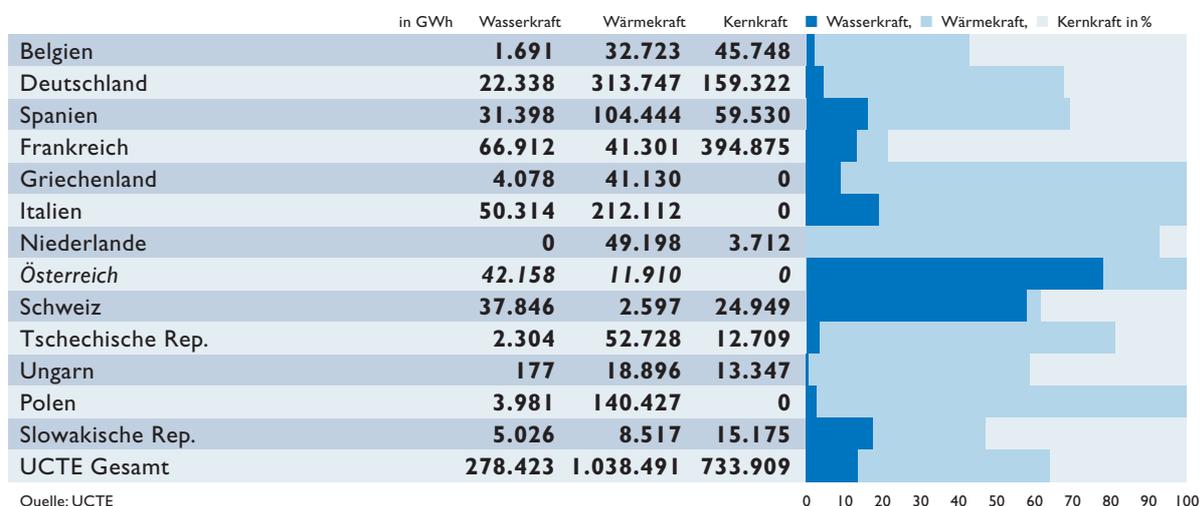
reichlichen Wasserkrafterzeugung entsprechend hoch. Die Speicherkraftwerke trugen 29 % bei. Bei den Wärmekraftwerken wurden, wie bereits in vorangegangenen Jahren, die festen Brennstoffe verstärkt eingesetzt. Der Anteil von Steinkohle an der Wärmeerzeugung lag 2001 (1. bis 3. Quartal) bei 25 % (gegenüber rund 16 % 1999 und 24 % 2000), jener der Braunkohle bei gut 8 %.

Neben festen Brennstoffen wurden auch die sonstigen Brennstoffe stärker als in der Vergangenheit eingesetzt. Insgesamt stieg deren Anteil um rund 2 Prozentpunkte auf 18 %. Eine Teilmenge der sonstigen Brennstoffe bilden die biogenen Brennstoffe, die entsprechend dem EIWOG aus Biomasse, Holzrinde und -abfällen sowie aus Bio-, Deponie- und Klärgas bestehen.

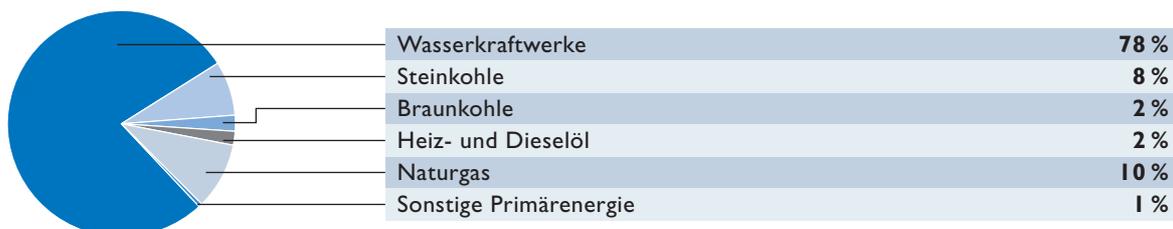
→ Europäischer Vergleich der Energieerzeugung

nach Primärenergie im Jahr 2000

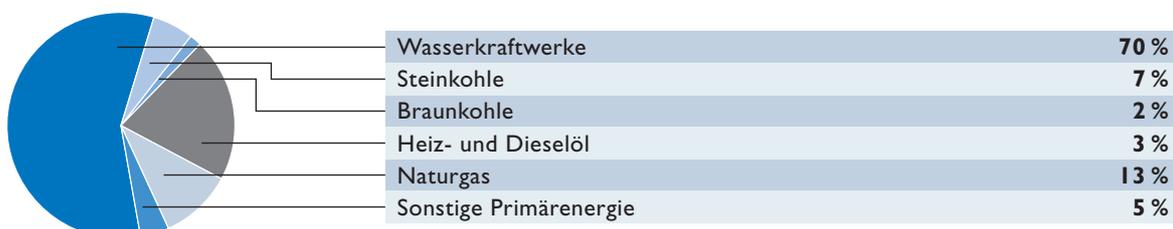
Grafik 7



→ **Komponenten der öffentlichen Erzeugung 2000** Grafik 8



→ **Komponenten der gesamten Erzeugung 2000**



Quelle: BLV, E-Control

Insgesamt wurden im Jahr 2000 rund 430 GWh an biogenen Brennstoffen für die Stromerzeugung eingesetzt, was einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr darstellt. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen erzeugten lediglich 15 GWh aus biogenen Brennstoffen.

Gleichzeitig ging der Einsatz von Erdöl und Erdölprodukten sowie von Naturgas zurück. Der Anteil des Erdöls an der Erzeugung der Wärmekraftwerke reduzierte sich 2001 – verglichen mit 1999 – um die Hälfte auf rund 7%, der Naturgaseinsatz ging in derselben Periode von 47% (1999) auf rund 41% zurück.

Die inländische Stromerzeugung verteilt sich insgesamt betrachtet relativ gleichmäßig. In den Wintermonaten werden 51% und in den Sommermonaten 49% der gesamten inländischen Jahresmenge an Strom erzeugt. Allerdings ist die Struktur der Stromerzeugung im Wasserkraftwerksland Österreich stark von den saisonalen

Einflüssen abhängig. Rund 60% der Jahreserzeugung der Wasserkraftwerke fallen in das Sommerhalbjahr (April bis September) und nur 40% in das Winterhalbjahr. Demgegenüber konzentriert sich die Erzeugung aus Wärmekraftwerken auf die Wintermonate. So entfallen rund 70% der Erzeugung auf das Winterhalbjahr und lediglich 30% auf die Sommermonate.

Physikalische Stromimporte und -exporte

Ab dem Kalenderjahr 1998 ist eine starke Zunahme des physikalischen Austauschvolumens (Importe plus Exporte) zu verzeichnen, wobei im Kalenderjahr 2000 ein Höchstwert von über 29.100 GWh erreicht wurde. Die Steigerungen waren sowohl bei den physikalischen Importen (+ 18%) als auch den Exporten (+ 20%) zu beobachten.

Für die ersten drei Quartale des Jahres 2001 ist eine Stagnation der Importe bei gleichzeitigem Rückgang der Exporte zu verzeichnen.

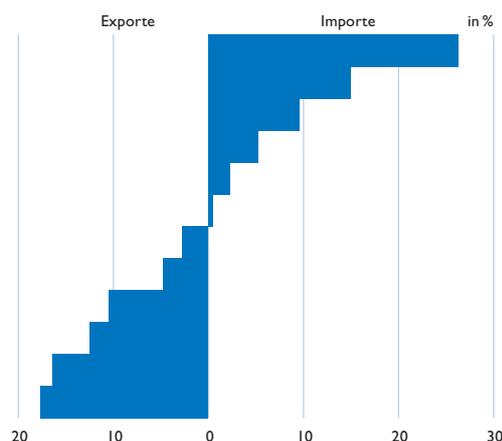
→ Nettoimporte/-exporte europäischer Länder

in % des Inlandsstromverbrauches im Jahr 2000

Grafik 9

Niederlande	26,33 %
Italien	14,93 %
Ungarn	9,59 %
Belgien	5,22 %
Spanien	2,28 %
Deutschland	0,43 %
Österreich	2,69 %
Polen	4,71 %
Slowakische Republik	10,42 %
Schweiz	12,44 %
Frankreich	16,34 %
Tschechische Republik	17,58 %

Quelle: UCTE



Zwischen 1990 und 2000 exportierte Österreich netto (Exporte abzüglich Importe) nach Italien, in die Schweiz sowie nach Slowenien, während aus Deutschland, Ungarn und aus der Tschechischen Republik netto importiert wurde. In den ersten drei Quartalen des Jahres 2001 wurde entgegen der langjährigen Entwicklung netto nach Deutschland exportiert, sodass Netto-Importe nur aus Ungarn und der Tschechischen Republik verzeichnet wurden.

Abgesehen von wenigen Ausnahmejahren zählt Österreich zu den Netto-Stromexporteuren. Gemessen am Inlandstromverbrauch ist der Anteil der exportierten Strommenge im Verhältnis zu anderen traditionell exportierenden Ländern aber verhältnismäßig gering (siehe Grafik 9).

→ Vertrieb und Verbrauch

Verbraucherstruktur

Im Kalenderjahr 2000 wurden von den österreichischen Endverbrauchern 53.750 GWh elektrischer Energie konsumiert. Dies entspricht einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 3,2%.

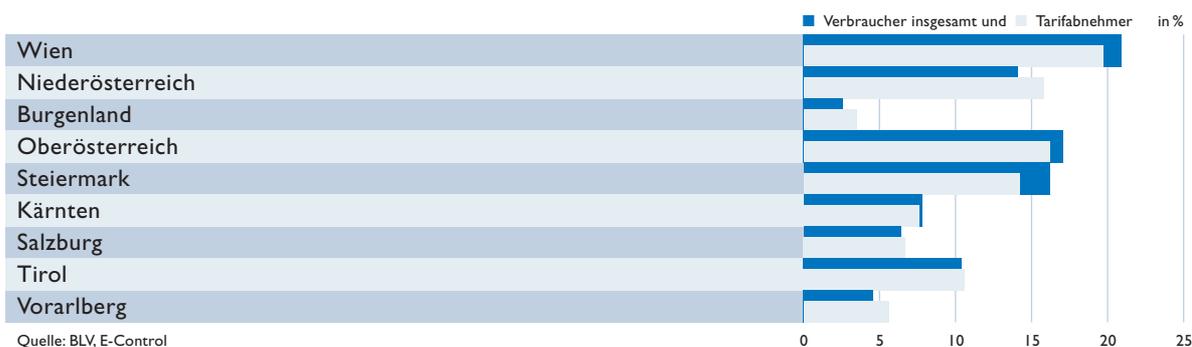
Aus dem öffentlichem Netz wurden rund 87% des gesamten Endverbrauches bezogen. Der Bezug aus dem öffentlichen Netz ist damit im Jahr 2000 gegenüber dem Vorjahr um 3,9% gestiegen. An die Tarifabnehmer – Stromabnehmer, die nach Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu allgemeinen Tarifpreisen beliefert werden – wurden 22.250 GWh abgegeben. Dies entspricht im Vergleich zu 1999 einem Rückgang um knapp 90 GWh (0,4%). Der Anteil der Abgabe an die Tarifabnehmer an der Gesamtabgabe ging dementsprechend auf knapp 44% zurück. Sowohl infolge von Tarifänderungen als auch aufgrund der Liberalisierung des Strommarktes hat eine nicht unbedeutende Anzahl von Tarifkunden mit hohem Jahresstrombezug bereits im Jahr 2000 Sondertarife verhandelt bzw. angeboten bekommen. Bereinigt man die Zahlen um diesen Faktor, erscheint ein Zuwachs der Abgabe an Tarifabnehmer von zumindest 3,5% für das Kalenderjahr 2000 wahrscheinlich.

Im Vergleich zu den übrigen Versorgungsgebieten findet im Landesversorgungsgebiet Wien – einschließlich der niederösterreichischen Gemeinden – der größte Anteil der Stromabgabe statt (siehe Grafik 10).

→ Anteile der Abgabe elektrischer Energie

in % der Gesamtabgabe nach Landesversorgungsgebieten im Jahr 2000

Grafik 10



Die Unternehmen der Sachgütererzeugung waren mit 29 % die Verbrauchergruppe mit dem höchsten Strombezug aus dem öffentlichen Netz. Die Abnehmer mit Haushaltstarifen bezogen rund 22 %. Der sich ergebende Rückgang um 4 Prozentpunkte (der Anteil lag 1999 bei 26 %) ist auch hier auf tarifliche Maßnahmen zurückzuführen. Der Anteil jener Abnehmer, die von den Versorgern nicht mehr nach Wirtschaftstätigkeiten eingereiht werden konnten, stieg von rund 13 % im Jahr 1999 auf 17 % im Berichtsjahr. Diese Abnehmergruppe setzte sich in der Vergangenheit im Wesentlichen aus Abnehmern mit Gewerbe- bzw. Mischtarifen zusammen. Allerdings wird ein zunehmend höherer Anteil an Sonderabnehmern von den Versorgern nicht mehr nach Wirtschaftstätigkeiten untergliedert. Eine weitere wichtige Abnehmergruppe bilden die dem Verkehr und der Nachrichtenübermittlung zugehörigen Betriebe. Ihr Anteil am gesamten Bezug aus dem öffentlichen Netz liegt relativ konstant bei 6 %.

Endverbraucherpreise

Durch die Liberalisierung hat jeder Endkunde – vom Großabnehmer bis zum privaten Haushalt – die Möglichkeit, seinen Stromlieferanten frei zu wählen. Mit der Wahlmöglichkeit entsteht Wettbewerb unter den verschiedenen Anbietern. Großabnehmer konnten schon ab 1999 ihren Nutzen aus dieser Entwicklung ziehen, und auch

die Haushalte profitieren seit 1. Oktober 2001 davon. In vielen Bundesländern wurden bereits im Vorfeld der Liberalisierung die Haushaltstromtarife gesenkt (siehe Grafiken 11 und 12).

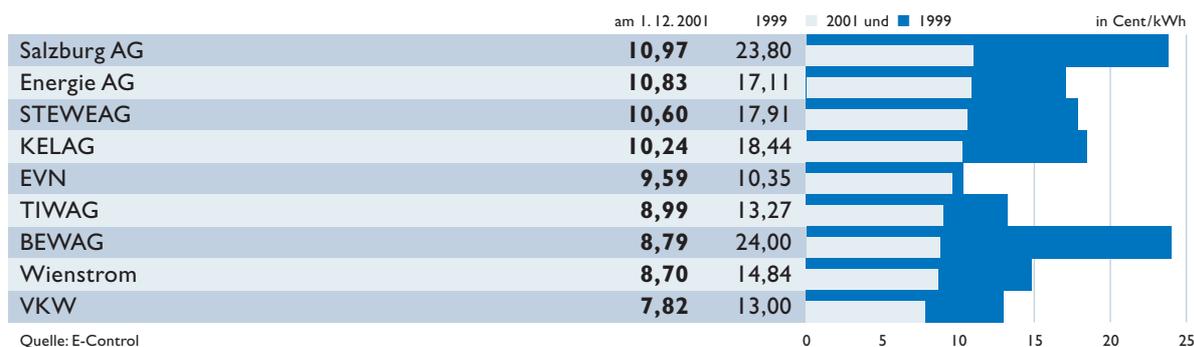
Durch den Wettbewerb haben sich die Preise von Kundengruppen in Österreich nivelliert, und regionale Benachteiligungen einzelner Gruppen fielen größtenteils weg. Im Zuge dieser Entwicklung sanken die Strompreise für Gewerbekunden um über 40 % und jene für Haushaltskunden um mehr als 10 % (jeweils exkl. Steuern und Abgaben). Die Preisentwicklung im Industriekundenbereich ist im Gegensatz zum Haushalts- und Gewerbebereich nicht transparent. Die E-Control geht in diesem Kundenbereich aber auch von einem deutlichen Strompreiserückgang aus.

Durch die erwähnten Preisrückgänge – abzüglich aller erfolgten Zuschlags- und Abgabenerhöhungen – ersparen sich die heimischen Stromabnehmer jährlich Stromkosten in der Höhe von rund € 440 Mio. Von den Auswirkungen der Liberalisierung profitierten hauptsächlich die energieintensiven Industrie- und Gewerbebetriebe, deren internationale Wettbewerbsfähigkeit damit deutlich stieg.

→ Strompreisvergleich für Gewerbe 1999 und 2001

Grafik 11

Jahresverbrauch von 10.000 KWh, Preise inkl. Energie- und Netzkosten exkl. Steuern und Abgaben



→ Strompreisvergleich für Haushalte 1999 und 2001

Grafik 12

Jahresverbrauch 3.500 KWh, Preise inkl. Energie- und Netzkosten exkl. Steuern und Abgaben



Die Preisrückgänge fielen je nach Abnehmergruppe unterschiedlich aus, weil jeder Strompreis sehr kundengruppenspezifische Komponenten aufweist. Diese Komponenten sind insbesondere: Energiepreis, Systemnutzungsentgelt, Steuern, Zuschläge und Abgaben (siehe Kasten 7: *Strompreiszusammensetzung*). Von den genannten Komponenten werden lediglich die Energiepreise durch den Wettbewerb beeinflusst. Die Netzegebühren werden von der E-Control Kommission, die unterschiedlichen Zuschläge, Steuern und Abgaben von den Landesregierungen bzw. von den zuständigen Ministerien festgelegt. Bei den Haushaltskunden macht der reine Energiepreis kaum mehr als ein Fünftel der Stromrechnung aus. Die Preisrückgänge in diesem Bereich wur-

den unter anderem durch die Einführung von Zuschlägen für Ökostrom und KWK-Anlagen sowie durch die Erhöhung der Elektrizitätsabgabe annähernd kompensiert.

Grafik 13 gibt die einzelnen Komponenten des Haushaltsstrompreises in den jeweiligen Netzbereichen wieder.

Im internationalen Vergleich befinden sich die österreichischen Haushaltsstrompreise im oberen Mittelfeld. Ausschlaggebend dafür sind die relativ hohen Netzegebühren sowie Steuern, Abgaben und unterschiedliche Zuschläge (siehe Grafik 14).

Strompreiszusammensetzung

Kasten 7

Das Entgelt wird in drei Bereiche aufgeteilt:

1. den Energiepreis (dies ist jenes Entgelt, das der Lieferant erhält),
2. das Systemnutzungsentgelt (dies ist jenes Entgelt, das der Netzbetreiber erhält),
3. Steuern und Abgaben.

Energiepreis

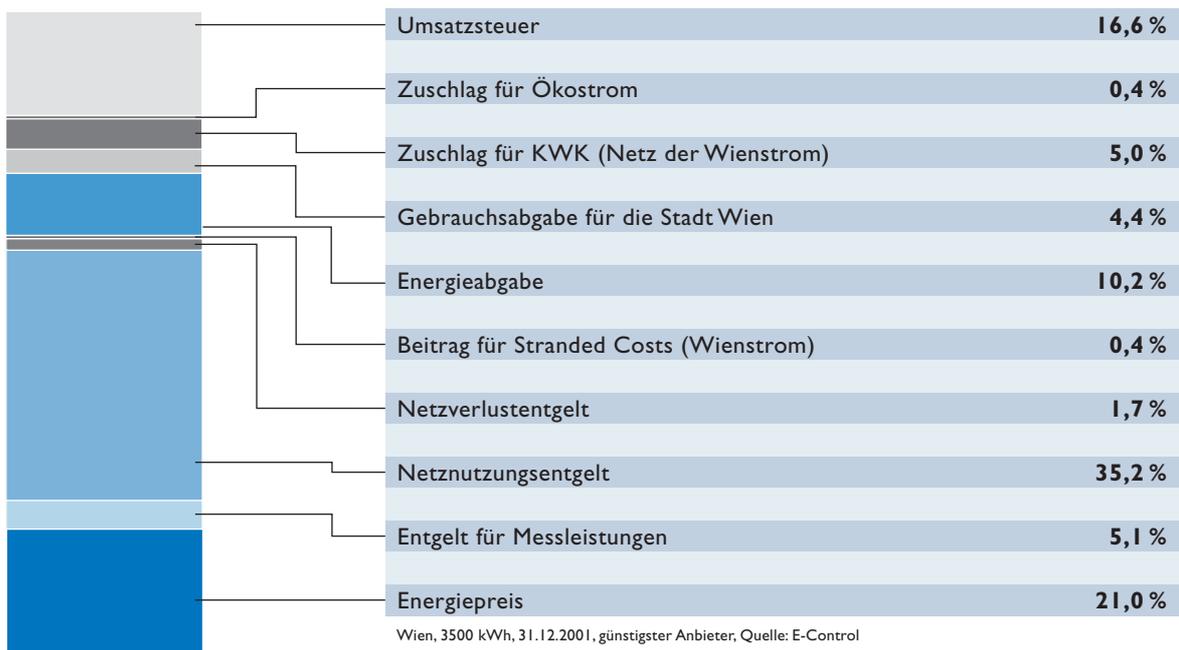
Verbrauchter Strom (variabler, liberalisierter Preis) plus
Kosten für Einmalmessung (jährliche Ablesung)

Systemnutzungsentgelt

Netznutzungsentgelt	5,09 – 7,99 Cent/kWh bei typischen Haushalten
Netzverlustentgelt	0,15 – 0,36 Cent/kWh bei typischen Haushalten
Entgelt für Messleistungen	11,0 – 33,0 €/Jahr bei typischen Haushalten

Steuern und Abgaben

Elektrizitätsabgabe	1,5 Cent/kWh
Beitrag für Stranded Costs	0 – 0,0922 Cent/kWh
Zuschlag für Ökostrom	0 – 0,124 Cent/kWh
Zuschlag für KWK	0,7427 Cent/kWh Wien, 0,217 Cent/kWh Stmk., 0,042 Cent/kWh Kärnten (Auskunft d. Kärntner Landesregierung)
Gemeindeabgabe	je Gemeinde sehr verschieden
Umsatzsteuer	20 %



→ Zusammensetzung der Haushaltsstrompreise

der Landesversorgungsunternehmen Jahresverbrauch von 3.500 kWh per 31.12.2001

Grafik 13



→ Übertragung und Verteilung

Netz

Die Länge des Höchstspannungsnetzes in Österreich beträgt im Jahr 2001 rund 9.500 km. Ein Ausbau fand in den letzten Jahren vor allem im Bereich der 380-kV-Leitungen statt. Insgesamt gibt es in Österreich rund 150 Netzbetreiber, wobei sich

98,5% der gesamten Übertragungsnetze (380-kV-, 220-kV- und 110-kV-Leitungen) im Eigentum der zehn größten Netzbetreiber – neun Landesversorgungsunternehmen und APG – befinden. Die 380-kV-Leitungen und die 220-kV-Leitungen sind zum Großteil (rund 92%) im Eigentum der APG, während rund 80% der 110-kV-Leitungen den Landesgesellschaften zugeordnet werden können (siehe Grafik 15).

→ Vergleich der europäischen Haushaltsstrompreise

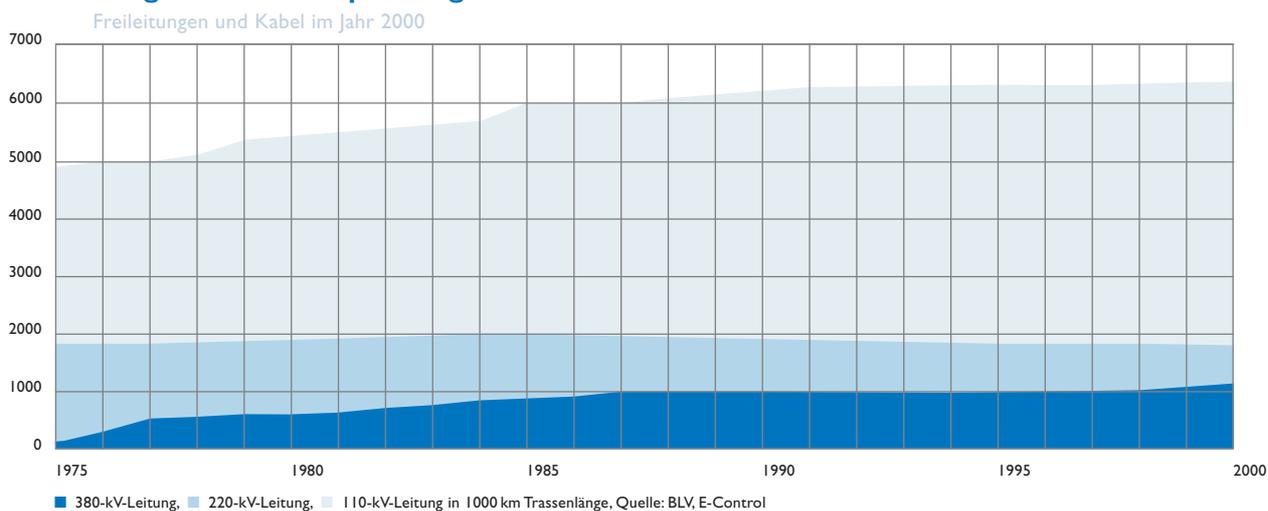
Jahresverbrauch von 3.500 kWh, inkl. Steuern und Abgaben per 1.7.2001

Grafik 14



→ Länge des Höchstspannungsnetzes in Österreich

Grafik 15



Netzebenen laut EIWOG

Kasten 8

§ 25 Abs 5 EIWOG bestimmt die Netzebenen, von denen auch bei der Bildung des Systemnutzungsentgeltes auszugehen ist:

Netzebene 1

Höchstspannungsebene (380 kV und 220 kV, einschließlich 380-/220-kV-Umspannung)

Netzebene 2

Umspannung von Höchst- zu Hochspannung

Netzebene 3

Hochspannung (110 kV, einschließlich Anlagen mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 36 kV und 110 kV)

Netzebene 4

Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung

Netzebene 5

Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV sowie Zwischenumspannung)

Netzebene 6

Umspannung von Mittel- zu Niederspannung

Netzebene 7

Niederspannung (1 kV und darunter)

Übertragungsverluste

Bei der Umspannung und Weiterleitung von elektrischer Energie treten Verluste auf. Diese Verluste werden durch den physikalischen Widerstand der Leitungsmaterialien verursacht und nehmen mit steigender Belastung, d. h. mit höheren Stromstärken, zu. Da die übertragene Leistung proportional zum Produkt aus Spannung und Strom ist, führt eine Energieübertragung mit höherer Spannung zu geringeren Stromstärken und somit auch zu geringeren Übertragungsverlusten.

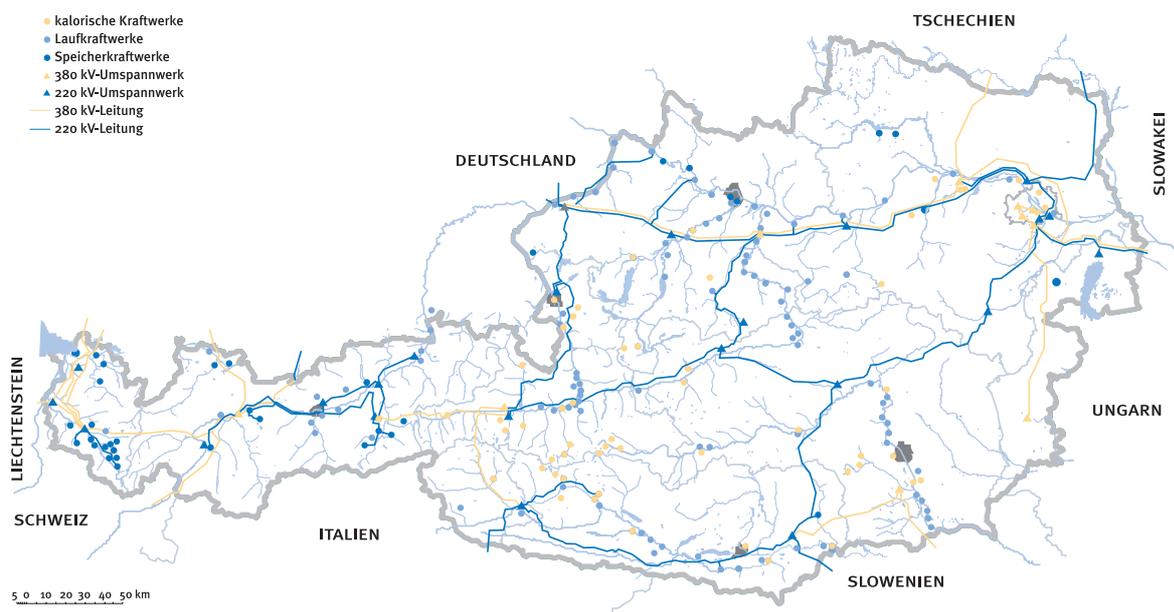
Die Übertragungsverluste stellen reale Kosten für die Volkswirtschaft dar. Aufgrund der Tatsache, dass jede Entnahme von elektrischer Energie Auswirkungen auf die Lastflüsse im Netz hat, welche in weiterer Folge Übertragungsverluste verursachen, können die Kosten dieser Verluste nicht einzelnen Netzbenutzern zugeordnet werden. Daher sind die Kosten für die Übertragungsverluste anteilmäßig von allen Netzbenutzern über das per Verordnung geregelte Netzverlustentgelt zu tragen.

Die Summe der Übertragungsverluste betrug in Österreich im Jahr 2000 rund 3.200 GWh, was etwa 4 % der Elektrizitätsaufbringung entspricht.

→ Höchstspannungsnetz in Österreich

380-kV und 220-kV-Leitungen, Stichtag 1.1.2001

Abbildung 9



Quelle: BLV, E-Control

Grenzüberschreitende Stromtransporte

Die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes in Europa führt zu einer Ausweitung des internationalen Stromhandels. Damit verbunden ist ein Ansteigen der Stromimporte bzw. Stromexporte sowie der Transitlieferungen durch Österreich. In Österreich muss derzeit keine Gebühr für den Import von Strom entrichtet werden. Für den Stromexport wird dem Erzeuger vom Netzbetreiber der per Verordnung festgelegte Netzverlustpreis (Exportgebühr) in Rechnung gestellt. Das Entgelt für Elektrizitätstransite durch Österreich ist vom Antragsteller mit dem betroffenen Übertragungsnetzbetreiber frei zu verhandeln. Derzeit liegt der Anteil des Austausches an der Gesamtversorgung in Europa bei rund 10 % und nimmt stetig zu.

Verluste bei der Übertragung und Verteilung von Strom

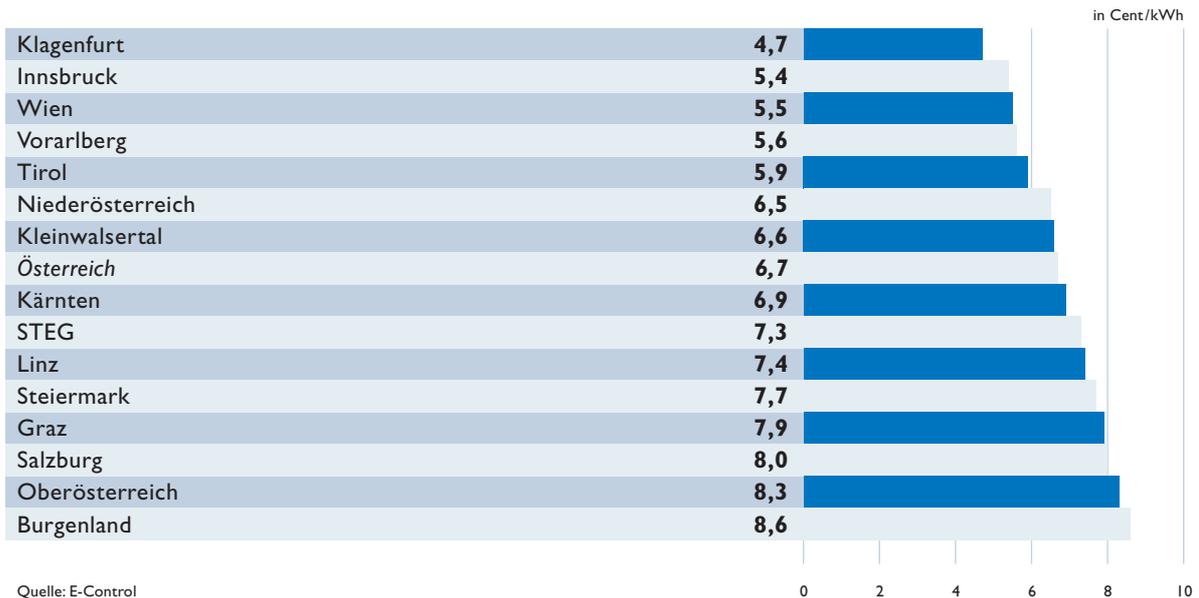
Kasten 9

Netzverluste sind jene Verluste an elektrischer Energie, die durch die Umspannung, Fortleitung und Umformung der elektrischen Energie von den Kraftwerksabgabestellen bzw. den Bezugsstellen bis zu den Zählern der Verbraucher bzw. bis zu den Messstellen der mittelbaren Abgaben (Abgabe elektrischer Energie an Wiederverkäufer) entstehen. *Aufspannverluste* entstehen durch die Transformation der Generatorspannung auf die Abgabespannung des Kraftwerkes (Netzspannung). *Übertragungsverluste* sind die Summe aus Aufspannverlusten in den Kraftwerkstransformatoren und Netzverlusten.

→ **Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt**

auf Ebene 7 (3.500 kWh) in Österreich (Stichtag 31. 12. 2001)

Grafik 16



Wesentlich für den Erfolg eines gesamteuropäischen Strommarktes ist eine Vereinheitlichung der Netztarife für länderübergreifende Stromtransporte auf europäischer Ebene. Aus technischer Sicht ist die Installation ausreichender Übertragungskapazitäten sowie die Schaffung eines effizienten internationalen Engpassmanagements erforderlich.

Systemnutzungsentgelt

Ein Vergleich der Systemnutzungsentgelte in Österreich zeigt ein sehr heterogenes Bild. Bei den Landesversorgungsunternehmen sind die Systemnutzungstarife in Wien und Vorarlberg tendenziell am geringsten. Die höchsten Durchleitungsentgelte werden in Oberösterreich und im Burgenland verrechnet. In Grafik 16 wird ersichtlich, dass es in Österreich zu einer Dreiteilung kommt, wobei im Westen und Osten Österreichs (mit Ausnahme des Burgenlandes) die Netznutzungs- und Netzverlustentgelte unter dem Durchschnitt liegen und in Zentralösterreich zum Teil wesentlich höher sind.

Die EU-Kommission vergleicht in ihrem ersten Bericht über die Verwirklichung des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes (SEK (2001) 1957) neben den Fortschritten beim Unbundling auch die Netzentgeltstruktur innerhalb der Mitgliedstaaten. Die Studie zeigt, dass vor allem in Österreich, Deutschland, Spanien und Portugal überhöhte Netzentgelte berechnet werden. Mangels Unbundling sowie übermäßig hohe Netzentgelte führen laut Bericht zu ungleichen Bedingungen der Unternehmen und so zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem europäischen Markt.

→ **Handel**

Großhandel

Die Aufspaltung der Wertschöpfungskette und die Wahlfreiheit der Stromkunden hat einen neuen Markt hervorgebracht: den Großhandelsmarkt für Strom. Die Teilnehmer dieses Marktes sind die Stromerzeuger einerseits und die Lieferanten, Händler, Broker und großen industriell-

len Abnehmer andererseits. Hier wird Strom wie alle anderen klassischen Waren gehandelt. Die Lieferung erfolgt auf der Höchstspannungsebene des Stromnetzes (gewöhnlich 220 kV – 380 kV).

Vor der Liberalisierung wurde Strom nicht auf einem Markt gehandelt. Die großen integrierten Elektrizitätsunternehmen lieferten sich gegenseitig Strom, diese Lieferungen hatten aber oft den Charakter eines physischen Tausches und können eher als gegenseitige Hilfeleistung bezeichnet werden.

Wie lassen sich moderne Strommärkte charakterisieren?

Grundsätzlich gibt es Spot- und Forwardmärkte. Spotmärkte nennt man auch Day-ahead-Märkte, da auf diesen Märkten Geschäfte abgeschlossen werden, die erst am nächsten Werktag erfüllt werden. Die Lieferung erfolgt zeitversetzt, da sie beim jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber rechtzeitig für den Transport angemeldet werden muss. Auf Forwardmärkten wird Strom für zukünftige Lieferungen gehandelt. Die Händler vereinbaren den Preis am jeweiligen Handelstag, geliefert wird erst in einem vorab vereinbarten Zeitfenster, wobei die erwähnten Märkte zentral organisiert und reguliert (Börsen) oder ungeregelt (over-the-counter = OTC) sein können.

Im Zuge der Liberalisierung entwickelte sich in Österreich allmählich ein liquider, bilateraler Großhandelsmarkt für unterschiedliche Stromprodukte. An diesem Markt sind rund 20 in- und ausländische Stromhandelsunternehmen tätig und sorgen für ein großes Handelsvolumen. Dieses Handelsvolumen beträgt gegenwärtig – je nach Markteinschätzung – rund 200 TWh im Jahr. Das ist das Vierfache des jährlichen inländischen Stromverbrauches. Eine derartig hohe Handelsmenge ist möglich, weil der Strom mehrmals ge- oder verkauft werden kann, bevor er tatsächlich physisch geliefert wird.

Zur weiteren Steigerung der Handelsvolumina wird aller Voraussicht nach auch die Grazer

Zusammensetzung des Systemnutzungsentgelts laut EIWOG Kasten 10

§25 Abs I EIWOG bestimmt das für die Netznutzung zu entrichtende Entgelt, das sich aus

1. Netznutzungsentgelt
2. Netzbereitstellungsentgelt
3. Netzverlustentgelt
4. Systemdienstleistungsentgelt
5. Entgelt für Messleistungen
6. Netzzutrittsentgelt sowie
7. gegebenenfalls dem Entgelt für internationale Transaktionen zusammensetzt.

Die E-Control Kommission legt unter Zugrundelegung eines Tarifes die in Z 1 bis 4 sowie Z 7 angeführten Entgelte durch Verordnung oder Bescheid fest, wobei die Systemnutzungstarife kostenorientiert zu bestimmen sind und dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen haben. Wesentlich dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, wobei die für den Netzzugang geltenden Systemnutzungstarife als Festpreise zu bestimmen sind.

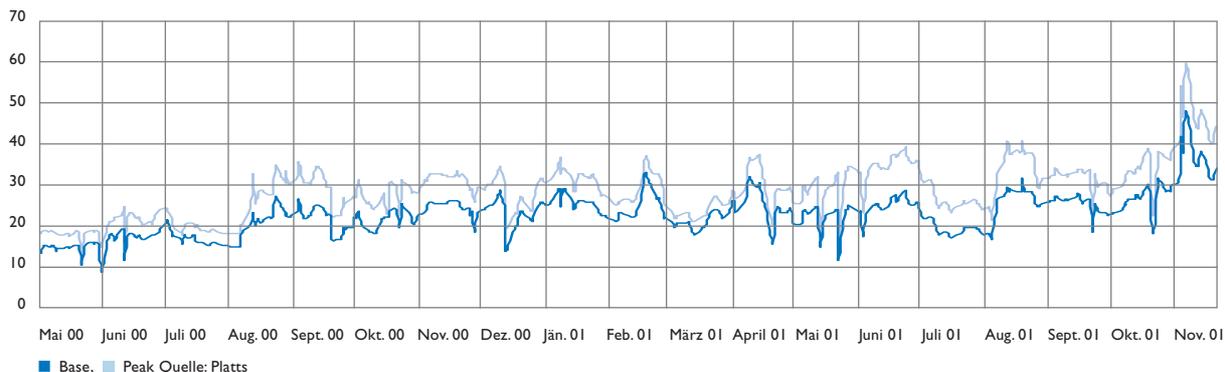
Strombörse beitragen. Die Energy Exchange Austria (EXAA) plant, ihren Betrieb im März 2002 aufzunehmen. Auf diesem Handelsplatz werden die Stromhändler vorerst Spotlieferungen in Form von Stundenkontrakten handeln. Später ist auch der Handel mit derivativen Stromprodukten geplant.

Der Preis der elektrischen Energie – wie der aller anderen frei handelbaren Güter – ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. Der wichtigste nachfrageseitige Preisbeeinflussungsfaktor sind kurzfristige Temperaturschwankungen. Sinken die Temperaturen, wird mehr elektrische Energie verbraucht. Dadurch steigen gewöhnlich auch die Preise. Auf der Angebotseite sind im wasserreichen Österreich die Wasserstände bzw. -zuflüsse in den Reservoirs

→ Preisentwicklung am österreichischen Stromgroßhandelsmarkt

Grafik 17

Mai 2000 – November 2001, €/MWh



und eventuelle kurzfristige Kraftwerksausfälle maßgeblich. Da Österreich sehr stark in den zentraleuropäischen Stromhandelsmarkt eingebunden ist, haben Preisentwicklungen in anderen Ländern wesentlichen Einfluss auf die österreichischen Großhandelspreise (sinken beispielsweise die Strompreise in Deutschland, passen sich auch die österreichischen Strompreise an).

Die Großhandelspreise (Energiepreise) machen knapp ein Viertel des Endabgabepreises aus (siehe auch Kasten 7: Strompreiszusammensetzung).

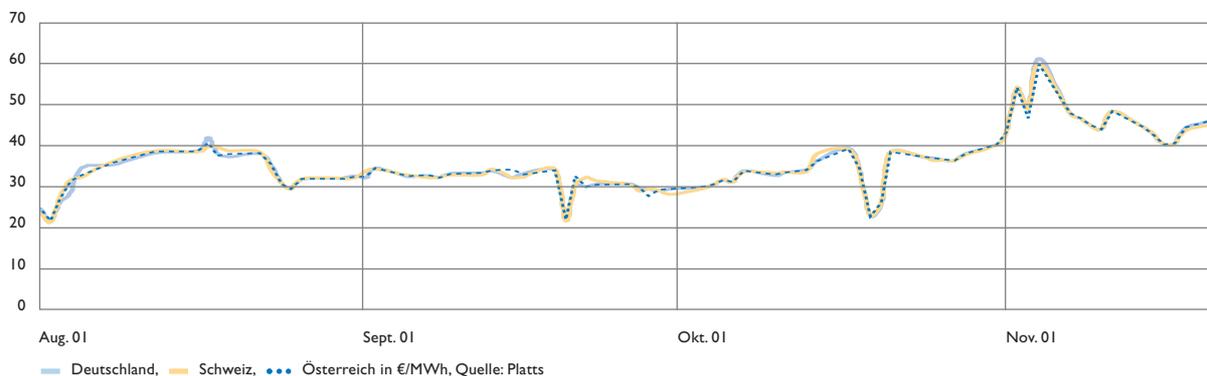
→ Ökoenergie und Umwelt

Die Preise am Großhandelsmarkt dürfen mit den Endkundenpreisen nicht verwechselt werden. Die Haushaltsstrompreise setzen sich aus einer Vielzahl von Komponenten, wie Netzegebühren, Zuschlägen und Steuern, zusammen.

In den letzten Jahren wurden auf wissenschaftlicher Ebene die letzten Zweifel beseitigt, dass aufgrund anthropogener Einflüsse, nämlich des exponentiell gestiegenen Ressourcenverbrauches mit einem Anstieg der CO₂-Konzentrationen (und anderer Treibhausgase), eine globale Erderwärmung und Klimaveränderung

→ Preisentwicklung an ausgewählten zentraleuropäischen Stromgroßhandelsmärkten (August 2001 – November 2001, €/MWh Peak)

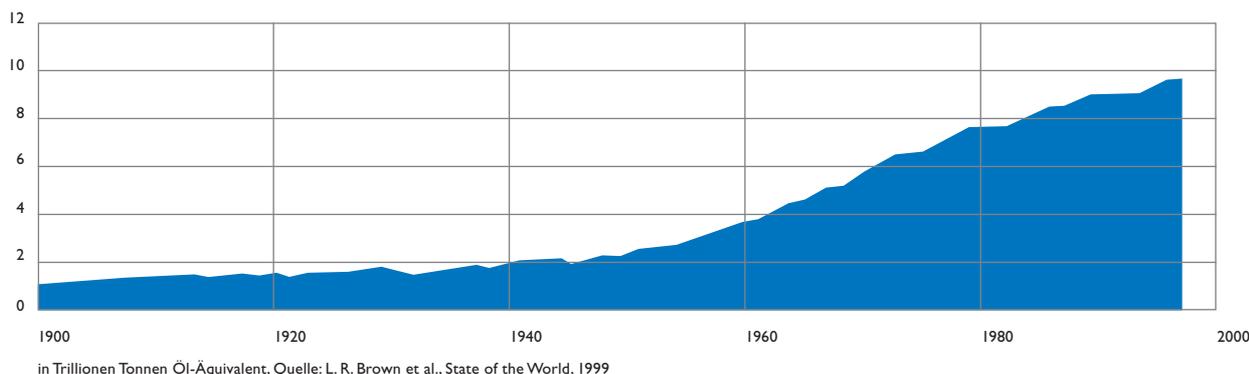
Grafik 18



→ Anstieg des globalen Energieverbrauches

von 1900 bis 1997

Grafik 19



bereits stattfindet. Für die nächsten 100 Jahre werden Anstiege der globalen mittleren Temperatur um etwa 2° Celsius bis 5° Celsius prognostiziert (IPCC – Intergovernmental Panel on Climate Change, Wissenschaftlergremium der Vereinten Nationen). Veränderungen des Mikroklimas führen nachweislich zu einem Anstieg von wetterbedingten Schäden und der damit verbundenen Versicherungsleistungen. Die globalen, vom Menschen verursachten (anthropogenen) jährlichen CO₂-Emissionen sind in der vergangenen Dekade von etwa 21 Mrd. Tonnen im Jahr 1990 auf etwa 24 Mrd. Tonnen im Jahr 2000 angestiegen und

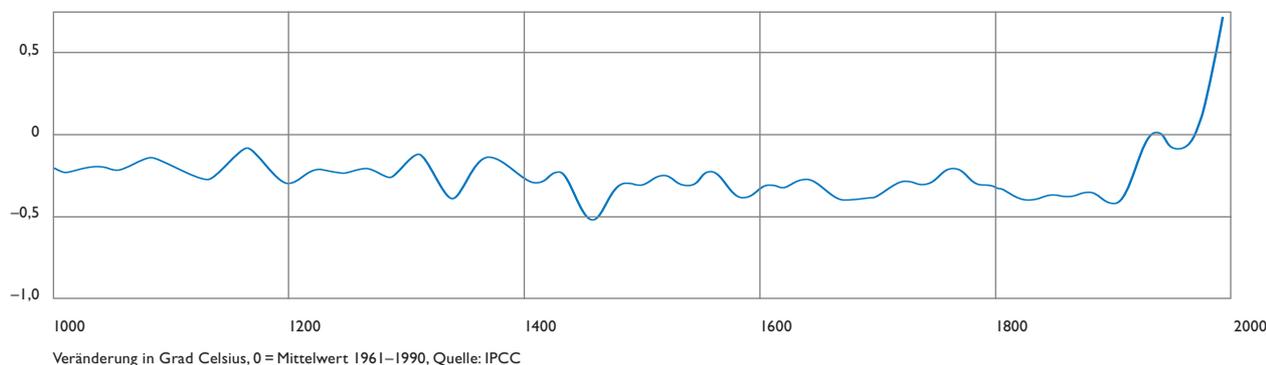
würden ohne grundlegende Trendänderungen auf etwa 30 Mrd. Tonnen im Jahr 2010 ansteigen. Österreich weist eine vorteilhafte Stromerzeugungsstruktur auf: Etwa 72 % der Stromerzeugung stammen aus erneuerbaren Energieträgern, der überwiegende Anteil (etwa 63 %) aus Großwasserkraft über 10 MW. Das ist der höchste Anteil an Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern innerhalb der 15 EU-Mitgliedstaaten.

Die Energieversorgung insgesamt und die Stromerzeugung im Besonderen ist (nach der Verkehrsentwicklung) international einer der größten Verursacher von Treibhausgas-

→ Entwicklung der mittleren Erdoberflächentemperatur

vom Jahr 1000–1990

Grafik 20



→ Treibhausgasemissionen in Österreich

Tabelle 4

Emissionen in Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent

	1990	1999
Industrie (inkl. prozessbedingter Emissionen, exkl. Strombezug)	20,40	20,81
Verkehr (CO ₂)	13,90	18,23
Kleinverbrauch (vor allem Raumwärme)	13,83	13,40
Stromerzeugung und Fernwärme	12,38	11,37
Abfall (CH ₄ in CO ₂ -Äquivalent, CO ₂)	6,24	5,33
Landwirtschaft: Summe CH ₄ u. N ₂ O in CO ₂ -Äquivalent	5,59	4,96
Raffinerien	2,14	2,66
Drei „Sonstige Kyoto-THG“ (H-FKW, PFKW, SF ₆)	1,74 (1995)	1,63
Sonstige (CO ₂)	0,52	0,40
Sonstige (N ₂ O und CH ₄)	0,43	0,45
Summe Ist-Emissionen	77,19	79,22

Quellen: Kyoto-Optionen-Analyse, Kommunalkredit Austria AG, November 1999; Umweltbundesamt, Emissionsstatistiken für UNECE, Jänner 2001; Umweltbundesamt, Emissionsstatistiken für IPCC, BMLFUW, Klimastrategie, Entwurf September 2001

emissionen. Im Jahr 1999 wurden mit der Stromerzeugung 65,8 Millionen Tonnen CO₂-Ausstoß verursacht, was etwa 8,1 Tonnen CO₂ pro Kopf entspricht und somit unter dem EU-Durchschnitt (8,9 Tonnen CO₂ pro Kopf) liegt. Global betrachtet verursacht Österreich mit etwa 1,3 % Anteil an der Weltbevölkerung etwa 2,7 % der CO₂-Emissionen.

In Österreich werden etwa 11 Mio. Tonnen CO₂ (von insgesamt etwa 66 Mio. Tonnen CO₂ bzw. 79 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent aller sechs „Kyoto-Treibhausgase“) bei der Stromerzeugung und Fernwärmeerzeugung emittiert. Eine

Minderung dieser Emissionen ist eines der Ziele der österreichischen Klimaschutzstrategie.

Die folgende Tabelle 5 gibt einen Überblick über die aktuelle Situation der Stromerzeugung in Österreich aus erneuerbaren Energien sowie die vorhandenen Potenziale.

In der Richtlinie der Europäischen Union 2001/77/EG, die am 27.9.2001 beschlossen und am 27.10.2001 im Amtsblatt L 283/33 veröffentlicht wurde, sind die in der Tabelle 6 dargestellten indikativen Ziele für die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgegeben.

→ Übersicht über die aktuelle Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und das verfügbare Potenzial in Österreich

Tabelle 5

	Stromproduktion (GWh/Jahr)	Anteil (%)	Stromerzeugungspotenzial (GWh/Jahr)
Erzeugung gesamt	60.408	100,000	–
Wasserkraft	41.727	69,000	53.700
Feste Biomasse	1.636	2,700	8.300
Biogas, Klärgas	121	0,200	1.250
Deponiegas	100	0,170	150
Wind	51	0,080	2.600
Photovoltaik	2	0,003	8.200

Quelle: TU Graz, Oktober 2001

→ Auszug aus der EU-Richtlinie über Ziele für Strom aus erneuerbarer Energie

Tabelle 6

	EE-Strom 1997 (TWh) ^{**)}	EE-Strom 1997 (%) ^{***)}	EE-Strom 2010 (%) ^{****)}
Belgien	0,86	1,1	6,0
Dänemark	3,21	8,7	29,0
Deutschland	24,91	4,5	12,5
Griechenland	3,94	8,6	20,1
Spanien	37,15	19,9	29,4
Frankreich	66,00	15,0	21,0
Irland	0,84	3,6	13,2
Italien	46,46	16,0	25,0
Luxemburg	0,14	2,1	5,7
Niederlande	3,45	3,5	9,0
Österreich	39,05	70,0	78,1 ¹⁾
Portugal	14,30	38,5	39,0
Finnland	19,03	24,7	31,5
Schweden	72,03	49,1	60,0
Vereinigtes Königreich	7,04	1,7	10,0
Gemeinschaft	338,41	13,9	22,0^{****)}

**) Die Angaben beziehen sich auf die inländische Stromerzeugung aus EE-Strom im Jahr 1997.

***) Die Prozentangaben für den Anteil des EE-Stroms in den Jahren 1997 und 2010 beruhen auf der inländischen Erzeugung von EE-Strom, dividiert durch den Bruttoinlandsstromverbrauch. Im Fall des Binnenhandels mit EE-Strom (mit anerkanntem Nachweis oder registriertem Ursprung) hat die Berechnung dieser Prozentsätze Einfluss auf die für 2010 geltenden Zahlen der Mitgliedstaaten, nicht aber auf den Gesamtwert für die Gemeinschaft.

****) Aus den obigen Referenzwerten resultierende gerundete Zahl.

1) Österreich erklärt, dass ausgehend von der Annahme, dass im Jahr 2010 der Bruttoinlandsstromverbrauch 56,1 TWh betragen wird, 78,1 % eine realistische Zahl wäre. Da die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in hohem Maße von Wasserkraft und somit von den jährlichen Niederschlägen abhängt, sollten die Zahlen für 1997 und 2010 anhand eines Langzeitmodells mit hydrologischen und klimatischen Daten berechnet werden.



Versorgungssicherheit bedeutet, im Hinblick auf das Wohl der Abnehmer sicherzustellen, dass Energieträger fortlaufend und zu für alle Verbraucher verkraftbaren Preisen auf dem Markt zur Verfügung stehen, wobei Umwelterwägungen und das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen sind. Im Wissen um die besondere Bedeutung der Versorgungssicherheit im Energiebereich hat die Europäische Kommission das Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“, KOM(2000) 769, herausgegeben. Es bietet einen Überblick über die Faktoren, die die Versorgungssicherheit beeinflussen und zeigt in groben Zügen die einschlägigen Politiken auf. Dabei werden nicht nur Krisenmaßnahmen angesprochen, sondern auch Grundzüge einer langfristigen energiepolitischen Strategie aufgezeigt.

Die Europäische Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie enthält bereits wesentliche Bestimmungen, um die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten. Sie räumt den Mitgliedstaaten das Recht ein, Elektrizitätsunternehmen gemeinschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen, um u.a. eine Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die der freie Wettbewerb allein nur bedingt garantiert.

Der gemeinsame Binnenmarkt trägt durch einen hohen Verbundgrad und eine große Zahl von Versorgern zu einer Erhöhung der Versorgungssicherheit in Europa bei. Versorgungsprobleme aufgrund mangelnder Kraftwerkskapazitäten sind sowohl in Zentraleuropa als auch in Österreich mittelfristig nicht zu erwarten. In Zentraleuropa bestehen derzeit Kraftwerksüberkapazitäten von rund 20 %.

Die Wahrscheinlichkeit, dass mit der Liberalisierung des europäischen Elektrizitätsmarktes Stromausfälle und Kapazitätsengpässe wie in Kalifornien auftreten, ist gering. Die Ereignisse im Sommer 2000 in Kalifornien sind auf eine Fehlregulierung zurückzuführen (siehe Kasten 11: *Versorgungssicherheit – der Fall Kalifornien*). Im liberalisierten europäischen Markt sind keine Preisobergrenzen für Endverbraucher vorgesehen. Kommt es zu einem Anstieg der Strompreise, wird diese Entwicklung an die Endverbraucher weitergegeben. Zumindest mittelfristig ist mit der Signalwirkung von höheren Preisen eine geringere Stromnachfrage zu erwarten.



In Kalifornien wurde der Strommarkt im April 1998 liberalisiert. Die bestehenden Elektrizitätsunternehmen wurden vollkommen entflochten, und neue Teilnehmer traten in den Markt ein. Für die Endverbraucherpreise wurde eine Deckelung nach oben eingeführt. Die Elektrizitätsunternehmen gaben verpflichtend ihren Strom an einen neu eingerichteten Strompool (PX) ab und kauften den Strom zu dem Preis, der sich im Pool bildete, wieder zurück. Der Pool konnte damit als Spotmarkt charakterisiert werden. Es konnten keine Produktionskapazitäten im Voraus (für einen bestimmten Termin) gekauft werden. Das Risiko von Preisänderungen trug damit fast zur Gänze das liefernde Elektrizitätsunternehmen. Bis 1999 waren die Poolpreise nahe der Grenzkosten der Erzeugungsanlagen (rund 26 – 31 \$/MWh).

Die Krise in Kalifornien entstand durch das Zusammenspiel mehrerer Umstände. Als Hauptursachen gelten:

- fehlende Erzeugungskapazitäten (fehlende Investitionsanreize durch niedrige Preise, langer Planungszeitraum für den Neubau von Kraftwerken durch langwieriges Baugenehmigungsverfahren, kein Neubau während der letzten zehn Jahre wurde genehmigt),
- die steigende Stromnachfrage verursacht durch das große Wirtschaftswachstum, den Bevölkerungszuwachs und die hohen Temperaturen,
- gestiegene Preise für Primärenergieträger (v. a. Gas),

- ausstehende Zahlungen an die Elektrizitätserzeugungsunternehmen (rund € 12 Mrd.),
- die Deckelung für Endverbraucherpreise (keine finanziellen Anreize für neue Anbieter, auf den Markt zu drängen, sowie fehlende Preissignale für den Endkunden) und
- die fehlende Möglichkeit für Lieferanten, sich durch Langfristverträge gegen Preisrisiken abzusichern. Durch die Deckelung der Preise mussten die Mehrkosten von den Versorgungsunternehmen getragen werden.

Mit dem ungewöhnlich hohen Anstieg der Stromnachfrage (+7% innerhalb eines Jahres) wurden die geringen Kapazitätsreserven offensichtlich. Im Sommer 2000 kam es zu einem starken Anstieg der Großhandelspreise auf bis zu 200 \$/MWh im Monatsdurchschnitt. Die Endkonsumenten empfangen aufgrund der Deckelung jedoch nicht dieses Preissignal. Die Nachfrage blieb trotz der hohen Großhandelspreise unverändert hoch. Die Stromlieferanten trugen aufgrund fehlender Absicherungsmöglichkeiten die volle Last der Preiserhöhungen und konnten durch die finanziellen Schwierigkeiten die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleisten.

Die Verdoppelung des Preises für Erdgas im Jahr 2000 im Vergleich zu 1999, das zur Befeu-erung vieler Kraftwerke verwendet wurde, und die Abschaltung von beträchtlichen Erzeugungskapazitäten aufgrund von Wartungsarbeiten verschlimmerten die Situation zusätzlich.



→ Oktober

1.10.2001 Österreich gibt als fünftes EU-Land den Strommarkt völlig frei.

15.10.2001 Das baden-württembergische Wirtschaftsministerium als Landeskartellbehörde leitet gegen 86 Stromnetzbetreiber Untersuchungen wegen des Verdachts missbräuchlich überhöhter Systemnutzungsentgelte ein.

17.10.2001 Die Öffnung der italienischen Strombörse GME wird auf Sommer 2002 verschoben. Die Ausgestaltung der Marktregeln wird noch mit den Marktteilnehmern diskutiert.

18.10.2001 Der belgische Stromnetzbetreiber CPTe verkauft 30 % seiner Kapitalbeteiligung am Übertragungsnetzunternehmen Elia an Kommunen. Damit sollen in Belgien die Bereiche Stromerzeugung und Netzbetrieb getrennt werden.

23.10.2001 Die zwei deutschen Strombörsen EEX und LPX melden offiziell ihre Fusion an. Sie werden bis Anfang 2002 zusammengeführt (Sitz in Leipzig) und betreiben einen gemeinsamen Spot- und Futuresmarkt.

28.10.2001 Die European Hydro Power (EHP), ein Wasserkraft-Joint-Venture von Verbund und E.ON, wird beim Kartellgericht Wien angemeldet.

31.10.2001 Das deutsche Kartellamt beginnt mit der Prüfung der Ausgleichsenergieregulungen. Die Berliner Bewag, EnBW, HEW und VEAG verlangen zu hohe Ausgleichsenergiepreise und erschweren dadurch den Markteintritt für Neuanbieter mit kleinem Portfolio (viel Ausgleichsenergiebedarf).

→ November

2.11.2001 Die EU akzeptiert den Cross-Border-Vorschlag von ETSO. Die Regelung gilt als eine Übergangslösung für 2002. Ab 2003 soll ein neues, noch transparenteres und einfacher handhabbares System eingeführt werden.

8.11.2001 Die Energieabgabenbefreiung energieintensiver österreichischer Produktionsbetriebe, aber nicht energieintensiver Dienstleistungsbetriebe verstößt laut Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gegen das Beihilferecht.

12.11.2001 Die ENERGIEALLIANZ wird vom Wiener Kartellgericht genehmigt. Der Teilverkauf (25 % plus eine Aktie) des Elektrizitätsunternehmens Energie AG an die geplante ENERGIEALLIANZ wird vom Oberösterreichischen Landtag genehmigt.

14.11.2001 Die steirische Stadtgemeinde Kapfenberg verkauft 35 % ihrer Stadtwerke-Anteile um € 15,77 Mio. an die KELAG.

15.11.2001 Spanien und Portugal entscheiden sich, ab 1.1.2003 einen gemeinsamen Strommarkt entstehen zu lassen. Die Übertragungsnetzbetreiber werden zusammengelegt. Innerhalb der nächsten fünf Jahre sollen 1.000 MW Übertragungskapazität neu installiert werden.

15.11.2001 Die European Hydro Power wird bei der EU-Kommission notifiziert.

16.11.2001 Der Verbund entscheidet, das Kraftwerk St. Andrä in Kärnten stillzulegen. Nach einem Versuchsbetrieb mit Müll- und Tiermehlverbrennung bildete sich in den Umlandgemeinden großer politischer Widerstand.

22.11.2001 Der Verbund (APG) beteiligt sich mit 50 % an MyElectric.

22.11.2001 Das Land Niederösterreich legt ein Anbot für einen EVN-Anteil von 6,4 %, den die Energie AG (EAG) verkaufen will.

23.11.2001 Die Strombörse EXAA eröffnet ihre Büroräume in Graz. Im März 2002 soll der Betrieb aufgenommen werden. Die größten Gesellschafter sind die Wiener Börse und das Land Steiermark mit einem Anteil von jeweils 30 %, neun Stromversorger halten zusammen 24 %, die restlichen Anteile hält die Österreichische Kontrollbank.

26.11.2001 Der britische Regulator OFGEM beendet die Preiskontrollen, da seiner Meinung nach der Wettbewerb so weit fortgeschritten ist, dass Preisüberwachung in den meisten Abnehmersegmenten nicht notwendig ist.

26.11.2001 Die französische Strombörse Powernext startet mit einem Day-ahead-Markt im Stundenhandel. Später sollen Block-Kontrakte sowie Peak- und Base-Produkte folgen. In einem Jahr werden auch Futures-Kontrakte eingeführt.

28.11.2001 MyElectric schließt einen Vertrag mit der Bundesbeschaffung GmbH, wonach Bundeseinrichtungen mit Strom (Gesamtvolumen 27 GWh) versorgt werden.

30.11.2001 Der größte Energiehändler der Welt, Enron, befindet sich im Ausgleich. Enron wurde gleichzeitig von mehreren europäischen Strombörsen vom Handel ausgeschlossen.

30.11.2001 Das Kraftwerk Donaustadt nimmt seinen offiziellen Betrieb auf. Der rund € 153 Mio. teure Neubau versorgt mit seiner Kraft-Wärme-Kopplungsanlage die Haushalte des Versorgungsgebietes Wien sowohl mit Strom als auch mit Fernwärme.

→ Dezember

1.12.2001 Die neue Verordnung über den Import von Strom aus nicht EU-Staaten entsprechend dem § 13 ElWOG tritt in Kraft. Aus 15 Ländern ist gemäß einem unabhängigen Gutachten der Stromimport aus Drittstaaten verboten.

4.12.2001 Die schwedische Vattenfall übernimmt 89,6 % der Anteile an der Berliner Bewag vom amerikanischen Unternehmen Mirant. Die Berliner Bewag wird in Vattenfalls deutsches Portfolio integriert.

5.12.2001 Die niederösterreichischen Sozialpartner geben ein Gutachten über die Verfassungskonformität der Wiener KWK-Verordnung in Auftrag, da auch 240.000 Wienstrom-Kunden in Niederösterreich seit November den Wiener KWK-Zuschlag zahlen müssen.

6.12.2001 Die EnergieAllianz (EA) nimmt ihre Tätigkeit auf, wobei die burgenländischen Unternehmen formell noch nicht der EA beigetreten sind. Die EA versorgt rund 72 % aller Strom- und 85 % aller Gaskunden in Österreich.

14.12.2001 Der Verbund gründet in Slowenien die APT Power Trading Slovenija mit dem Ziel, den derzeitigen Marktanteil im Geschäftskundenbereich von derzeit 7 – 8 % mittelfristig auf 15 – 20 % zu erhöhen. Bisher wurden bereits zwei Großaufträge mit einem Lieferumfang von 800 GWh abgeschlossen.

14.12.2001 Die Einschränkung der Energieabgabevergütung auf das produzierende Gewerbe ist laut Verfassungsgerichtshof unzulässig. Deshalb kommt es auch für energieintensive Dienstleister zu einer Refundierung der Energieabgabe rückwirkend bis 1. 7. 1996.

17.12.2001 Ab diesem Tag sind Stromlieferungen aus Slowenien, der Slowakei, Ungarn und Polen nach Österreich möglich. Strom aus Tschechien darf nach wie vor nicht nach Österreich importiert werden, da sich Österreich explizit vorbehalten hat, das Energiekapitel mit Tschechien neuerlich eröffnen zu können. Transite sind von dieser Verordnung weiterhin nicht betroffen.

18.12.2001 Die EU-Kommission stimmt dem Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über die STEWEAG durch den Verbund und die Energie Steiermark zu. Die STEWEAG bringt ihre Kraftwerke in die Verbundgesellschaft ein und erwirbt im Gegenzug Beteiligungen an den Verbund-Kraftwerken und am Verbund-Strombetrieb.

20.12.2001 Die TIWAG-Generalversammlung und der Innsbrucker Stadtsenat stimmen der Übernahme (25 %) der Innsbrucker Kommunalbetriebe (IKB) durch die TIWAG zu.

20.12.2001 Der bereits beschlossene Verkauf der Sperrminorität der Energie AG wird bei der zuständigen Kartellbehörde (Oberlandesgericht Wien) angemeldet.



Jahresabschluss der Elektrizitäts-Control GmbH





Jahresabschluss der Elektrizitäts-Control GmbH

→ Bilanz zum 31. Dezember 2001

→ Bilanz zum 31. Dezember 2001

Aktiva, Stand am 31.12.2001

	EUR	ATS
A. Anlagevermögen:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	68.212,29	938.621,57
II. Sachanlagen	487.800,24	6.712.277,65
III. Finanzanlagen	0,00	0,00
	556.012,53	7.650.899,22
B. Umlaufvermögen:		
I. Vorräte:		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	28.512,22	392.336,70
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.101.181,18	111.474.683,36
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	9.583,23	131.868,12
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.200.117,19	16.513.972,57
IV. Treuhandvermögen	79.763,50	1.097.569,69
	9.419.157,32	129.610.430,44
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.965,53	27.046,28
Summe Aktiva	9.977.135,38	137.288.375,94

→ Bilanz zum 31. Dezember 2001

Passiva, Stand am 31.12.2001

	EUR	ATS
A. Eigenkapital:		
I. Stammkapital		
a) Stammkapital	3.700.000,00	50.913.110,00
b) nicht eingeforderte ausstehende Einlage	-2.775.000,00	-38.184.832,50
	925.000,00	12.728.277,50
II. Bilanzgewinn (davon Gewinnvortrag: € 0,00)	4.931,44	67.858,09
	929.931,44	12.796.135,59
B. Unversteuerte Rücklagen	107.950,76	1.485.434,84
C. Rückstellungen:		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	101.555,00	1.397.427,27
2. Steuerrückstellungen	46.018,00	633.221,49
3. Sonstige Rückstellungen	370.810,59	5.102.464,96
	518.383,59	7.133.113,71
D. Verbindlichkeiten:		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	364.053,82	5.009.489,78
2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern: TS 1.178 € Vorjahr: 0) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: TS 64 € Vorjahr: 0)	7.977.052,27	109.766.632,32
3. Treuhandverbindlichkeiten	79.763,50	1.097.569,69
	8.420.869,59	115.873.691,79
Summe Passiva	9.977.135,38	137.288.375,94
Haftungsverhältnisse	72.672,83	1.000.000,00



Jahresabschluss der Elektrizitäts-Control GmbH

→ Gewinn- und Verlust-Rechnung

→ Gewinn- und Verlust-Rechnung

für das Geschäftsjahr 2001

	31.12.2001 EUR	31.12.2001 EUR	31.12.2001 ATS
I. Umsatzerlöse			
a) Erlöse gem. Finanzierungsverordnung	6.722.237,19		
b) abz. Erlösschmälerungen Budgetvortrag	-1.840.719,12		
		4.881.518,07	67.171.153,10
2. Sonstige betriebliche Erträge (übrige)		36.730,73	505.425,86
3. Personalaufwand			
a) Gehälter	-1.447.030,92		-19.911.579,57
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-101.555,00		-1.397.427,27
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-22.346,90		-307.500,05
d) Aufwendungen für gestzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-292.738,05		-4.028.163,39
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-3.957,33		-54.454,05
		-1.867.628,20	-25.699.124,32
4. Abschreibungen: Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-141.051,71	-1.940.913,85
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Ziffer II fallen	-47.520,43		
b) übrige	-2.664.155,31		
		-2.711.675,74	-37.313.471,69
6. Zwischensumme aus Z I bis Z 5 (Betriebserfolg)		197.893,15	2.723.069,11
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		59.290,80	815.859,20
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-82.643,55	-1.137.200,04
9. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 8		-23.352,75	-321.340,85
<i>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</i>		<i>174.540,40</i>	<i>2.401.728,27</i>
11. Steuern vom Einkommen		-61.658,20	-848.435,33
12. Jahresüberschuss		112.882,20	1.553.292,94
13. Auflösung unverteuerter Rücklagen		35.984,81	495.161,78
14. Zuweisung zu unverteuerten Rücklagen		-143.935,57	-1.980.596,62
15. Jahresgewinn		4.931,44	67.858,09
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,00	0,00
17. Bilanzgewinn		4.931,44	67.858,09

E-Control GmbH, Wien



→ **Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften**

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des HGB in der geltenden Fassung aufgestellt worden.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlust-Rechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

→ **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohende

Verluste, die im Geschäftsjahr 2001 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und in längstens in 2 bis 5 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Nutzungsdauern belaufen sich auf 3 bis 5 Jahre.

Da der Bestand an geringwertigen Vermögensgegenständen i.S.d. § 13 EStG betragsmäßig von wesentlichem Umfang ist, wurden sie aktiviert und über 4 Jahre abgeschrieben. In Höhe der steuerlichen Sonderabschreibung wurde eine Bewertungsreserve gebildet.

Hinsichtlich der Bewertung der Vorräte an Drucksorten und sonstigem Büromaterial wurde vom Bewertungsvereinfachungsverfahren des § 209 Abs 1 HGB (Festwert) Gebrauch gemacht.

Der Abgrenzungsposten für aktive latente Steuern wurde berechnet (vgl. Angaben zu den Aufwendungen für Steuern vom Einkommen und Ertrag). Das Unternehmen hat vom Aktivierungswahlrecht gemäß § 198 Abs 10 HGB idF EUGesRÄG keinen Gebrauch gemacht.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste berücksichtigt.

Die Abfertigungsrückstellung wird nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 4 %, eines altersabhängigen Fluktationsabschlages und eines Pensionseintrittsalters von 57 Jahren bei Frauen und 62 Jahren bei Männern ermittelt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Rückzahlungsbetrag zum Bilanzstichtag bewertet.

→ Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr ist im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage I zum Anhang).

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Leasingvertrag) beträgt TS 13,2 € für das Geschäftsjahr 2002. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre beträgt TS 30,8 €.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten aller Forderungen und sonstigen Leistungen betragen weniger als 1 Jahr. Im Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ sind Erträge in Höhe von TS 3 € enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Unversteuerte Rücklagen

Hinsichtlich der Entwicklung der unversteuerten Rücklagen verweisen wir auf Anlage 2 zum Anhang.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten aller Verbindlichkeiten betragen weniger als 1 Jahr.

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von TS 129 € enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Haftungsverhältnisse

Die unter der Bilanz ausgewiesenen Haftungsverhältnisse betreffen ausschließlich eine Bankgarantie für das Mietobjekt Wien, Rudolfsplatz 13A.

→ Steuern vom Einkommen und Ertrag

Der in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene aktivierbare Betrag für aktive latente Steuern gemäß § 198 Abs 10 HGB beträgt zum 31.12.2001 TS 36,5 €. Der Steueraufwand des Geschäftsjahres ist durch die Veränderung der latenten Steuern nicht belastet.

Mitarbeiter	durchschnittlich	zum 31.12.2001
Geschäftsführer	1	1
Angestellte	21	42
	22	43

→ Ergänzende Angaben

Organe der Gesellschaft

Zum Geschäftsführer wurde bestellt:
DI Walter Boltz

Als Mitglieder des Aufsichtsrates waren
im Jahr 2001 folgende Personen tätig:

o. Univ. Prof. DDr. Walter Barfuß
(Vorsitzender)
Mag. Dr. Bruno Zluwa
(Stellvertreter des Vorsitzenden)
Mag. Helmut Staudinger
Dr. Georg Obermeier

Wien, am 30.1.2001



DI Walter Boltz
(Geschäftsführer)





→ **Anlagespiegel zum 31. Dezember 2001**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten am 1.1.2001	Zugänge	Umbuchungen
	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:			
1. Strombezugsrecht	0,00	3.767,60	0,00
2. Software	0,00	90.380,01	0,00
	0,00	94.147,61	0,00
II. Sachanlagen:			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	217.870,82	0,00
2. EDV Hardware	0,00	241.110,24	0,00
3. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	143.935,57	0,00
	0,00	602.916,63	0,00
	0,00	697.064,24	0,00

→ **Entwicklung der un versteuerten Rücklagen**

	Stand am 1.1.2001	Zuführung	Übertrag
	EUR	EUR	EUR
I. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen			
Geringwertige Vermögensgegenstände (§ 13 EStG)	0,00	143.935,57	0,00
	0,00	143.935,57	0,00

Anlage I
zum Anhang

Abgänge	kumulierte Abschreibungen	Buchwert 31.12.2001	Buchwert 31.12.2000	Abschreibungen des Geschäftsjahres
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0,00	376,76	3.390,84	0,00	376,76
0,00	25.558,56	64.821,45	0,00	25.558,56
0,00	25.935,32	68.212,29	0,00	25.935,32
0,00	21.787,39	196.083,43	0,00	21.787,39
0,00	57.344,19	183.766,05	0,00	57.344,19
0,00	35.984,81	107.950,76	0,00	35.984,81
0,00	115.116,39	487.800,24	0,00	115.116,39
0,00	141.051,71	556.012,53	0,00	141.051,71

Anlage 2
zum Anhang

Auflösung durch Zeitab- lauf bzw. bestimmungs- gemäße Verwendung	Auflösung durch Ausscheidung	Stand am 31.12.2001
EUR	EUR	EUR
35.984,81	0,00	107.950,76
35.984,81	0,00	107.950,76



Jahresabschluss der Elektrizitäts-Control GmbH

→ Bestätigungsvermerk

Wir haben den von der Geschäftsführung der Elektrizitäts-Control GmbH, Wien, nach den in Österreich geltenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellten diesem Prüfungsbericht beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 geprüft. Unsere Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit den österreichischen gesetzlichen Regelungen und berufsetzlichen Grundsätzen. Nach Abschluss unserer Prüfung erteilen wir dem ungekürzten, deutschsprachigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 der

Elektrizitäts-Control Österreichische Gesellschaft für die Regulierung in der Elektrizitätswirtschaft mit beschränkter Haftung, Wien

folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 Abs I HGB*):

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. Februar 2001 bis 31. Dezember 2001 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss."

Wien, am 31. Jänner 2002

EUROPA TREUHAND  ERNST & YOUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

MAG. ELFRIEDE BAUMANN
Wirtschaftsprüferin

PPA. MAG. ERICH LEHNER
Wirtschaftsprüfer



Anhang





Anhang

→ Bescheidverfahren und Verordnungen

→ Bescheidverfahren und Verordnungen Elektrizitäts-Control GmbH und Elektrizitäts-Control Kommission

Bescheidverfahren

Netzzugangsverweigerungsverfahren gem. § 20 (2) EIWOG (E-Control Kommission)	20
Allgemeine Bedingungen Verteiler- und Übertragungsnetz gem. §§ 31 bzw. 24 EIWOG (E-Control Kommission)	37
Bilanzgruppenverantwortliche Genehmigung der Ausübung der Tätigkeit gem. landesgesetzlicher Bestimmungen (E-Control GmbH)	33
Bilanzgruppenverantwortliche Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen gem. landesgesetzlicher Bestimmungen (E-Control GmbH)	20
Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen der Verrechnungsstellen gem. § 11 BG Verrechnungsstellen (E-Control GmbH)	3
Marktmissbrauchsverfahren gem. § 9 Bundesgesetz Regulierungsbehörden (E-Control GmbH)	29
Einspruchsverfahren gem. der Sonstigen Marktregeln (E-Control GmbH)	15

Verordnungen

Clearinggebühr-Verordnung der E-Control GmbH gem. § 12 BG Verrechnungsstellen, Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Ausgabe 9./10.11.2001	
Stromlieferungsvertragsverordnung der E-Control GmbH gem. § 13 EIWOG, zuletzt Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Ausgabe 17.12.2001	
Systemnutzungstarife-Verordnung der E-Control Kommission gem. §§ 25 iVm 55 EIWOG, Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Ausgabe 28.12.2001	

→ Rechtsgrundlagen

Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, Amtsblatt Nr. L 27, 20

Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.9.2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, Amtsblatt Nr. L 283, 33

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – ElWOG), BGBl. I Nr. 143/1998 idF BGBl. I Nr. 121/2000 (Art 7 EnergieliberalisierungsG)

Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission, BGBl. I Nr. 121/2000 (Art 8 EnergieliberalisierungsG)

Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000 (Art 9 EnergieliberalisierungsG)

Bundesgesetz vom 21.10.1982 über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienkungsgesetz), BGBl. I Nr. 545/1982 idF BGBl. I Nr. 149/2001

Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBl. I Nr. 143/1998

Verordnung des BMWA über die Aufbringung und Gewährung von Beihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen, die infolge der Marktöffnung entstanden sind und im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Kraftwerkes Voitsberg 3 stehen (Stranded Costs Verordnung), BGBl II 354/2001

Verordnung des BMWA, mit der statistische Erhebungen für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft angeordnet werden (Statistikverordnung), BGBl II 486/2001



Anbieter von Ausgleichsenergie: ein Lieferant, der die technischen Voraussetzungen erfüllt, am Ausgleichsenergiemarkt anzubieten.

Ausgleichsenergie: die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung von elektrischer Energie einer *Bilanzgruppe* je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

Bilanzgruppe: die Zusammenfassung von *Lieferanten* und *Kunden* zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung von elektrischer Energie (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) von elektrischer Energie erfolgt.

Bilanzgruppenkoordinator (BKO): eine natürliche oder juristische Person, die eine *Verrechnungsstelle* für die Organisation und die Abrechnung der Ausgleichsenergieversorgung innerhalb einer *Regelzone* aufgrund einer behördlichen Konzession betreibt.

Bilanzgruppenmitglieder: *Lieferanten* oder *Kunden*, die innerhalb einer *Bilanzgruppe* zum Zwecke des Ausgleiches zwischen Aufbringung und Abgabe von elektrischer Energie zusammengefasst sind.

Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare: *Netzbenutzer* und *Stromhändler*, die mit einem *Lieferanten* einen Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie inklusive der Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf sie entfallenden *Ausgleichsenergie* abschließen, werden jener *Bilanzgruppe* mittelbar zugeordnet, der ihr *Lieferant* angehört. Diese Zuordnung wird als mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft bezeichnet. In einem solchen Fall besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem *Netzbenutzer* bzw. *Stromhändler* und dem *Bilanzgruppenverantwortlichen*.

Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare: *Marktteilnehmer*, die mit einem *Bilanzgruppenverantwortlichen* einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf sie entfallenden *Ausgleichsenergie* abschließen, sind unmittelbare *Bilanzgruppenmitglieder*.

Bilanzgruppenumsatz: je *Bilanzgruppe* und *Clearingperiode* die Summe der Einkaufsfahrpläne und Einspeisezählwerte zuzüglich der bezogenen *Ausgleichsenergie* auf der Habenseite des Bilanzkontos oder wahlweise die Summe der Verkaufsfahrpläne und Verbrauchszählwerte zuzüglich der gelieferten *Ausgleichsenergie* auf der Sollseite des Bilanzkontos.

Bilanzgruppenverantwortlicher: eine gegenüber anderen *Marktteilnehmern* und dem *Bilanzgruppenkoordinator* zuständige Stelle einer *Bilanzgruppe*, die die *Bilanzgruppe* vertritt.

Bilanzkreis: das Ebenbild einer *Bilanzgruppe* innerhalb des deutschen Marktmodells.

Clearing, erstes: findet periodisch, zumindest monatlich statt und ist die Bestimmung der viertelstündlichen *Ausgleichsenergie* je *Bilanzgruppe* mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Viertelstundenwerten) sowie aggregierten Lastprofilen.

Clearing, finanzielles: Ermittlung der geldmäßigen Salden pro *Clearingperiode* und *Bilanzgruppe* für die *Ausgleichsenergie* durch die *Verrechnungsstelle* sowie die Ermittlung der Salden über den gesamten *Verrechnungszeitraum* je *Bilanzgruppe* und die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen *Bilanzgruppenverantwortlichen*.

Clearingintervall: siehe *Clearingzeitraum*

Clearing, technisches: Bilanzierung der in der *Verrechnungsstelle* eingerichteten technischen Konten pro *Bilanzgruppe*. Dabei werden die von den *Netzbetreibern* der jeweiligen *Bilanzgruppe* zugeordneten Zeitreihen pro *Lieferant* bzw. *Erzeuger* und etwaige *Programmwerte* (kaufmännische *Fahrpläne*), die zwischen *Bilanzgruppen* ausgetauscht wurden, berücksichtigt.

Clearingperiode: die kleinste Zeiteinheit (15 Minuten), für die vor der *Verrechnungsstelle* die Preise der *Ausgleichsenergie* ermittelt und Mengen verbrauchter *Ausgleichsenergie* für das *technische Clearing* gemessen werden.

Clearingzeitraum: Intervall, in dem das erste *Clearing* von der *Verrechnungsstelle* durchgeführt wird.

Clearing, zweites: die Korrektur der im ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je Bilanzgruppe auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch.

Direktleitung: eine zusätzlich zum *Verbundnetz* errichtete Leitung.

Drittstaaten: Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind.

Einspeiser: ein *Erzeuger* oder ein *Elektrizitätsunternehmen*, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt.

Elektrizitätsunternehmen: eine natürliche oder juristische Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der *Übertragung*, der *Verteilung*, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der *Endverbraucher*.

Endverbraucher: ein Verbraucher von elektrischer Energie, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft.

Entnehmer: ein *Endverbraucher* oder ein *Netzbetreiber*, der elektrische Energie aus einem elektrischen Netz bezieht.

Erneuerbare Energien: Wasserkraft, Biomasse, Biogas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden. Müll und Klärschlamm gelten nicht als erneuerbare Energien.

Erzeuger: eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt.

Erzeugung: die Produktion von Elektrizität.

Fahrplan: Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zwischen *Bilanzgruppen* ausgetauscht wird.

Fahrplan, extern: Fahrpläne zwischen *Bilanzgruppen*, bei denen die beiden *Bilanzgruppen* in unterschiedlichen *Regelzonen* sind.

Fahrplan, intern: *Fahrplan* zwischen *Bilanzgruppen*, bei denen die beiden *Bilanzgruppen* in der selben *Regelzone* sind.

Galvanisch verbundene Netzbereiche: Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind.

Geltende Systemnutzungstarife: die von den *Netzbennutzern* für die Netznutzung an die *Netzbetreiber* zu entrichtenden geltenden, behördlich festgesetzten, Entgelte.

Geltende technische Regeln: die anerkannten Regeln der Technik, die Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gem. EIVOG („TOR“) sowie die technischen Ausführungsbestimmungen der *Netzbetreiber*.

Großhändler: *Stromhändler*, der keine Übertragungs- oder Verteilungsfunktion innerhalb oder außerhalb des Netzes wahrnimmt, in dem er eingerichtet ist.

Hilfsdienste: alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.

Integriertes Elektrizitätsunternehmen: ein vertikal oder horizontal integriertes *Elektrizitätsunternehmen*.

Konzernunternehmen: ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbstständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist.

Kunden: *Endverbraucher*, *Stromhändler* sowie *Elektrizitätsunternehmen*, die elektrische Energie kaufen.

KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen): Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, in denen aus Primärenergieträgern gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird, wobei die Nutzwärme der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient.

KWK-Energie: elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt wird.

Lastgang/Lastprofil: eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines *Einspeisers* oder *Entnehmers*.

Lieferant: eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt.

Marktregeln: die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die *Marktteilnehmer* im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Diese sind:

- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO),
- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen (AB-BGV),
- Allgemeine Bedingungen des Verteilernetzbetreibers (AB-VNB),
- Allgemeine Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers (AB-ÜNB),
- Sonstige Marktregeln,
- Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen.

Marktteilnehmer: *Bilanzgruppenkoordinatoren (Verrechnungsstellen), Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Großhändler, Verteilernetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Lieferanten, Stromhändler, Erzeuger, Regelzonenführer, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Strombörsen.*

Netzanschluss: die physische Verbindung der Anlage eines *Kunden* oder *Erzeugers* von elektrischer Energie mit dem Netzsystem.

Netzbenutzer: natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt.

Netzbereich: jener Teil eines (elektrischen) Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten.

Netzbereitstellung: mittelbare Aufwendungen des *Netzbetreibers* im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von *Netzbenutzern*.

Netzbereitstellungsentgelt: dient zur Abgeltung der mittelbaren Aufwendungen des *Netzbetreibers* im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von *Netzbenutzern*.

Netzbetreiber: Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz.

Netzebene: ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.

Netznutzung: Einspeisung und Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netzsystem.

Netzverluste: aufgrund der ohmschen Widerstände der Leitungen, Ableitungen über Isolatoren, Koronarentladungen oder anderer physikalischer Vorgänge entstehende Differenzen zwischen der eingespeisten und entnommenen Menge von elektrischer Energie in einem Netzsystem.

Netzverlustentgelt: durch das Netzverlustentgelt werden dem *Netzbetreiber* jene Kosten abgegolten, die dem *Netzbetreiber* für die Beschaffung der für den Ausgleich von *Netzverlusten* erforderlichen Energiemengen entstehen.

Netzzugang: die Nutzung eines Netzsystems durch *Kunden* oder *Erzeuger*.

Netzzugangsberechtigter: *Kunde* oder *Erzeuger*.

Netzzugangsvertrag: die individuelle Vereinbarung zwischen dem *Netzzugangsberechtigten* und einem *Netzbetreiber*, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes des *Netzbetreibers* regelt.

Netzzugangswerber: eine natürliche oder juristische Person, die einen *Netzzugang* anstrebt.

Netzzutritt: die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses.

Netzzutrittentgelt: durch das einmalig zu leistende Netzzutrittentgelt werden dem *Netzbetreiber* alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines *Netzbenutzers* unmittelbar verbunden sind.

Programmwert: Zusammenfassung aller Fahrplanwerte zwischen zwei *Regelzonen* für eine Messperiode (UCTE-Definition).

Regelblock: eine Überwachungseinheit im UCTE-Netz, die sich aus einer oder mehreren *Regelzonen* zusammensetzt und im Rahmen der Leistungs-Frequenzregelung (LFR) mit den anderen am System beteiligten Regelblöcken zusammenarbeitet.

Regelzone: die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Leistungs-Frequenzregelung ausgerüstet und betrieben wird.

Regelzonenführer: derjenige, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer *Regelzone* verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, erfüllt werden kann.

Reservehaltung: Bereithaltung von Erzeugungskapazität zur Abdeckung eines unvorhergesehenen Erzeugungsausfalls.

Risk Management: Bonitätsbeurteilung der *Bilanzgruppenverantwortlichen* durch die *Verrechnungsstelle* sowie die Ermittlung, Einforderung, Freigabe und Verwaltung von Sicherheiten und die Verwertung von Sicherheiten durch die *Verrechnungsstelle* im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch *Bilanzgruppenverantwortliche*.

Standardisiertes Lastprofil: ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte *Einspeiser-* oder *Entnehmergruppe* ermitteltes charakteristisches Lastprofil.

Stromhändler: eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft.

Systembetreiber: ein *Netzbetreiber*, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können.

Übergabestelle: ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem elektrischen Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die *Übergabestelle* kann mit dem *Zählpunkt* und der Eigentumsgrenze ident sein.

Übertragung: Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsnetz zum Zwecke der Stromversorgung von *Endverbrauchern* und *Verteilern (Kunden)*.

Übertragungsnetz: ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient.

Unabhängiger Transportnetzbetreiber: ein Übertragungsnetzbetreiber, der weisungsgebunden und unabhängig von dritten Unternehmen Investitionsentscheidungen trifft.

Verbindungsleitungen: Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen.

Verbundnetz: eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere *Verbindungsleitungen* miteinander verbunden sind.

Verrechnungsstelle: vom *Bilanzgruppenkoordinator* betriebene Einrichtung, die anhand der von *Netzbetreibern* und *Marktteilnehmern* zur Verfügung gestellten Daten die Berechnung der für die einzelnen *Marktteilnehmer* und *Netzbetreiber* entfallende *Ausgleichsenergie* vornimmt, die auf Basis von Angeboten von Stromerzeugern eine Rangfolge für den Abruf von Kraftwerken zur Aufbringung von *Ausgleichsenergie* erstellt und die Preise für *Ausgleichsenergie* ermittelt sowie *Bilanzgruppen* in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet.

Verrechnungszeitraum: Intervall, in dem das *finanzielle Clearing* von der *Verrechnungsstelle* durchgeführt wird.

Versorgung: Lieferung oder Verkauf von elektrischer Energie an *Kunden*.

Verteilung: Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von *Kunden*.

Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen: ein *Elektrizitätsunternehmen*, das mindestens zwei der folgenden Funktionen wahrnimmt: Erzeugung und Stromhandel, Übertragung, Verteilung.

Zählpunkt: Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird.



→ **Abbildungen**

- Abbildung 1:** Struktur der Elektrizitätswirtschaft nach dem Unbundling
Abbildung 2: Regulierungsmodelle Europas
Abbildung 3: Aufbau der rechtlichen Rahmenbedingungen
Abbildung 4: E-Control
Abbildung 5: Tarifkalkulator
Abbildung 6: Erneuerbare Energien
Abbildung 7: Beteiligungsverhältnisse in Österreich
Abbildung 8: Neue Marktteilnehmer in Österreich
Abbildung 9: Höchstspannungsnetz in Österreich – 380-kV- und 220-kV-Leitungen

→ **Grafiken**

- Grafik 1:** Physikalischer Stromaustausch in der UCTE im Jahr 2000
Grafik 2: Anteil des Austausches an der Gesamtversorgung der UCTE 1975–2000
Grafik 3: Flussbild der elektrischen Energie
Grafik 4: Kraftwerkspark in Österreich, Anteil in % der Engpassleistung
Grafik 5: UCTE – Leistungsbilanz, Rückschau 2000
Grafik 6: Monatliche Maxima und Minima der öffentlichen Stromerzeugung 1991–2001
Grafik 7: Europäischer Vergleich der Energieerzeugung nach Primärenergie im Jahr 2000
Grafik 8: Komponenten der Erzeugung 2000, Anteile in % an der öffentlichen und der gesamten Erzeugung
Grafik 9: Nettoimporte/-exporte europäischer Länder in % des Inlandsstromverbrauches im Jahr 2000
Grafik 10: Anteile der Abgabe elektrischer Energie in % der Gesamtabgabe nach Landesversorgungsgebieten im Jahr 2000
Grafik 11: Strompreisvergleich für Gewerbe 1999 und 2001 (Jahresverbrauch von 10.000 kWh, Preise inkl. Energie- und Netzkosten exkl. Steuern und Abgaben, Cent/kWh)
Grafik 12: Strompreisvergleich für Haushalte 1999 und 2001 (Jahresverbrauch von 3.500 kWh, Preise inkl. Energie- und Netzkosten exkl. Steuern und Abgaben, Cent/kWh)
Grafik 13: Zusammensetzung der Haushaltsstrompreise der Landesversorgungsunternehmen per 31.12.2001 (Jahresverbrauch von 3.500 kWh, Cent/kWh)
Grafik 14: Vergleich der europäischen Haushaltsstrompreise per 1.7.2001 (Jahresverbrauch von 3.500 kWh, inkl. Steuern und Abgaben, Cent/kWh)

- Grafik 15:** Länge des Höchstspannungsnetzes in Österreich im Jahr 2000 – Freileitungen und Kabel
Grafik 16: Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt auf Ebene 7 (3.500 kWh) in Österreich (Stichtag 31.12.2001)
Grafik 17: Preisentwicklung am österreichischen Stromgroßhandelsmarkt (Mai 2000 – November 2001, €/MWh)
Grafik 18: Preisentwicklung an ausgewählten zentral-europäischen Stromgroßhandelsmärkten (August 2001 – November 2001, €/MWh)
Grafik 19: Anstieg des globalen Energieverbrauches von 1900 bis 1997
Grafik 20: Entwicklung der mittleren Erdoberflächentemperatur vom Jahr 1000 – 1990

→ **Tabellen**

- Tabelle 1:** Systemnutzungstarifzuschläge für Ökoenergie, Stand November 2001
Tabelle 2: Einspeisetarife in Cent/kWh für Ökostrom
Tabelle 3: Standardmäßige Struktur der Stromkennzeichnung
Tabelle 4: Treibhausgasemissionen in Österreich
Tabelle 5: Übersicht über die aktuelle Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und das verfügbare Potenzial in Österreich
Tabelle 6: Auszug aus der EU-Richtlinie über Ziele für Strom aus erneuerbarer Energie

→ **Kästen**

- Kasten 1:** Geförderte Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger
Kasten 2: Bestandteile der Marktregeln
Kasten 3: Unterschiede bei Import-/Export-Daten
Kasten 4: Terminologie in der Elektrizitätswirtschaft
Kasten 5: Grundbegriffe zum Kraftwerkspark
Kasten 6: Begriffserklärung für Aufbringung und Erzeugung
Kasten 7: Strompreiszusammensetzung
Kasten 8: Netzebenen laut EIWOG
Kasten 9: Verluste bei der Übertragung und Verteilung von Strom
Kasten 10: Zusammensetzung des Systemnutzungsentgelts laut EIWOG
Kasten 11: Versorgungssicherheit – der Fall Kalifornien



→ Landesregierungen –
Energieabteilungen

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landes-
regierung
HR Dr. Karl Prath
Abt. 5 HRF IV
Europaplatz I
7001 Eisenstadt
Tel.: +43-2682-60 02 300
Fax: +43-2682-60 02 899
www.bgl.d.gv.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Ing. Dr. Adolf Kandut
Abt. 8
Arnulfplatz I
9020 Klagenfurt
Tel.: +43-463-53 63 0801
Fax: +43-463-53 63 0200
www.ktn.gv.at

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
HR Dr. Josef Muttenthaler
Abt. WST 6
Landhausplatz I
3109 St. Pölten
Tel.: +43-2742-900 51 4500
Fax: +43-2742-900 51 4996
www.noel.gv.at

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Lan-
desregierung
HR Dr. Norbert Achleitner
Abt. Gewerbe
Altstadt 30
4020 Linz
Tel.: +43-732-772 05 600
Fax: +43-732-772 01 5633
www.ooe.gv.at

Salzburg

Amt der Salzburger Landes-
regierung
Dr. Markus Kurz-Thurn-Goldstein
Abt I/Ref I/3
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg
Tel.: +43-662-804 24 376
Fax: +43-662-804 24 169
www.salzburg.gv.at

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
HR Dr. Georg Zingerle
Abt. Wasser- und Energierecht
Landhaus,
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Tel.: +43-512-508-2470
Fax: +43-512-508-2475
www.tirol.gv.at

Steiermark

Amt der Steirischen Landes-
regierung
Dr. Michael Wiespeiner
Rechtsabt. 3
Landhausgasse 7
8010 Graz
Tel.: +43-316-877-2402
Fax: +43-316-877-3490
www.stmk.gv.at

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregie-
rung
Dr. Adolf Groß
Römerstraße 15
6900 Bregenz
Tel.: +43-5574-5111-26119
Fax: +43-5574-5111-926195
www.vorarlberg.at

Wien

Magistratsabteilung 64
OMR Dr. Karin Pardy
Dresdner-Straße 73–75
1200 Wien
Tel.: +43-1-4000-89947
Fax: +43-1-4000-9989910

→ Mitglieder des
European Council of Energy
Regulators

Austria

Walter Boltz
Director
Elektrizitäts-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a
1010 Vienna
Tel.: +43-1-24 7 24-200
Fax: +43-1-24 7 24-900
E-Mail: info@e-control.at
www.e-control.at

Belgium

Christine Vanderveeren
Président
Commission pour la Régulation de
l'Electricité et du Gaz
Rue de l'Industrie, 26
1040 Bruxelles
Tel.: +32-2-289 76 82
Fax: +32-2-289 76 39
E-Mail: vanderveeren@creg.be
www.creg.be

Denmark

Hans Henrik H. Østergaard
Chairman
Danish Energy Regulatory Authority
(Energitilsynet)
Noerregade 49
1165 Copenhagen K
Tel.: +45-33-17 70 00
Fax: +45-33-32 61 44
E-Mail: et@ks.dk
www.ens.dk

Finland

Asta Sihvonen-Punkka
Director
The Energy Market Authority
Annankatu 34–36 A, 2nd floor
00100 HELSINKI
Tel.: +358-9-62 20 36 11
Fax: +358-9-62 21 91 1
E-Mail: asta.sihvonen-punkka
@energiamarkkinavirasto.fi
www.energiamarkkinavirasto.fi

France

Jean Syrota
Président
Commission de Régulation de l'Électricité
2, rue du Quatre-Septembre
75084 Paris Cedex 02
Tel.: +33-1-44 50 41 10
Fax: +33-1-44 50 41 11
E-Mail: jean.syrota@cre.fr
www.cre.fr

Great Britain

Callum McCarthy
Director General
Ofgem
9, Millbank
London SW1P 3GE
Tel.: +44-207-901 74 90
Fax: +44-207-901 70 62
E-Mail: callum.mccarthy@ofgem.gov.uk
www.ofgem.gov.uk

Greece

Pantelis Capros
Chairman
RAE-Regulatory Authority
for Energy
Panepistimiou 69 and Aioulou
Athens 10431
Tel.: +30-1-372 74 00
Fax: +30-1-325 54 60
E-Mail: kapros@rae.gr
www.rae.gr

Ireland

Tom Reeves
Commissioner
Commission for Electricity Regulation
Plaza House
Belgard House
Dublin 24
Tel.: +353-1-4000-800
Fax: +353-1-4000-850
E-Mail: treeves@cer.ie
www.cer.ie

Italy

Pippo Ranci
President
Autorità per l'Energia
Elettrica e il Gas
5 Piazza Cavour
20121 Milano
Tel.: +39-02-65 56 52-01
Fax: +39-02-65 56 52-78
E-Mail: pranci@autorita.energia.it
www.autorita.energia.it

Luxembourg

Odette Wagener
Institut Luxembourgeois de Régulation
45A, Avenue Monterey
L-2922 Luxembourg
Tel.: +352-4588 45-28
Fax: +352-4588 45-88
E-Mail: odette.wagener@ilt.etat.lu
www.etat.lu

Netherlands

Jacques de Jong
Director
Dutch Electricity Regulator
Box 16 326
2500 BH The Hague
Tel.: +31-70-330 35-01
Fax: +31-70-330 35-35
E-Mail: jacques.dejong@minez.nl
www.nma-dte.nl

Northern Ireland

Douglas McIlDoon
Director General
Office for Regulation
of Electricity and Gas
Brookmount Buildings
42 Fountain Street
Belfast BT1 5 EE
Tel.: +44-2890-31 15 75
Fax: +44-2890-31 17 40
E-Mail: ernie.magill@ofregni.gov.uk
www.ofreg.nics.gov.uk

Norway

Jan Moen
Director of Regulation
and DSM
Norwegian Water Resources &
Energy Directorate
Middelthunsgate 29
P.O. Box 5091 Majorstua
0301 Oslo
Tel.: +47-22-95 91 42
Fax: +47-22-95 90 99
E-Mail: janm@eunet.no
www.nve.no

Portugal

Jorge Vasconcelos
Chairman
Entidade Reguladora
do Sector Eléctrico
Edifício Restelo – Rua Dom Cristóvão da Gama nº 1-3º
1400-113 Lisboa
Tel.: +351-21 303 32 33
Fax: +351-21 303 32 01
E-Mail: jvasconcelos@erse.pt
www.erse.pt

Spain

Pedro María Meroño Velez
Presidente
Comisión Nacional de Energía
Marqués del Duero, 4
28001 Madrid
Tel.: +34-91-432 96 02
Fax: +34-91-577 13 62
E-Mail: pmv@cne.es
www.cne.es

José Sierra
Consejero
Comisión Nacional de Energía
Marqués del Duero, 4
28001 Madrid
Tel.: +34-91-432 97 68
Fax: +34-91-577 13 62
E-Mail: jsl@cne.es
www.cne.es

Sweden

Håkan Heden
Deputy Director General
Swedish Energy Agency
P.O. Box 310
631 04 Eskilstuna
Tel.: +46-16-544 20 02
Fax: +46-16-544 20 99
E-Mail: hakan.heden@stem.se
www.stem.se

→ Regulatoren der EU-Beitrittskandidatenländer

Bulgaria

Nicola Stoitchkov
Chairman
State Energy Regulatory
Commission
8, Dondukov Blvd
1000 Sofia
Tel.: +359-2-988 87 30
Fax: +359-2-988 87 82
E-Mail: nstoitchkov@dker.bg
www.dker.bg

Czech Republic

President Pavel Brychta
President
Energy Regulatory
Administration
Na Frantisku, 32
110 15 Prague 1
Tel.: +420-66-7580-111
Fax: +420-66-7580-507
E-Mail: brychta@eru.cz
www.eru.cz

Estonia

Mart Ots
General Director
EMI-Energy Market Inspectorate
Kiriku 2
10130 Tallinn
Tel.: +372-6201-901
Fax: +372-6201-932
E-Mail: mart@eti.gov.ee
www.eti.gov.ee

Hungary

Dr. Peter Kaderják
President
Hungarian Energy Office
Koztársaság Tér 7
P.O. Box 247
H-1444 Budapest
Tel.: +361-459 77 01
Fax: +361-459 77 02
E-Mail: kaderjakk@eh.gov.hu
www.eh.gov.hu

Latvia

Inna Steinbuka
Public Utilities Commission
Brivibas Str. 55,
Riga, LV-1010
Latvia
Tel.: +371-70 13 249
Fax: +371-31 27 63
E-Mail: isteinbuka@hotmail.com
www.erp.riga.lv

Lithuania

Vidmantas Jankauskas
Chairman
National Control Commission for
Prices and Energy
Algirdo,31
Vilnius
Tel.: +370-2-235-166
Fax: +370-2-235-270
E-Mail: vidmantas.jankauskas
@regula.is.lt
www.regula.is.lt

Malta

Joe Tabone
Chairman
Malta Resources Authority
Floriana CMR 02
Malta
Tel.: +356-24 87 62
Fax: +356-24 33 06

Poland

Leszek Juchniewicz
Chairman
ERA-Prezes Urzedu Regulacji Ener-
getyki
Clondna 64
00-872 Warszawa
Tel.: +48-22-661 63 02
Fax: +48-22-661 63 00
E-Mail: ure@ure.gov.pl

Romania

Ion Lungu
ANRE-National Electricity and Heat
Regulatory Authority
3 Constantin Navc Street
Bucharest
Tel.: +401-311 22 44
Fax: +401-312 43 65
E-Mail: anre@anre.ro
www.anre.ro

Gheorghe Radu
President
Gas Regulatory Authority
3 Constantin Navc Street
Bucharest
Tel.: +401-311 22 44
Fax: +401-312 43 65
E-Mail: anrgn@anrgn.ro
www.anre.ro

Slovak Republic

Peter Carakciov
Chairman
Regulatory Authority for
Network Industries
Urad pre regulaciu sietovych odvetvi
Bajkalska 27
821 01 Bratislava
Tel.: +421-2-5824 83 16
Fax: +421-2-5824 83 39

Slovenia

Marko Sencar
Ministry of Economic Affairs
Kotnikova 5
1000 Ljubljana
Tel.: +386-222 00 566
Fax: +386-222 11 89
E-Mail: marko.sencar@gov.si
www.gov.si

→ Sonstige Adressen

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Sektion Energie
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien
Tel.: +43-1-711 00 0
Fax: +43-1-714 35 83
www.bmwa.gv.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien
Tel.: +43-1-711 00-0
Fax: +43-1-711 00-16843
www.lebensministerium.at

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4–8
1010 Wien
Tel.: +43-1-514 33-0
Fax: +43-1-512 78-69
www.bmf.gv.at

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
Palais Trautson
1070 Wien
Tel.: +43-1-52 152-0
Fax: +43-1-52 152-2727
www.bmj.gv.at

Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Tel.: +43-1-4000-89980
Fax: +43-1-4000-7135
www.staedtebund.at

Österreichischer Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel.: +43-1-512 14 80
Fax: +43-1-512 14 80 72
www.gemeindebund.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte Abteilung für Wirtschaftspolitik

Prinz-Eugen-Straße 20–22
1041 Wien
Tel.: +43-1-50165-0
Fax: +43-1-50165-2532
www.akwien.at

Präsidentenkonferenz der österreichischen Landwirtschaftskammern

Abteilung für Marktpolitik
Löwelstraße 12
1014 Wien
Tel.: +43-1-53441-8542
Fax: +43-1-53441-8529
www.pklwk.at

Wirtschaftskammer Österreich

Abteilung für Wirtschaftspolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43-1-501 05-4414
Fax: +43-1-501 05-298
www.wko.at

Industriellenvereinigung

Haus der Industrie
Schwarzenbergplatz 4
1010 Wien
Tel.: +43-1-711 35-0
Fax: +43-1-711 35-2910
www.industriellenvereinigung.at

Verein für Konsumenteninformation VKI

Mariahilfer Straße 81
1060 Wien
Tel.: +43-1-588 77-0
Fax: +43-1-588 77-71
www.vki.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Hohenstaufengasse 10–12
1010 Wien
Tel.: +43-1-534 44-0
Fax: +43-1-533 52-93
www.oegb.at

Umweltbundesamt

Spittelauer Lände 5
1090 Wien
Tel.: +43-1-313 04-0
Fax: +43-1-313 04-5400
www.umweltbundesamt.at

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs VEÖ

Brahmsplatz 3
1041 Wien
Tel.: +43-1-501 98
Fax: +43-1-505 12 18
www.veoe.at

EURELECTRIC

Union of the Electricity Industry
Boulevard de l'Impératrice 66 bte 2
B-1000 Brüssel
Tel.: +32-2-515 10 00
Fax: +32-2-515 10 10
www.eurelectric.org

Vereinigung Österreichischer Elek- trizitätswerke VÖEW

Augasse 20
8020 Graz
Tel.: +43-316-68 57 87
Fax: +43-316-68 57 87-11
www.voeeew.at

Österreichischer Energie- konsumentenverband ÖEKV

Museumstraße 5
1070 Wien
Tel.: +43-1-523 75 11-0
Fax: +43-1-526 36 00

Energieverwertungsagentur

Otto-Bauer-Gasse 6
1060 Wien
Tel.: +43-1-5861-524
Fax: +43-1-5861-524-40
www.eva.ac.at

VDEW

Verband der Elektrizitätswirtschaft
e.V.

Stresemannallee 23
D-60596 Frankfurt/Main
Tel.: +49-69-630 41
Fax.: +49-69-63 04-339
www.vdew.de

Österreichischer Verein zur Förderung von Kleinkraftwerken

Museumstraße 5
1070 Wien
Tel.: +43-1-523 75 11-23
Fax: +43-1-526 36 09
E-Mail: oevfk@aon.at

Greenpeace

Siebenbrunnengasse 44
1050 Wien
Tel.: +43-1-545 4580
Fax: +43-1-545 4588
E-Mail: office@greenpeace.at
www.greenpeace.at

Global 2000

Flurschützstraße 13
1120 Wien
Tel.: +43-1-812 57 30-0
Fax: +43-1-812 57 28
E-Mail: office@global2000.at
www.global2000.at

WWF

Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Tel.: +43-1-488 17-0
Fax: +43-1-488 17-29
E-Mail: wwf@wwf.at
www.wwf.at

ÖGUT Dachverband für Umweltor- ganisationen

Hollandstraße 10/46
1020 Wien
Tel.: +43-1-315 63 93
Fax: +43-1-315 63 93-22
E-Mail: office@oegut.at
www.oegut.at

IG-Windkraft

Interessengemeinschaft
Windkraft Österreich
Wiener Straße 22
3100 St. Pölten
Tel.: +43-2742-219 55
Fax: +43-2742-219 55-5
E-Mail: igw@igwindkraft.at
www.igwindkraft.at



- A&B** Ausgleichsenergie- & Bilanzgruppen-Management AG
APCS Austrian Power Clearing and Settlement AG
APG VERBUND – Austrian Power Grid AG
best connect best connect Ampere Strompool GmbH
BEWAG Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft
BG Bilanzgruppe
BGBI Bundesgesetzblatt
BKO Bilanzgruppenkoordinator
BLV Bundeslastverteiler
BMWA Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BMLFUW Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
CEER Council of European Energy Regulators
DEA Data Envelopment Analysis
DSG Datenschutzgesetze
e&s Energievertriebs und -service Gesellschaft m.b.H.
EBR Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie
E-Control Elektrizitäts-Control GmbH
E-Control Kommission Elektrizitäts-Control Kommission
EdF Electricité de France
EIWOG 2000 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz idF. BGBl. I 2000/121
EnBW-Austria Energie Baden-Württemberg AG Austria
Energie AG Energie AG Oberösterreich
EXAA Energy Exchange Austria – Österreichische Strombörse
EnLG Energielenkungsgesetz
ENERGIEALLIANZ ENERGIEALLIANZ Austria GmbH
Ennskraft Ennskraftwerke AG
ETSO European Transmission and System Operators
Eurostat Das statistische Amt der Europäischen Gemeinschaft
EVN Energieversorgung Niederösterreich
EVU Elektrizitätsversorgungsunternehmen
EW Wels Elektrizitätswerk Wels AG
Grazer Stadtwerke Grazer Stadtwerke AG
idF in der Fassung
IKB Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
IPCC Intergovernmental Panel on Climate Change
KartG Kartellgesetz
KELAG Kärntner Elektrizitätswirtschafts AG
KSchG Konsumentenschutzgesetz
Linz AG Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste
MyElectric MyElectric Stromvertrieb GmbH
ÖEKV Österreichischer Energiekonsumentenverband
Ökostrom AG oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel
Raiffeisen Ware Wasserkraft Raiffeisen Ware Wasserkraft GmbH
RWE RWE AG
RZF Regelzonenführer
Salzburg AG Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
select Select – Energie Steiermark
StatistikVO Statistikverordnung
STEWEAG Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG
switch switch Energieertriebsgesellschaft m.b.H.
TIWAG TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG
Überland Strom Überland Strom GmbH
UCTE Europäische Verbundorganisation „Union für die Koordination des Transportes elektrischer Energie“ (Übersetzung aus dem Französischen)
VDEW Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V.
Verbund Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG
VEÖ Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs
Verbund-APG VERBUND-Austrian Power Grid AG
VIV Vorarlberger Illwerke AG
VKW Vorarlberger Kraftwerke AG
Voest Alpine Stahl VOEST ALPINE Stahl AG
Wienstrom WIENSTROM GmbH